

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1924)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember

1925.

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1924	Fr. 53,523,988
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1924	» 7,599,720
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1924 . . .	Fr. 45,924,268
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1925	» 3,309,493
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1925 . . .	Fr. 42,614,775

Rechnung 1923 *)		Voranschlag 1924 *)		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
Uebersicht.									
1,830,799	73	1,799,094	—	I. Allgemeine Verwaltung	82,000	1,910,114	—	1,828,114	
2,671,930	64	2,571,657	—	II. Gerichtsverwaltung	—	2,696,647	—	2,696,647	
119,756	49	104,973	—	III. a Justiz	—	116,127	—	116,127	
2,637,512	57	2,771,468	—	III. b Polizei	2,506,259	5,283,996	—	2,777,737	
656,601	50	748,807	—	IV. Militär	1,018,450	1,753,600	—	735,150	
2,498,426	65	2,538,505	—	V. Kirchenwesen	1,841	2,561,561	—	2,559,720	
16,340,613	65	16,839,892	—	VI. Unterrichtswesen	2,183,138	18,800,339	—	16,617,201	
37,403	75	38,891	—	VII. Gemeindewesen	—	38,467	—	38,467	
6,753,860	80	6,551,402	—	VIII. Armenwesen	375,765	6,925,411	—	6,549,646	
1,241,629	71	1,288,620	—	IX. a Volkswirtschaft	465,416	1,752,337	—	1,286,921	
2,849,568	90	2,470,250	—	IX. b Gesundheitswesen	3,759,925	6,042,772	—	2,282,847	
5,352,568	32	5,330,185	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	286,500	5,659,845	—	5,373,345	
11,601,586	95	11,772,379	—	XI. Anleihen	—	11,902,145	—	11,902,145	
1,422,881	45	1,502,544	—	XII. Finanzwesen	172,900	1,592,769	—	1,419,869	
2,060,710	39	1,928,122	—	XIII. Landwirtschaft	2,034,458	3,731,805	—	1,697,347	
336,226	53	349,436	—	XIV. Forstwesen	141,337	464,975	—	323,638	
1,028,335	40	985,700	—	XV. Staatswaldungen	2,065,000	1,063,900	1,001,100	—	
2,064,494	91	2,040,815	—	XVI. Domänen	2,519,500	272,300	2,247,200	—	
253,617	15	253,000	—	XVII. Domänenkasse	8,800	275,000	—	266,200	
1,878,972	99	1,664,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	24,533,000	22,768,000	1,765,000	—	
2,000,000	—	2,490,000	—	XIX. Kantonalbank	23,600,000	21,200,000	2,400,000	—	
3,290,218	96	1,730,380	—	XX. Staatskasse	4,358,733	2,938,250	1,420,483	—	
10,947	50	3,100	—	XXI. Bussen und Konfiskationen	314,100	309,000	5,100	—	
95,365	61	97,100	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	285,800	193,900	91,900	—	
966,453	84	949,040	—	XXIII. Salzhandlung	2,637,540	1,624,850	1,012,690	—	
1,772,531	90	1,542,825	—	XXIV. Stempel-Steuer	1,960,000	110,305	1,849,695	—	
4,355,769	38	3,572,100	—	XXV. Gebühren	4,609,500	252,500	4,357,000	—	
2,114,044	36	1,868,000	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,571,000	571,000	2,000,000	—	
159,739	20	157,000	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	185,000	19,000	166,000	—	
1,006,560	96	980,000	—	XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatent- gebühren	1,187,000	173,000	1,014,000	—	
831,948	20	839,515	—	XXIX. Anteil am Ertrage d. Alkoholmonopols	337,758	135,103	202,655	—	
945,278	86	850,160	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Na- tionalbank	789,515	—	789,515	—	
36,034,840	86	31,629,770	—	XXXI. Militärsteuer	2,069,400	1,160,320	909,080	—	
2,327,455	42	500,000	—	XXXII. Direkte Steuern	36,198,000	2,067,790	34,130,210	—	
58,555,502	93	51,309,505	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	200,000	—	200,000	
60,993,150	60	58,909,225	—	Einnahmen	123,257,635	—	55,361,628	—	
				Ausgaben	—	126,567,128	—	58,671,121	
				Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—	
				Ueberschuss der Ausgaben	3,309,493	—	3,309,493	—	
60,993,150	60	58,909,225	—		126,567,128	126,567,128	58,671,121	58,671,121	

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
114,542	10	150,000	—	A. Grosser Rat	—	142,000	—	142,000	
130,600	—	130,600	—	B. Regierungsrat	—	130,600	—	130,600	
19,802	22	20,000	—	C. Ratskredit	—	20,000	—	20,000	
5,848	10	7,000	—	D: Ständeräte und Kommissäre	—	7,000	—	7,000	
324,547	08	278,839	—	E. Staatskanzlei	29,000	313,706	—	284,706	
11,266	10	13,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzesammlung	40,000	51,700	—	11,700	
94	85	500	—	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzesammlung	13,000	12,000	1,000	—	
318,633	58	303,892	—	H. Regierungsstatthalter	—	304,781	—	304,781	
905,655	40	895,263	—	J. Amtsschreibereien	—	928,327	—	928,327	
1,830,799	73	1,799,094	—		82,000	1,910,114	—	1,828,114	
<hr/>									
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
240,725	80	236,600	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	236,600	—	236,600	
1,612	60	2,400	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	2,400	—	2,400	
242,338	40	239,000	—		—	239,000	—	239,000	
<hr/>									
B. Obergerichtskanzlei.									
56,085	—	57,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	56,950	—	56,950	
72,727	30	77,777	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	75,338	—	75,338	
7,703	55	7,000	—	3. Bureukosten	—	7,000	—	7,000	
17,989	95	18,000	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	18,000	—	18,000	
22,800	—	22,800	—	5. Mietzins	—	22,800	—	22,800	
1,869	75	1,500	—	6. Bibliothek	—	1,500	—	1,500	
827	60	2,000	—	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureukosten	—	1,200	—	1,200	
180,003	15	186,077	—		—	182,788	—	182,788	
<hr/>									
C. Amtsgerichte.									
292,485	55	292,966	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	300,600	—	300,600	
6,506	98	7,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	7,500	—	7,500	
59,513	20	60,000	—	3. Entschädigung d. Mitglied. u. Suppleant.	—	60,000	—	60,000	
54,400	—	40,000	—	4. Bureukosten	—	45,000	—	45,000	
39,305	—	39,305	—	5. Mietzins	—	45,670	—	45,670	
1,468	85	1,000	—	6. Ausserordentliche Gerichtsbeamte	—	1,000	—	1,000	
22	35	300	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	300	—	300	
453,701	93	441,071	—		—	460,070	—	460,070	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
221,771	70	222,800	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	—	225,600	—	225,600	—
1,208	60	1,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	1,500	—	1,500	—
301,782	25	307,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	312,500	—	312,500	—
22,500	—	18,000	—	4. Bureaukosten	—	22,500	—	22,500	—
16,914	—	16,914	—	5. Mietzinse	—	18,240	—	18,240	—
564,176	55	566,214	—		—	580,340	—	580,340	—
E. Staatsanwaltschaft.									
71,599	20	71,600	—	1. Besoldungen der Beamten	—	71,600	—	71,600	—
449	40	450	—	2. Bureaukosten des Generalprokurator	—	450	—	450	—
6,300	—	6,400	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren u. des stellvertretenden Prokurator	—	6,400	—	6,400	—
1,150	—	1,150	—	4. Mietzins	—	1,150	—	1,150	—
79,498	60	79,600	—		—	79,600	—	79,600	—
F. Geschwornengerichte.									
16,658	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	18,000	—	18,000	—
6,148	70	6,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer	—	6,500	—	6,500	—
970	—	2,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	1,000	—	1,000	—
8,000	—	8,000	—	4. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	—
16,350	—	16,350	—	5. Mietzinse	—	17,950	—	17,950	—
48,127	20	52,850	—		—	51,450	—	51,450	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,610	80	1,500	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,500	—	1,500	—
226,863	20	227,800	—	2. Besoldungen der Beamten	—	223,400	—	223,400	—
4,664	40	1,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
317,257	15	250,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen	—	315,000	—	315,000	—
348,805	10	349,000	—	5. Besoldungen der Angestellten	—	365,000	—	365,000	—
40,993	76	26,000	—	6. Bureaukosten	—	32,000	—	32,000	—
26,423	05	20,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	25,000	—	25,000	—
28,120	—	27,740	—	8. Mietzinse	—	33,570	—	33,570	—
994,737	46	903,540	—		—	997,470	—	997,470	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
H. Gewerbegerichte.									
9,525	45	15,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	12,000	—	12,000	
9,525	45	15,000	—		—	12,000	—	12,000	
J. Verwaltungsgericht.									
22,400	—	22,400	—	1. Besoldungen der Beamten	—	22,400	—	22,400	
18,400	60	10,763	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	17,762	—	17,762	
23,798	60	15,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	15,000	—	15,000	
6,996	20	4,000	—	4. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	
75,095	40	55,663	—		—	63,662	—	63,662	
K. Handelsgericht.									
7,974	90	8,142	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	8,267	—	8,267	
7,137	30	7,200	—	2. Besoldung des Angestellten	—	7,200	—	7,200	
5,532	05	12,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	10,000	—	10,000	
4,082	25	5,000	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	
—	—	300	—	5. Bibliothek	—	300	—	300	
24,726	50	32,642	—		—	30,267	—	30,267	
A. Obergericht									
242,338	40	239,000	—	A. Obergericht	—	239,000	—	239,000	
180,003	15	186,077	—	B. Obergerichtskanzlei	—	182,788	—	182,788	
453,701	93	441,071	—	C. Amtsgerichte	—	460,070	—	460,070	
564,176	55	566,214	—	D. Gerichtsschreibereien	—	580,340	—	580,340	
79,498	60	79,600	—	E. Staatsanwaltschaft	—	79,600	—	79,600	
48,127	20	52,850	—	F. Geschwornengerichte	—	51,450	—	51,450	
994,737	46	903,540	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	997,470	—	997,470	
9,525	45	15,000	—	H. Gewerbegerichte	—	12,000	—	12,000	
75,095	40	55,663	—	I. Verwaltungsgericht	—	63,662	—	63,662	
24,726	50	32,642	—	J. Handelsgericht	—	30,267	—	30,267	
2,671,930	64	2,571,657	—		—	2,696,647	—	2,696,647	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
12,933	—	13,100	—	1. Besoldungen der Beamten	—	13,100	—	13,100	—
16,912	45	17,456	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	16,837	—	16,837	—
9,750	86	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,500	—	7,500	—
32,293	28	20,000	—	4. Rechtskosten	—	30,000	—	30,000	—
3,090	—	3,090	—	5. Mietzinse	—	3,090	—	3,090	—
1,037	70	1,000	—	6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen .	—	1,000	—	1,000	—
76,017	29	61,646	—			71,527	—	71,527	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.									
—	—	2,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	1,500	—	1,500	—
—	—	2,000	—			1,500	—	1,500	—
C. Inspektorat.									
26,073	90	26,408	—	1. Besoldungen der Beamten	—	26,700	—	26,700	—
4,610	40	4,719	—	2. Besoldung des Angestellten	—	4,800	—	4,800	—
6,108	30	4,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	—
36,792	60	35,127	—			36,500	—	36,500	—
D. Lehrlingswesen.									
3,320	80	3,000	—	1. Unterricht	—	3,000	—	3,000	—
3,625	80	3,200	—	2. Prüfungen	—	3,600	—	3,600	—
6,946	60	6,200	—			6,600	—	6,600	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. a Justiz.									
76,017	29	61,646	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion .		—	71,527	—	71,527
—	—	2,000	—	B. Gesetzgebungskommission u. Gesetzrevis.		—	1,500	—	1,500
36,792	60	35,127	—	C. Inspektorat		—	36,500	—	36,500
6,946	60	6,200	—	D. Lehrlingswesen		—	6,600	—	6,600
119,756	49	104,973	—			—	116,127	—	116,127
III. b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
44,125	05	44,583	—	1. Besoldungen der Beamten		—	44,917	—	44,917
88,717	95	86,987	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	87,955	—	87,955
19,867	35	20,000	—	3. Bureaukosten		—	20,000	—	20,000
6,720	—	6,720	—	4. Mietzinse		—	6,720	—	6,720
159,430	35	158,290	—			—	159,592	—	159,592
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
11,484	35	13,000	—	1. Pass- und Fremdenpolizei		—	13,000	—	13,000
23,248	55	25,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten		—	25,000	—	25,000
28,015	—	30,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten		—	30,000	—	30,000
62,747	90	68,000	—			—	68,000	—	68,000
C. Polizeikorps.									
26,833	80	27,000	—	1. Besoldungen der Beamten		—	27,167	—	27,167
1,707,357	40	1,711,536	—	2. Sold der Landjäger		—	1,703,136	—	1,703,136
51,025	95	31,557	—	3. Bekleidung		—	47,288	—	47,288
1,964	50	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung		—	2,000	—	2,000
1,495	85	1,500	—	5. Erkennungsdienst		—	1,500	—	1,500
4,021	45	4,000	—	6. Bureaukosten		—	4,000	—	4,000
128,579	30	113,075	—	7. Mietzinse		—	131,254	—	131,254
22,183	—	23,800	—	8. Wohnungs- u. Mobiliarentschädigungen		—	22,500	—	22,500
8,257	95	8,000	—	9. Arztkosten		—	8,000	—	8,000
5,008	30	5,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten		—	5,000	—	5,000
12,150	45	12,500	—	11. Reiseentschädig. u. Instruktionskurse		—	12,500	—	12,500
40,000	—	40,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen		40,000	—	40,000	—
1,928,877	95	1,899,968	—			40,000	1,964,345	—	1,924,345

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
28,137	20	40,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	—	32,000	—	32,000	
29,588	95	30,000	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	30,000	—	30,000	
19,700	—	19,700	—	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	
2. In den Bezirken:									
104,781	31	115,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	—	110,000	—	110,000	
27,069	29	28,500	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	28,500	—	28,500	
47,210	—	49,210	—	c) Mietzinse	—	50,570	—	50,570	
256,486	75	282,410	—		—	270,770	—	270,770	
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg:									
47,657	15	38,000	—	a) Verwaltung	—	38,600	—	38,600	
4,340	35	3,800	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	4,300	—	4,300	
129,884	47	120,000	—	c) Nahrung	—	120,000	—	120,000	
86,978	45	76,000	—	d) Verpflegung	—	80,000	—	80,000	
23,590	—	23,590	—	e) Mietzins	—	24,400	—	24,400	
220,578	82	164,000	—	f) Gewerbe	425,000	253,000	172,000	—	
34,225	52	50,000	—	g) Landwirtschaft	141,000	109,000	32,000	—	
37,646	08	67,390	—	Betriebsergebnis		566,000	629,300	—	63,300
4,723	80	—	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
46,445	—	37,390	—	i) Kostgelder		40,000	1,700	38,300	—
4,075	12	30,000	—			606,000	631,000	—	25,000
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:									
40,061	15	40,800	—	a) Verwaltung	—	42,000	—	42,000	
1,806	90	1,910	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,900	—	1,900	
90,059	70	80,000	—	c) Nahrung	800	90,800	—	90,000	
68,812	40	48,000	—	d) Verpflegung	—	55,000	—	55,000	
19,840	—	19,840	—	e) Mietzins	960	22,200	—	21,240	
33,325	65	51,500	—	f) Gewerbe	71,200	37,200	34,000	—	
107,833	33	81,950	—	g) Landwirtschaft	286,940	189,800	97,140	—	
79,421	17	78,000	—	Betriebsergebnis		359,900	438,900	—	79,000
8,536	80	—	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
31,700	50	28,000	—	i) Kostgelder		29,000	—	29,000	—
56,257	47	50,000	—			388,900	438,900	—	50,000

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil:									
67,566	74	57,100	—	a) Verwaltung	—	66,600	—	66,600	
10,792	35	8,300	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	8,300	—	8,300	
178,951	80	185,500	—	c) Nahrung	2,000	187,500	—	185,500	
183,552	65	110,000	—	d) Verpflegung	—	140,000	—	140,000	
27,312	—	29,460	—	e) Mietzins	—	41,000	—	41,000	
43,493	35	30,000	—	f) Gewerbe	35,000	—	35,000	—	
522,860	24	385,360	—	g) Landwirtschaft	774,400	351,000	423,400	—	
128,578	05	25,000	—	Betriebsergebnis	811,400	794,400	17,000	—	
269	30	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
31,512	15	25,000	—	i) Kostgelder	33,000	—	33,000	—	
159,421	—	50,000	—		844,400	794,400	50,000	—	
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg:									
33,461	31	30,700	—	a) Verwaltung	—	33,500	—	33,500	
1,242	70	1,550	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,200	—	1,200	
61,077	59	52,000	—	c) Nahrung	1,030	55,930	—	54,900	
42,452	05	30,000	—	d) Verpflegung	—	30,000	—	30,000	
1,760	—	1,760	—	e) Mietzins	300	6,060	—	5,760	
8,813	10	11,000	—	f) Gewerbe	41,000	33,000	8,000	—	
18,826	74	11,600	—	g) Landwirtschaft	69,300	57,940	11,360	—	
112,353	81	93,410	—	Betriebsergebnis	111,630	217,630	—	106,000	
27,313	20	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
19,264	70	15,000	—	i) Kostgelder	19,000	—	19,000	—	
17,677	70	—	—	(Bauliche Einrichtungen)					
138,080	01	78,410	—		130,630	217,630	—	87,000	
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:									
27,292	60	27,730	—	a) Verwaltung	—	28,230	—	28,230	
1,253	85	1,300	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,300	—	1,300	
48,742	79	45,000	—	c) Nahrung	100	48,100	—	48,000	
29,623	69	30,000	—	d) Verpflegung	—	31,000	—	31,000	
6,560	—	6,560	—	e) Mietzins	—	16,200	—	16,200	
36,263	55	29,000	—	f) Gewerbe	39,000	9,000	30,000	—	
968	79	2,000	—	g) Landwirtschaft	31,000	29,000	2,000	—	
76,240	59	79,590	—	Betriebsergebnis	70,100	162,830	—	92,730	
6,096	35	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
19,291	40	15,000	—	i) Kostgelder	18,500	—	18,500	—	
—	—	—	—	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	2,000	—	2,000	—	
63,045	54	64,590	—		90,600	162,830	—	72,230	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
4,075	12	£0,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	606,000	631,000	—	25,000	
56,257	47	50,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . .	388,900	438,900	—	50,000	
159,421	—	£0,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	844,400	794,400	50,000	—	
138,080	01	78,410	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg	130,630	217,630	—	87,000	
63,045	54	€4,590	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . . .	90,600	162,830	—	72,230	
93,886	90	173,000	—		2,060,530	2,244,760	—	184,230	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
11,241	60	—	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	7,729	—	7,729	—	
11,241	60	—	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht	—	7,729	—	7,729	
—	—	—	—		7,729	7,729	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
170,498	90	185,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	150,000	—	150,000	
270,610	98	185,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .	395,000	195,000	200,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . .	—	300	—	300	
3,440	70	3,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .	3,000	—	3,000	—	
34,563	50	24,000	—	5. Polizeikosten	—	30,000	—	30,000	
1,500	—	1,500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	1,500	—	1,500	
18,744	45	20,000	—	7. Einigungsämter	—	5,000	—	5,000	
48,444	83	2,800	—		398,000	381,800	16,200	—	
H. Zivilstand.									
180,196	50	182,500	—	1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten . .	—	182,500	—	182,500	
4,331	05	4,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	4,500	—	4,500	
184,527	55	187,000	—		—	187,000	—	187,000	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
159,430	35	158,290	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	—	159,592	—	159,592	
62,747	90	68,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	—	68,000	—	68,000	
1,928,877	95	1,899,968	—	C. Polizeikorps	40,000	1,964,345	—	1,924,345	
256,486	75	282,410	—	D. Gefängnisse	—	270,770	—	270,770	
93,886	90	173,000	—	E. Strafanstalten	2,060,530	2,244,760	—	184,230	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	7,729	7,729	—	—	
48,444	83	2,800	—	G. Justiz- und Polizeikosten	398,000	381,800	16,200	—	
184,527	55	187,000	—	H. Zivilstand	—	187,000	—	187,000	
2,637,512	57	2,771,468	—		2,506,259	5,283,996	—	2,777,737	
<hr/>									
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
20,533	35	20,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	20,700	—	20,700	
47,778	40	48,250	—	2. Besoldungen der Angestellten	6,700	55,450	—	48,750	
11,987	30	10,000	—	3. Bureaukosten	—	10,000	—	10,000	
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse	—	4,200	—	4,200	
1,713	80	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	
86,212	85	86,150	—		6,700	93,350	—	86,650	
<hr/>									
B. Kantonskriegskommissariat.									
7,600	—	7,600	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	4,000	11,600	—	7,600	
8,600	—	8,600	—	2. Besoldung des Adjunkten	—	8,600	—	8,600	
89,482	05	91,475	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	92,770	—	92,770	
8,997	95	9,000	—	4. Bureaukosten	—	9,000	—	9,000	
6,700	—	6,700	—	5. Mietzinse	—	6,100	—	6,100	
—	—	500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	500	—	500	
505	35	1,000	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	
10,221	35	10,473	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $1/12$ (IV. F. 6.)	10,530	—	10,530	—	
30,664	05	31,419	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $1/4$ (IV. G. 6.)	31,590	—	31,590	—	
770	85	800	—	10. Unfallversicherung	—	800	—	800	
81,770	80	83,783	—		46,120	130,370	—	84,250	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
896,677	05	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
159	10	200	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	200	—	200	—
6,706	10	15,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	15,000	—	15,000	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins	—	7,250	—	7,250	—
956,804	60	532,673	—	5. Lieferungen	532,980	—	532,980	—	—
10,221	35	10,473	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	10,530	—	10,530	—
36,041	—	—	—		532,980	532,980	—	—	—
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
44,241	40	90,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	275,000	345,000	—	70,000	—
2,460	—	3,600	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	3,600	—	3,600	—
2,929	60	8,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
1,576	95	1,600	—	4. Assekuranz	—	1,600	—	1,600	—
41,170	—	41,170	—	5. Mietzinse	6,400	61,880	—	55,480	—
30,664	05	31,419	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	31,590	—	31,590	—
123,042	—	175,789	—		281,400	451,670	—	170,270	—
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
324	90	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	—	500	—	—
324	90	500	—		500	—	500	—	—
J. Verschiedene Militärausgaben.									
23.542	20	25,000	—	1. Schützenwesen	—	25,000	—	25,000	—
11,094	10	10,000	—	2. Unterstütz. v. Familien v. Dienstpflicht.	30,000	40,000	—	10,000	—
34,636	30	35,000	—		30,000	65,000	—	35,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
86,212	85	83,150	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	6.700	93,350	—	86,650	
81,770	80	83,783	—	B. Kantonskriegskommissariat	46,120	130,370	—	84,250	
5,337	—	5,340	—	C. Depot in Dachsfelden	5,060	13,360	—	8,300	
95,274	10	95,670	—	D. Kasernenverwaltung	115,690	199,270	—	83,580	
266,694	35	267,575	—	E. Kreisverwaltung	—	267,600	—	267,600	
36,041	—	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	532,980	532,980	—	—	
123,042	—	175,789	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials	281,400	451,670	—	170,270	
324	90	500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	500	—	500	—	
34,636	30	35,000	—	I. Verschiedene Militärausgaben	30,000	65,000	—	35,000	
656,601	50	748,807	—		1,018,450	1,753,600	—	735,150	
—									
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
1,391	20	1,000	—	1. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	
800	—	800	—	2. Besoldung des Sekretärs	—	800	—	800	
2,191	20	1,800	—		—	2,000	—	2,000	
—									
B. Protestantische Kirche.									
1,630,085	25	1,653,100	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,655,000	—	1,655,000	
10,277	90	10,300	—	2. Besoldungszulagen	—	10,300	—	10,300	
36,977	20	37,150	—	3. Wohnungentschädigungen	—	37,150	—	37,150	
72,718	20	72,100	—	4. Holzentschädigungen	—	72,100	—	72,100	
42,665	—	40,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	35,700	—	35,700	
13,729	80	12,525	—	6. Beiträge an Kollaturen u. äussere Geist- liche	—	11,250	—	11,250	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—	
3,107	20	3,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	800	3,800	—	3,000	
229,690	—	223,750	—	10. Mietzinse	—	246,260	—	246,260	
2,666	60	3,000	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,000	—	3,000	
—	—	—	—	12. Reformations-Gedächtnisfeier 1928; Bei- trag (I. Rate)	—	5,000	—	5,000	
2,041,695	80	2,057,704	—		1,601	2,080,140	—	2,078,539	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
384,449	30	403,700	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	401,400	—	401,400	
1,300	—	1,300	—	2. Besoldungszulagen	—	1,300	—	1,300	
4,028	50	4,200	—	3. Wohnungentschädigungen	—	4,200	—	4,200	
1,739	—	1,800	—	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800	
7,218	60	9,100	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	12,200	—	12,200	
2,752	75	2,781	—	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekan u. des Aktuars der Diöz.-Konferenz	—	2,781	—	2,781	
7,500	—	7,500	—	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	7,900	—	7,900	
26	90	200	—	8. Theologische Prüfungskommission	160	360	—	200	
409,015	05	430,581	—		160	431,941	—	431,781	
D. Christkatholische Kirche.									
38,866	60	41,720	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	40,700	—	40,700	
400	—	400	—	2. Besoldungszulagen	—	400	—	400	
1,950	—	1,950	—	3. Wohnungentschädigungen	—	1,950	—	1,950	
1,400	—	1,400	—	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	
158	—	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	80	280	—	200	
45,524	60	48,420	—		80	47,480	—	47,400	
2,191	20	1,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	2,000	—	2,000	
2,041,695	80	2,057,704	—	B. Protestantische Kirche	1,601	2,080,140	—	2,078,539	
409,015	05	430,581	—	C. Römischkatholische Kirche	160	431,941	—	431,781	
45,524	60	48,420	—	D. Christkatholische Kirche	80	47,480	—	47,400	
2,498,426	65	2,538,505	—		1,841	2,561,561	—	2,559,720	
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
9,183	30	9,350	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,517	—	9,517	
38,706	35	38,956	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	39,206	—	39,206	
13,243	85	12,000	—	3. Bureaukosten	—	12,000	—	12,000	
1,600	—	1,600	—	4. Mietzinse	—	1,600	—	1,600	
13,734	55	13,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,000	25,000	—	10,000	
11,374	90	4,000	—	6. Schulsynode	—	4,500	—	4,500	
87,842	95	78,906	—		15,000	91,823	—	76,823	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen		
Fr.	Ct.	F.	Ct.			Fr.		Fr.		
Laufende Verwaltung.										
VI. Unterrichtswesen.										
B. Hochschule.										
751,517	30	755,999	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten (Pensionen.)		84,500	839,341	—	754,841	
2,375	—	—	—	2. Matrikelgelder		5,400	—	5,400	—	
5,835	50	5,400	—	3. Besoldungen der Assistenten		3,052	188,052	—	185,000	
181,856	50	185,000	—	4. Besoldungen der Angestellten		2,160	142,132	—	139,972	
136,928	65	135,960	—	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)		10,000	140,000	—	130,000	
130,751	35	140,000	—	6. Mietzinse		—	227,560	—	227,560	
228,000	—	227,927	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	48,000	—	48,000	
43,500	—	48,000	—	8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:						
4,388	66			1. Chirurgische Klinik						
1,744	14			2. Medizinische Klinik						
6,040	28			3. Anatomisches Institut						
5,019	86			4. Physiologisches Institut						
2,092	20			5. Augenklinik						
2,432	95			6. Otiatrisch-laryngologische Klinik						
3,684	42			7. Pathologisches Institut						
3,411	43			8. Medizinisch-chemisches Institut						
4,912	18			9. Hygienisch-bakteriologisch. Institut						
2,700	—			10. Pasteur-Institut						
6,008	88			11. Organische Chemie						
11,092	57			12. Anorganische Chemie						
4,356	99			13. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium						
1,886	95			14. Astronomisches Institut						
12,147	05			15. Mineralog-petrographisches Institut						
2,029	42			16. Geologisches Institut						
4,136	37			17. Zoologisches Institut						
5,465	70			18. Pharmazeutisches Institut						
1,646	75	100,000	—	19. Pharmakologisches Institut		25,300	125,300	—	100,000	
2,339	70			20. Dermatologische Klinik						
1,609	75			21. Klinik für Kinderkrankheiten						
1,221	55			22. Geographisches Institut						
601	05			23. Psychologisches Institut						
800	45			24. Kunsthistorische Sammlung						
330	05			25. Physikal.-chemische Biologie						
6,976	01			26. Anatomie						
—	—			27. Physiologie						
2,714	72			28. Pathologische Anatomie						
1,019	10			29. Tierzucht						
1,001	55			30. Chirurgische Klinik						
876	80			31. Medizinische Klinik						
7,788	25			32. Ambulatorische Klinik						
3,386	10			33. Veterinär-Apotheke						
2,158	55			34. Bibliothek						
—	—			35. Fleischschau						
385	65			36. Lehramtsschule						
21,712	60			37. Institutsgebühren						
8,020	98			38. Seminarbibliotheken						
1,558,231	26	1,587,486	—			Uebertrag	130,412	1,710,385	—	1,579,973

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen			
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben		
1,558,231	26	1,587,486	—			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
B. Hochschule											
57,903	40	70,275	—	9. Botanischer Garten:	Uebertrag	130,412	1,710,385	—	1,579,973		
18,670	—	4,000	—	a) Betriebsrechnung		710	55,040	—			
2,000	—	—	—	b) Pachtzins		—	18,670	—	71,000		
5,068	90	—	—	c) Beitrag des Burgerrates von Bern .		2,000	—	—			
47,961	95	—	—	10. Tierspital		60,000	54,000	6,000	—		
38,149	50	59,206	—	11. Poliklinik:		—	—	—	—		
25,000	—	—	—	a) Besoldungen		—	47,506	—			
18,390	15	—	—	b) Apparate, Medikamente etc.		9,000	45,000	—	58,506		
16,449	20	—	—	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern		25,000	—	—			
5,415	—	25,700	—	12. Zahnärztliches Institut:		—	—	—	—		
13,498	81	—	—	a) Besoldungen		2,000	24,337	—			
—	—	—	—	b) Betriebsmittel		—	11,500	—			
400,000	—	200,000	—	c) Mietzins		—	11,500	—			
20,052	—	23,000	—	d) Amortisation von Erweiterungskosten		—	4,000	—	29,337		
3,000	—	3,000	—	e) Betriebseinnahmen		15,000	—	—			
12,501	—	13,051	—	f) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern		5,000	—	—			
10,654	—	10,707	—	13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:		—	—	—			
1,500	—	1,500	—	a) Beitrag an d. Betrieb d. klin. Institute		—	420,000	—	420,000		
2,163,309	75	1,989,925	—	b) Vergütung für Freibetten in den Kliniken		—	23,000	—	23,000		
150,000	—	150,000	—	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes		—	3,000	—	3,000		
775,828	75	808,000	—	d) Amortisation der Bauvorschüsse . . .		15,000	28,060	—	13,060		
1,971,257	40	1,950,000	—	e) Vergütung für Gebäudeunterhalt . . .		—	10,707	—	10,707		
18,092	—	18,300	—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jenner-spitals		—	1,500	—	1,500		
197,936	35	204,469	—	264,122	2,468,205	—	—	—	2,204,083		
16,318	—	17,000	—								
21,350	50	25,000	—								
4,755	50	3,000	—								
335,673	65	310,000	—								
950	—	1,000	—								
1,000	—	1,000	—								
3,493,162	15	3,487,769	—								
C. Mittelschulen.											
1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .		—	155,000	—	155,000	—	155,000	—	155,000		
2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen		44,200	837,200	—	—	—	793,000	—			
3. Anteil des Staates an die Lehrerbesoldun-		—	2,020,000	—	—	—	2,020,000	—			
gen d. Progymnasien u. Sekundarschulen		—	16,800	—	—	—	16,800	—			
4. Inspektion		300	203,093	—	—	—	202,793	—			
5. Pensionen für Mittelschullehrer		3,300	20,000	—	—	—	16,700	—			
6. Stipendien		—	25,000	—	—	—	25,000	—			
7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte . . .		—	4,000	—	—	—	4,000	—			
8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer		—	315,000	—	—	—	315,000	—			
9. Beitrag an die Versicherungskasse . . .		—	1,000	—	—	—	1,000	—			
10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen		—	1,000	—	—	—	1,000	—			
11. Fortbildungskurse		—	47,800	3,598,093	—	—	—	—	3,550,293		

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
7,322,159	35	7,365,000	—	1. Anteil d. Staates an d. Lehrerbesoldung.	—	7,375,000	—	7,375,000	
40,550	—	49,000	—	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .	60,000	80,000	—	20,000	
353,004	10	370,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen	43,200	393,200	—	350,000	
650,595	05	670,000	—	4. Beiträge an d. Lehrerversicherungskasse	100,000	760,000	—	660,000	
24,923	05	30,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	20,000	—	20,000	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	40,000	100,000	—	60,000	
813,312	35	814,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	—	820,000	—	820,000	
5,000	—	6,000	—	8. Turnunterricht	—	6,000	—	6,000	
127,961	—	125,958	—	9. Schulinspektoren	—	125,500	—	125,500	
3,713	95	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	4,000	—	4,000	
26,023	60	25,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .	—	28,000	—	28,000	
62,093	90	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	—	63,000	—	63,000	
67,831	50	75,000	—	13. Fortbildungsschulen	—	75,000	—	75,000	
104,233	—	110,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	—	110,000	—	110,000	
9,934	50	7,000	—	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	—	7,000	—	7,000	
32,650	—	33,400	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anor- male Kinder	—	33,000	—	33,000	
120,522	70			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:					
13,700	—			a) Oeffentl. Fortbild'schulen u. Kurse .	—	168,383			
200	—	159,600	—	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	—	13,700			
—	—			c) Stipendien	—	800			
51,995	05	53,000	—	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	13,383	—			169,500
12,217	—	3,000	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions- kasse, Beitrag	—	53,000	—	53,000	
1,255	65	200	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	8,000	—	8,000	
9,822,775	75	10,020,158	—	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	200	—	200	
					256,583	10,243,783	—		9,987,200
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil.									
19,743	90	19,886	—	a) Verwaltung	—	19,740	—	19,740	
73,848	55	74,037	—	b) Unterricht	—	74,184	—	74,184	
31,769	35	35,000	—	c) Nahrung	—	36,000	—	36,000	
32,715	85	32,000	—	d) Verpflegung	—	32,000	—	32,000	
20,370	—	20,370	—	e) Mietzins	2,000	22,370	—	20,370	
1,446	55	1,000	—	f) Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—	
177,001	10	181,293	—	Betriebsergebnis	3,000	184,294	—	181,294	
2,860	60	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
35,620	—	30,000	—	h) Kostgelder	34,000	—	34,000	—	
144,241	70	151,293	—		37,000	184,294	—	147,294	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
B. Oberseminar Bern.									
a) Verwaltung:									
805	35	500	—	1. Mobilier, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	—
3,964	20	7,500	—	2. Beheizung, Beleuchtung etc	1,000	8,500	—	7,500	—
4,100	—	4,100	—	3. Abwart	—	4,100	—	4,100	—
748	95	700	—	4. Bureaukosten	—	700	—	700	—
678	95	500	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	500	—	500	—
84,500	90	83,922	—	b) Unterricht:		83,994	—	83,994	—
10,882	30	5,000	—	1. Besoldungen	—	5,000	—	5,000	—
14,900	—	14,900	—	2. Lehrmittel, Bibliothek etc.	—	16,100	—	16,100	—
40,097	80	43,000	—	c) Mietzins	—	43,000	—	43,000	—
2,443	70	2,800	—	d) Stipendien	—	2,800	—	2,800	—
163,122	15	162,922	—	e) Reiseentschädigungen	—				
						1,000	165,194	—	164,194
2. Seminar Pruntrut.									
14,007	75	13,980	—	a) Verwaltung	—	13,320	—	13,320	—
60,399	64	59,230	—	b) Unterricht	—	58,550	—	58,550	—
18,211	72	17,000	—	c) Nahrung	—	17,000	—	17,000	—
10,968	20	13,000	—	d) Verpflegung	—	13,000	—	13,000	—
103,587	31	103,210	—	Betriebsergebnis	—	101,870	—	101,870	—
719	—	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
9,670	—	5,050	—	f) Kostgelder	5,510	—	5,510	—	—
8,580	—	9,945	—	g) Stipendien für Externe	—	9,870	—	9,870	—
103,216	31	108,105	—		5,510	111,740	—	106,230	—
3. Seminar Thun.									
13,650	25	15,125	—	a) Verwaltung	—	15,275	—	15,275	—
13,466	10	19,300	—	b) Unterricht	—	43,025	—	43,025	—
1,875	09	—	(Nahrung.)						
2,577	65	5,600	—	c) Verpflegung	—	5,800	—	5,800	—
7,033	50	13,875	—	d) Mietzins	—	12,300	—	12,300	—
38,602	59	53,900	—	Betriebsergebnis	—	76,400	—	76,400	—
22,863	50	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,630	—	9,000	—	f) Stipendien	—	18,600	—	18,600	—
2,000	—	2,000	—	g) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	4,000	—	4,000	—	—
66,096	09	60,900	—		4,000	95,000	—	91,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
4. Seminar Delsberg.									
12,558	95	12,200	—	a) Verwaltung	—	12,200	—	12,200	
44,469	81	44,350	—	b) Unterricht	—	44,350	—	44,350	
20,435	34	20,000	—	c) Nahrung	25	19,025	—	19,000	
11,960	05	14,500	—	d) Verpflegung	—	14,500	—	14,500	
18,270	—	18,270	—	e) Mietzins	—	18,270	—	18,270	
1,729	75	2,000	—	f) Garten und Hühnerhof	500	2,400	—	1,900	
109,423	90	111,320	—	Betriebsergebnis		525	110,745	—	110,220
1,771	10	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
14,895	—	12,170	—	h) Kostgelder		11,000	—	11,000	—
96,300	—	99,150	—			11,525	110,745	—	99,220
5. Verschiedene Ausgaben.									
15,195	55	13,370	—	a) Seminarlehrer-Pensionen	500	16,520	—	16,020	
15,600	—	5,000	—	b) Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	10,000	—	10,000	
11,795	—	12,000	—	c) Beitrag an d. Lehrerversicher'kasse	—	12,000	—	12,000	
42,590	55	30,370	—			500	38,520	—	38,020
6. Schweizerisches Schulmuseum									
21,800	—	21,800	—		—	21,800	—	21,800	
21,800	—	21,800	—			—	21,800	—	21,800
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)									
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
144,241	70	151,293	—	1. Deutsches Lehrerseminar:					
163,122	15	162,922	—	A. Unterseminar Hofwil	37,000	184,294	—	147,294	
				B. Oberseminar Bern	1,000	165,194	—	164,194	
307,363	85	314,215	—		38,000	349,488	—	311,488	
103,216	31	108,105	—	2. Seminar Pruntrut	5,510	111,740	—	106,230	
66,096	09	60,900	—	3. Seminar Thun	4,000	95,000	—	91,000	
96,300	—	99,150	—	4. Seminar Delsberg	11,525	110,745	—	99,220	
572,976	25	582,370	—		59,035	666,973	—	607,938	
42,590	55	30,370	—	5. Verschiedene Ausgaben	500	38,520	—	38,020	
21,800	—	21,800	—	6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag	—	21,800	—	21,800	
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention	60,000	—	60,000	—	
577,366	80	574,540	—		119,535	727,293	—	607,758	
F. Taubstummenanstalten.									
9,973	60	10,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.					
27,217	67	28,100	—	a) Verwaltung	—	10,000	—	10,000	
33,469	91	35,900	—	b) Unterricht	—	28,350	—	28,350	
34,614	30	24,000	—	c) Nahrung	—	35,600	—	35,600	
19,180	—	19,180	—	d) Verpflegung	—	24,000	—	24,000	
508	95	1,000	—	e) Mietzins	—	19,180	—	19,180	
1,049	23	1,000	—	f) Gewerbe	13,400	12,400	1,000	—	
1,847	15	2,000	—	g) Landwirtschaft	5,500	4,500	1,000	—	
				h) Beitrag an d. Lehrerversicher'kasse	—	2,000	—	2,000	
124,744	45	117,180	—		18,900	136,030	—	117,130	
178	30	—	—		—	—	—	—	
51,082	75	48,000	—	i) Inventarveränderung	48,000	—	48,000	—	
73,840	—	69,180	—	k) Kostgelder	66,900.	136,030	—	69,130	
12,000	—	12,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern.					
12,000	—	12,000	—	Beitrag des Staates	—	12,000	—	12,000	
					—	12,000	—	12,000	
2,978	60	2,900	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.					
				Zinsertrag	2,900	—	2,900	—	
2,978	60	2,900	—		2,900	—	2,900	—	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
73,840	—	69,180	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	66,900	136,030	—	69,130	
12,000	—	12,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	12,000	—	12,000	
2,978	60	2,900	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,900	—	2,900	—	
82,861	40	78,280	—		69,800	148,030	—	78,230	
G. Kunst.									
34,000	—	33,500	—	1. Historisches Museum, Beiträge	—	33,500	—	33,500	
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300	
1,214	—	1,214	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,214	—	1,214	
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beiträge	—	300	—	300	
2,980	85	500	—	7. Erhaltung von Kunstaltermütern	—	3,000	—	3,000	
3,500	—	3,500	—	8. «Bärndütsch», Beitrag	—	3,500	—	3,500	
22,500	—	22,500	—	9. Stadttheater und Orchesterverein Bern, Beitrag	—	22,500	—	22,500	
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	
37,400	—	37,400	—	11. Historisches Museum, Erweiterung	—	37,400	—	37,400	
500	—	500	—	12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag	—	500	—	500	
113,294	85	110,314	—		—	112,814	—	112,814	
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
786,191	75	650,378	—	a) Vorräte auf 1. Januar	—	810,510	—	810,510	
285,619	20	228,693	—	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	106,425	—	106,425	
361,592	—	322,945	—	c) Erlös von Lehrmitteln	276,017	—	276,017	—	
1,282	50	1,500	—	d) Gratisexemplare	—	1,500	—	1,500	
789,204	85	655,845	—	e) Vorräte auf 31. Dezember	725,845	—	725,845	—	
77,703	40	98,219	—		1,001,862	918,435	83,427	—	
2. Betriebskosten.									
23,957	—	24,300	—	a) Besoldungen	—	24,550	—	24,550	
1,415	50	2,200	—	b) Arbeitslöhne	—	2,000	—	2,000	
6,189	—	7,790	—	c) Magazin- und Bureukosten	—	6,290	—	6,290	
4,150	—	4,150	—	d) Mietzins	—	4,150	—	4,150	
2,092	45	2,300	—	e) Frachten und Porti	2,800	5,000	—	2,200	
22,541	95	20,100	—	f) Zins des Betriebskapitals	—	22,540	—	22,540	
60,345	90	60,840	—		2,800	64,530	—	61,730	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
3. Ertragsverwendung.									
3,912	20	4,000	—	a) Amtliches Schulblatt, Kosten	—	4,000	—	4,000	—
13,445	30	33,379	—	b) Einlage in die Reserve	—	17,697	—	17,697	—
17,357	50	37,379	—		—	21,697	—	21,697	—
77,703 40 98,219 — 1. Lehrmittel									
60,345	90	60,840	—	2. Betriebskosten	2,800	918,435	83,427	—	61,730
17,357	50	37,379	—	Betriebsertrag	1,004,662	982,965	21,697	—	21,697
17,357	50	37,379	—	3. Ertragsverwendung	—	21,697	—	21,697	—
—	—	—	—		1,004,662	1,004,662	—	—	—
I. Bundessubvention für die Primarschule.									
404,636	40	404,636	—	1. Beitrag des Bundes	404,636	—	404,636	—	—
100,000	—	100,000	—	2. Verwendung:					
44,000	—	44,000	—	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	—	100,000	—	100,000	—
60,000	—	60,000	—	b) Zuschüsse an Leibgedinge u. Pensionen	—	44,000	—	44,000	—
40,000	—	40,000	—	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	—	60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhäusern (VI. D. 6.)	—	40,000	—	40,000	—
100,636	40	100,636	—	e) Ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)	—	60,000	—	60,000	—
—	—	—	—	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	—	100,636	—	100,636	—
—	—	—	—		404,636	404,636	—	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
—	—	—	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,000	—	1,000	—	—
—	—	—	—	2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—	—		1,000	1,000	—	—	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
87,842	95	78,906	—	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	15,000	91,823	—	76,823	
2,163,309	75	1,939,925	—	B. Hochschule	264,122	2,468,205	—	2,204,083	
3,493,162	15	3,487,769	—	C. Mittelschulen	47,800	3,598,093	—	3,550,293	
9,822,775	75	10,020,158	—	D. Primarschulen	256,583	10,243,783	—	9,987,200	
577,366	80	574,540	—	E. Lehrerbildungsanstalten	119,535	727,293	—	607,758	
82,861	40	78,280	—	F. Taubstummenanstalten	69,800	148,030	—	78,230	
113,294	85	110,314	—	G. Kunst	—	112,814	—	112,814	
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	1,004,662	1,004,662	—	—	
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	404,636	404,636	—	—	
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,000	1,000	—	—	
16,340,613	65	16,339,892	—		2,183,138	18,800,339	—	16,617,201	
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
17,691	60	17,858	—	1. Besoldungen der Beamten	—	18,025	—	18,025	
13,525	—	13,633	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	13,742	—	13,742	
4,787	15	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,500	—	5,500	
1,400	—	1,400	—	4. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	
37,403	75	38,891	—		—	38,467	—	38,467	
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
27,633	60	27,800	—	1. Besoldungen der Beamten	—	27,966	—	27,966	
81,695	05	83,262	—	2. Besoldungen der Angestellten	800	83,100	—	82,300	
14,500	—	14,000	—	3. Bureaukosten	—	14,000	—	14,000	
1,800	—	1,800	—	4. Mietzinse	—	1,800	—	1,800	
125,628	65	126,862	—		800	126,866	—	126,066	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
330	20	500	—	1. Kantonale Armenkommission	—	500	—	500	—
25,925	20	26,175	—	2. Kantonale Armeninspektoren:					
16,997	50	15,000	—	a) Besoldungen	—	26,300	—	26,300	—
1,050	—	1,050	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	17,000	—	17,000	—
24,525	25	25,000	—	c) Mietzins	—	1,050	—	1,050	—
68,828	15	67,725	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	25,000	—	25,000	—
					—	69,850	—	69,850	—
C. Armenpflege.									
2,561,010	55	2,400,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:					
1,206,184	75	1,200,000	—	a) Beiträge für dauernd Unterstützte .	—	2,400,000	—	2,400,000	—
				b) Beiträge f. vorübergehend Unterstützte	—	1,200,000	—	1,200,000	—
899,910	27	900,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:					
1,189,869	36	1,150,000	—	a) Unterstützungen ausser Kanton . . .	—	900,000	—	900,000	—
200,000	—	200,000	—	b) Kosten gemäss § 59 A. G.	—	1,150,000	—	1,150,000	—
6,056,974	93	5,850,000	—	3. Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	200,000	—
					—	5,850,000	—	5,850,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
11,725	—			1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . .					
11,250	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . .					
11,225	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .					
8,525	—			4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil .					
9,575	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl .	—	85,000	—	85,000	—
11,725	—			6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg .					
7,050	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau .					
14,375	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .					
85,450		85,000	—		—	85,000	—	85,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier		—	2,500	—	2,500
5,000	—	5,000	—	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern . . .		—	5,000	—	5,000
2,500	—	2,500	—	3. Waisenhaus in Belfond		—	2,500	—	2,500
3,500	—	3,500	—	4. Waisenhaus in Pruntrut		—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	5. Waisenhaus in Courtelary		—	3,500	—	3,500
6,000	—	6,000	—	6. Waisenhäuser in Delsberg		—	6,000	—	6,000
2,500	—	2,500	—	7. Waisenhaus in Reconvilier		—	2,500	—	2,500
8,400	—	10,000	—	8. Erziehungsanstalt in Oberbipp		—	5,000	—	5,000
8,000	—	6,000	—	9. Erziehungsanstalt in Enggistein		—	5,000	—	5,000
2,500	—	3,200	—	10. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . .		—	2,500	—	2,500
10,000	—	10,000	—	11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf		—	10,000	—	10,000
10,000	—	10,000	—	12. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg		—	10,000	—	10,000
1,000	—	1,000	—	13. Anstalt Balgrist		—	1,000	—	1,000
65,400	—	65,700	—			—	59,000	—	59,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Landorf.									
9,501	70	9,600	—	a) Verwaltung		—	9,600	—	9,600
9,082	95	8,900	—	b) Unterricht		—	9,100	—	9,100
25,214	31	22,000	—	c) Nahrung		—	23,000	—	23,000
17,782	20	15,000	—	d) Verpflegung		—	16,000	—	16,000
6,850	—	3,850	—	e) Mietzinse		120	9,100	—	8,980
14,589	06	8,500	—	f) Landwirtschaft		43,000	32,900	10,100	—
53,842	10	53,850	—		Betriebsergebnis	43,120	99,700	—	56,580
180	30	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
17,820	80	17,200	—	h) Kostgelder		19,600	1,800	17,800	—
36,201	60	36,650	—			62,720	101,500	—	38,780
2. Aarwangen.									
9,372	40	9,500	—	a) Verwaltung		—	9,500	—	9,500
9,405	45	9,500	—	b) Unterricht		—	8,950	—	8,950
23,211	34	20,000	—	c) Nahrung		—	22,000	—	22,000
13,519	85	11,900	—	d) Verpflegung		1,000	13,500	—	12,500
5,660	—	5,660	—	e) Mietzinse		—	7,350	—	7,350
4,176	84	2,010	—	f) Landwirtschaft		21,120	17,870	3,250	—
56,992	20	54,550	—		Betriebsergebnis	22,120	79,170	—	57,050
27	—	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
18,257	50	17,550	—	h) Kostgelder		19,500	1,950	17,550	—
38,761	70	37,000	—			41,620	81,120	—	39,500

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Laufende Verwaltung.															
VIII. Armenwesen.															
F. Kantonale Erziehungsanstalten.															
3. Erlach.															
7,103	65	8,500	—	a) Verwaltung	—	—	—	8,500	—	8,500	—				
5,492	95	7,060	—	b) Unterricht	—	—	—	7,100	—	7,100	—				
20,010	23	20,000	—	c) Nahrung	—	300	—	20,300	—	20,000	—				
13,863	12	12,000	—	d) Verpflegung	—	600	—	12,600	—	12,000	—				
4,900	—	4,915	—	e) Mietzinse	—	—	—	4,900	—	4,900	—				
3,995	29	2,400	—	f) Landwirtschaft	—	40,350	—	36,350	4,000	—	—				
47,374	66	50,075	—	Betriebsergebnis		41,250	—	89,750	—	48,500	—				
—	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—				
10,147	80	9,800	—	h) Kostgelder	—	10,500	—	1,000	9,500	—	—				
37,226	86	40,275	—			51,750	—	90,750	—	39,000	—				
4. Kehrsatz.															
8,846	60	8,920	—	a) Verwaltung	—	—	—	8,920	—	8,920	—				
9,464	80	9,250	—	b) Unterricht	—	—	—	9,250	—	9,250	—				
21,970	34	22,000	—	c) Nahrung	—	1,100	—	23,100	—	22,000	—				
15,278	75	11,000	—	d) Verpflegung	—	—	—	12,000	—	12,000	—				
6,270	—	6,370	—	e) Mietzinse	—	—	—	6,370	—	6,370	—				
6,640	50	4,000	—	f) Landwirtschaft	—	37,600	—	31,000	6,600	—	—				
55,189	99	53,540	—	Betriebsergebnis		38,700	—	90,640	—	51,940	—				
2,708	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—				
14,502	50	13,500	—	h) Kostgelder	—	15,000	—	1,500	13,500	—	—				
37,979	49	40,040	—			53,700	—	92,140	—	38,440	—				
5. Brüttelen.															
7,225	60	7,200	—	a) Verwaltung	—	—	—	7,200	—	7,200	—				
8,380	80	8,600	—	b) Unterricht	—	—	—	8,600	—	8,600	—				
20,409	25	22,000	—	c) Nahrung	—	300	—	21,800	—	21,500	—				
18,590	50	15,000	—	d) Verpflegung	—	—	—	15,000	—	15,000	—				
5,000	—	5,200	—	e) Mietzins	—	120	—	6,120	—	6,000	—				
9,837	65	4,000	—	f) Landwirtschaft	—	31,980	—	26,180	5,800	—	—				
49,768	50	54,000	—	Betriebsergebnis		32,400	—	84,900	—	52,500	—				
308	10	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—				
15,080	—	13,500	—	h) Kostgelder	—	15,000	—	1,500	13,500	—	—				
34,996	60	40,500	—			47,400	—	86,400	—	39,000	—				

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
F. Kantonale Erziehungsanstalten.											
6. Sonvilier.											
8,890	60	9,500	—	a) Verwaltung	—	—	9,500	—	—	9,500	
9,424	70	8,950	—	b) Unterricht	—	—	9,700	—	—	9,700	
26,414	62	27,000	—	c) Nahrung	—	180	27,180	—	—	27,000	
16,782	05	14,000	—	d) Verpflegung	—	—	14,000	—	—	14,000	
5,520	—	5,520	—	e) Mietzins	—	—	6,590	—	—	6,590	
2,635	59	2,620	—	f) Landwirtschaft	—	41,950	39,450	2,500	—	—	
64,396	38	62,350	—	Betriebsergebnis		42,130	106,420	—	—	64,290	
355	50	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	
17,132	50	13,500	—	h) Kostgelder	—	16,180	1,600	14,580	—	—	
47,619	38	48,850	—			58,310	108,020	—	—	49,710	
7. Loveresse.											
7,885	20	8,100	—	a) Verwaltung	—	—	8,100	—	—	8,100	
6,328	05	6,710	—	b) Unterricht	—	—	6,710	—	—	6,710	
10,647	40	10,400	—	c) Nahrung	—	—	10,400	—	—	10,400	
5,488	35	6,000	—	d) Verpflegung	—	—	6,000	—	—	6,000	
3,290	—	3,290	—	e) Mietzins	—	—	3,290	—	—	3,290	
4,567	25	1,100	—	f) Landwirtschaft	—	7,700	6,600	1,100	—	—	
38,206	25	33,400	—	Betriebsergebnis		7,700	41,100	—	—	33,400	
1,515	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	
8,793	—	8,100	—	h) Kostgelder	—	9,000	900	8,100	—	—	
30,928	25	25,300	—			16,700	42,000	—	—	25,300	
1. Landorf											
36,201	60	36,650	—	2. Aarwangen	—	62,720	101,500	—	—	38,780	
38,761	70	37,000	—	3. Erlach	—	41,620	81,120	—	—	39,500	
37,226	86	40,275	—	4. Kehrsatz	—	51,750	90,750	—	—	39,000	
37,979	49	40,040	—	5. Brüttelen	—	53,700	92,140	—	—	38,440	
34,996	60	40,500	—	6. Sonvilier	—	47,400	86,400	—	—	39,000	
47,619	38	48,850	—	7. Loveresse	—	58,310	108,020	—	—	49,710	
30,928	25	25,300	—			16,700	42,000	—	—	25,300	
263,713	88	268,615	—			332,200	601,930	—	—	269,730	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
45,005	40	42,500	—	1. Berufsstipendien		—	45,000	—	45,000
19,031	79	20,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . .		—	20,000	—	20,000
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Aus- lande		—	5,000	—	5,000
18,828	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Na- turereignisse		—	20,000	—	20,000
87,865	19	87,500	—			—	90,000	—	90,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
—	—	—	—	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel . . .		42,765	—	42,765	—
—	—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . . .		—	42,765	—	42,765
—	—	—	—			42,765	42,765	—	—
I. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
90,671	30	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten		—	—	—	—
90,671	30	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten		—	—	—	—
—	—	—	—			—	—	—	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
125,628	65	126,862	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	800	126,866	—	126,066	
68,828	15	67,725	—	B. Kommission und Inspektoren	—	69,850	—	69,850	
6,056,974	93	5,850,000	—	C. Armenpflege	—	5,850,000	—	5,850,000	
85,450	—	85,000	—	D. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge	—	85,000	—	85,000	
65,400	—	65,700	—	E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	59,000	—	59,000	
263,713	88	268,615	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	332,200	601,930	—	269,730	
87,865	19	87,500	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	90,000	—	90,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	42,765	42,765	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
6,753,860	80	6,551,402	—		375,765	6,925,411	—	6,549,646	
—									
IX.^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
9,600	—	9,600	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,600	—	9,600	
27,412	70	27,538	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	27,663	—	27,663	
6,545	60	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
2,565	—	2,565	—	4. Mietzinse	—	2,560	—	2,560	
46,123	30	45,703	—		—	45,823	—	45,823	
—									
B. Statistik.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Vorstehers	—	10,600	—	10,600	
12,494	20	12,619	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,744	—	12,744	
11,920	80	12,000	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	12,000	—	12,000	
1,050	—	1,050	—	4. Mietzins	—	1,050	—	1,050	
472	90	—	—	(Gemeindefinanzstatistik pro 1920.)				—	
36,537	90	36,269	—		—	36,394	—	36,394	
—									

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
7,987	40	12,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	12,000	—	12,000	
11,945	—	10,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	13,000	—	13,000	
478,667	60	485,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	490,000	—	490,000	
				4. Handels- und Gewerbekammer:					
18,866	40	19,034	—	a) Besoldungen der Beamten	—	19,200	—	19,200	
1,838	—	2,000	—	b) Sitzungsgelder u. Reiseentschädigung.	—	2,000	—	2,000	
2,076	05	11,000	—	c) Bureau- u. Reisekosten, Publikationen	—	11,000	—	11,000	
18,860	15	19,719	—	d) Besoldungen der Angestellten	—	19,952	—	19,952	
5,010	—	5,010	—	e) Mietzinse	1,200	6,210	—	5,010	
				5. Förderung des Verkehrswesens:					
40,000	—	40,000	—	a) Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	40,000	—	40,000	
5,000	—	5,000	—	b) Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag .	—	5,000	—	5,000	
3,000	—	3,000	—	c) Genossensch. d. Hotelindustrie, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
88,279	65	90,000	—	6. Lehrlingswesen	10,000	100,000	—	90,000	
480	35	2,500	—	7. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion .	—	2,500	—	2,500	
50,000	—	50,000	—	8. Oberländ. Hülfskasse, Beitrag, Amortis.	—	25,000	—	25,000	
9,000	—	10,000	—	9. Berufsberatung u. Lehrlingsfürsorge, Beiträge an bernische Stellen	—	10,000	—	10,000	
736,858	50	764,263	—		11,200	758,862	—	747,662	
D. Gewerbemuseum.									
1. Gewerbemuseum:									
45,962	80	46,075	—	a) Besoldungen	—	45,268	—	45,268	
6,450	—	7,500	—	b) Bibliothek und Sammlung	—	7,500	—	7,500	
3,210	85	3,600	—	c) Verwaltungskosten	—	3,600	—	3,600	
687	95	800	—	d) Lehrmittel	—	800	—	800	
1,434	55	1,800	—	e) Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	1,800	—	1,800	
716	05	1,500	—	f) Mobiliar, Werkzeug	—	1,500	—	1,500	
5,311	50	5,700	—	g) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	5,700	—	5,700	
12,000	—	12,000	—	h) Mietzins	—	12,000	—	12,000	
				2. Keramische Fachschule:					
13,750	40	13,875	—	a) Besoldungen	—	14,000	—	14,000	
883	75	1,000	—	b) Lehrmittel	—	1,000	—	1,000	
907	45	1,000	—	c) Mobiliar, Werkzeug	—	1,000	—	1,000	
2,715	55	2,500	—	d) Brennmater., Licht, Kraft u. Reinhalt.	—	2,500	—	2,500	
300	91	360	—	e) Verschiedene Kosten	—	360	—	360	
1,320	—	1,320	—	f) Mietzins	—	1,320	—	1,320	
960	—	1,200	—	3. Schulgelder	—	1,000	—	1,000	
4,977	15	5,000	—	4. Erlös aus Arbeiten	—	5,000	—	5,000	
22,351	50	23,371	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . . .	24,109	—	24,109	—	
2,500	—	2,500	—	6. Beitrag der Burgergemeinde Bern . . .	2,500	—	2,500	—	
1,740	—	2,000	—	7. Freiwillige Beiträge	1,740	—	1,740	—	
22,660	—	22,717	—	8. Bundesbeitrag	20,919	—	20,919	—	
40,463	11	42,242	—		55,268	98,348	—	43,080	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Burgdorf.									
170,386	40	173,600	—	1. Unterricht:					
10,124	25	12,000	—	a) Lehrerbesoldungen	—	175,200	—	175,200	
				b) Lehrmittel	—	12,800	—	12,800	
1,348	70	1,500	—	2. Verwaltung:					
7,494	94	8,600	—	a) Aufsichts- und Prüfungskommissionen	—	1,500	—	1,500	
17,615	85	22,100	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	8,650	—	8,650	
7,205	50	7,200	—	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	21,700	—	21,700	
32,000	—	32,000	—	d) Abwalt	—	7,250	—	7,250	
				3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400	
246,175	64	257,000	—	4. Mietzins	—				
20,015	—	18,000	—						
45,934	20	48,886	—						
56,358	—	60,343	—						
3,550	—	4,000	—						
127,418	44	133,771	—						
F. Technikum Biel.									
				a) Technikum.					
232,287	65	228,772	—	1. Unterricht:					
25,680	10	32,025	—	a) Lehrerbesoldungen	—	221,416	—	221,416	
				b) Lehrmittel	500	32,920	—	32,420	
2,808	80	2,950	—	2. Verwaltung:					
4,149	30	2,400	—	a) Aufsichts- u. Fachkommissionen	—	2,950	—	2,950	
7,047	41	7,910	—	b) Besoldungen	—	2,100	—	2,100	
12,335	45	14,566	—	c) Bureau- und Reisekosten	800	8,600	—	7,800	
5,679	60	5,900	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	13,538	—	13,538	
976	25	460	—	e) Abwarte	—	5,900	—	5,900	
28,000	—	28,000	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,200	2,010	—	810	
				4. Mietzins	—	28,000	—	28,000	
318,964	56	322,983	—						
14,287	—	13,000	—						
12,545	55	9,400	—						
2,690	85	800	—						
1,585	90	1,750	—						
60,889	40	64,141	—						
77,187	—	77,610	—						
525	—	1,400	—						
150,303	86	157,682	—						

Betriebsergebnis

2,500	317,434	—	314,934
13,000	—	13,000	—
12,000	—	12,000	—
800	—	800	—
1,750	—	1,750	—
63,279	—	63,279	—
69,547	—	69,547	—
1,400	—	1,400	—
162,876	318,834	—	155,958

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
F. Technikum Biel.									
<p><i>b) Eisenbahnschule.</i></p> <p>1. Unterricht:</p> <p>a) Lehrerbesoldungen — 21,387 — 21,387 b) Lehrmittel — 430 — 430</p> <p>2. Verwaltung:</p> <p>a) Aufsichts- u. Prüfungskommission. — 180 — 180 b) Besoldungen — 1,050 — 1,050 c) Bureau- und Reisekosten — 1,075 — 1,075 d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung — 1,055 — 1,055 e) Abwarte — 850 — 850</p> <p>3. Mietzins — 1,550 — 1,550</p>									
24,165	—	22,969	—						
238	—	430	—						
65	—	180	—						
300	—	1,200	—						
1,006	—	1,095	—						
560	—	615	—						
960	—	1,000	—						
1,550	—	1,550	—						
28,844		29,039							
600	—	500	—						
5,932	—	5,997	—						
8,898	—	8,996	—						
675	—	450	—						
14,089		13,996							
<p><i>c) Postschule.</i></p> <p>1. Unterricht:</p> <p>a) Lehrerbesoldungen — 16,020 — 16,020 b) Lehrmittel — 230 — 230</p> <p>2. Verwaltung:</p> <p>a) Entschädigung an Kommission und Experten — 180 — 180 b) Besoldungen — 1,050 — 1,050 c) Bureau- und Reisekosten — 1,075 — 1,075 d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung — 1,055 — 1,055 e) Abwarte — 850 — 850</p> <p>3. Mietzins — 1,550 — 1,550</p>									
15,620	—	15,769	—						
103	05	230	—						
58	10	180	—						
300	—	1,200	—						
1,006	—	1,095	—						
560	—	615	—						
960	—	1,000	—						
1,550	—	1,550	—						
20,157	15	21,639							
350	—	500	—						
4,324	—	4,621	—						
5,285	—	5,725	—						
275	—	300	—						
10,473	15	11,093							
<p><i>a) Technikum 162,876 318,834 — 155,958</i></p> <p><i>b) Eisenbahnschule 14,682 28,027 — 13,345</i></p> <p><i>c) Postschule 10,755 22,310 — 11,555</i></p>									
174,866	01	182,771							

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
G. Mass und Gewicht.									
2,000	—	2,000	—	1. Besoldung des Inspektors	—	2,000	—	2,000	
629	10	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000	
9,698	75	8,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	9,000	—	9,000	
1,557	75	2,000	—	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	1,500	—	1,500	
1,250	—	1,250	—	5. Mietzins	—	1,250	—	1,250	
15,135	60	14,250	—		—	14,750	—	14,750	
H. Lebensmittelpolizei.									
10,600	—	10,600	—	1. Chemisches Laboratorium:	—	10,600	—	10,600	
33,477	10	33,895	—	a) Besoldung des Kantonschemikers	—	34,312	—	34,312	
7,500	—	7,500	—	b) Besoldungen der Assistenten, d. Laboratoriumsgehülfen u. des Abwärts	—	7,500	—	7,500	
8,983	45	9,000	—	c) Mietzins	—	9,000	—	9,000	
10,106	50	9,000	—	d) Chemikalien, Literatur, Beleucht. etc.	—	9,000	—	—	
				e) Rückerstattungen von Analysekosten	9,000	—	9,000	—	
35,265	15	35,626	—	2. Nachschauen:	—	35,959	—	35,959	
15,607	90	13,000	—	a) Besoldungen der Experten	—	16,000	—	16,000	
149	—	1,500	—	b) Reisevergütungen	—	1,500	—	1,500	
57	50	450	—	c) Instruktionskurse	—	450	—	450	
47,336	10	48,720	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	49,185	—	49,185	
54,197	50	53,851	—	4. Bundesbeitrag	—	58,185	115,321	—	57,136
J. Bekämpfung des Alkoholismus.									
—	—	—	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	27,668	—	27,668	—	—
—	—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	—	27,668	—	27,668	
—	—	—	—	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten u. Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern	—	—	—	—	
—	—	—	—	4. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps ausschenken	—	—	—	—	
					—	27,668	27,668	—	—
K. Feuerpolizei.									
7,778	45	10,000	—	1. Feuerpolizei	—	8,000	—	8,000	
2,250	90	2,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten	—	2,500	—	2,500	
10,029	35	12,500	—		—	10,500	—	10,500	
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern									
46,123	30	45,703	—	—	—	45,823	—	45,823	
36,537	90	33,269	—	B. Statistik	—	36,394	—	36,394	
736,858	50	764,263	—	C. Handel und Gewerbe	11,200	758,862	—	747,662	
40,463	11	42,242	—	D. Gewerbemuseum	55,268	98,348	—	43,080	
127,418	44	133,771	—	E. Technikum Burgdorf	124,782	275,500	—	150,718	
174,866	01	182,771	—	F. Technikum Biel	188,313	369,171	—	180,858	
15,135	60	14,250	—	G. Mass und Gewicht	—	14,750	—	14,750	
54,197	50	53,851	—	H. Lebensmittelpolizei	58,185	115,321	—	57,136	
—	—	—	—	I. Bekämpfung des Alkoholismus	27,668	27,668	—	—	
10,029	35	12,500	—	K. Feuerpolizei	—	10,500	—	10,500	
1,241,629	71	1,283,620	—		—	465,416	1,752,337	—	1,286,921

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
3,093	65	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfung., Inspektion.	—	4,000	—	4,000	
13,933	35	14,100	—	2. Besoldungen der Beamten	—	14,267	—	14,267	
6,700	—	6,700	—	3. Besoldung des Angestellten	—	6,700	—	6,700	
2,479	70	2,500	—	4. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	
1,200	—	1,200	—	5. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	
27,406	70	28,500	—		—	28,667	—	28,667	
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
22,726	95	6,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	—	6,000	—	6,000	
21,135	10	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	
350	—	350	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	—	—	—	
233,041	20	345,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	102,000	368,000	—	266,000	
20,000	—	20,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	20,000	—	20,000	
53,926	—	325,000	—	6. Beiträge an das Inselspital	—	316,000	—	316,000	
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	
75,000	—	75,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuber- kulose	—	75,000	—	75,000	
849,632	60	281,000	—	9. Inselspital, Hülfeleistung	—	169,750	—	169,750	
1,510,357	95	1,335,850	—		102,000	1,238,250	—	1,136,250	
C. Frauenspital.									
77,758	80	78,060	—	1. Verwaltung	1,200	80,200	—	79,000	
4,450	30	5,000	—	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000	
101,458	90	115,790	—	3. Nahrung	2,200	119,200	—	117,000	
285,097	70	121,600	—	4. Verpflegung	—	124,000	—	124,000	
3,299	90	3,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	2,000	5,000	—	3,000	
974	25	—	—	(Röntgen-Laboratorium.)	—	—	—	—	
50,150	—	50,150	—	6. Mietzins	—	75,000	—	75,000	
521,241	35	373,600	—	Betriebsergebnis	5,400	408,400	—	403,000	
100,016	20	94,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	100,000	—	100,000	—	
8,517	75	5,600	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	6,000	—	6,000	—	
6,300	—	5,400	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	6,000	—	6,000	—	
100,065	55	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	
506,472	95	268,600	—		117,400	408,400	—	291,000	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.									
46,819	20	44,575	—	1. Besoldungen der Beamten	—	41,242	—	41,242	
50,520	10	49,895	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	39,115	—	39,115	
20,144	10	21,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	22,000	—	22,000	
6,930	—	5,680	—	4. Mietzinse	—	5,500	—	5,500	
124,413	40	121,150	—		—	107,857	—	107,857	
B. Kreisverwaltung.									
45,941	55	43,625	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure	—	47,709	—	47,709	
75,596	95	79,285	—	2. Besoldungen der Angestellten	5,000	91,587	—	86,587	
22,642	35	22,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	500	23,500	—	23,000	
6,420	—	3,420	—	4. Mietzinse	—	6,540	—	6,540	
150,600	85	154,330	—		5,500	169,336	—	163,836	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
300,085	63	350,000	—	1. Amtsgebäude	—	350,000	—	350,000	
99,999	75	100,000	—	2. Pfarrgebäude	—	100,000	—	100,000	
1,703	60	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000	
1,477	05	3,000	—	4. Oeffentliche Plätze	—	3,000	—	3,000	
29,742	35	30,000	—	5. Wirtschaftsgebäude (Pfrundloskäufe)	—	30,000	—	30,000	
443,508	38	490,000	—		—	490,000	—	490,000	
D. Neue Hochbauten.									
401,575	25	300,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	300,000	—	300,000	
100,000	—	100,000	—	2. Amortisation	—	50,000	—	50,000	
115,304	15	150,000	—	3. Irrenanstalten (Vorschuss f. Erweiterung der Irrenpflege)	150,000	150,000	—	—	
501,575	25	400,000	—		150,000	500,000	—	350,000	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Strassen.									
2,056,900	35	2,015,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen		—	2,036,000	—	2,036,000
945,041	87	1,000,000	—	2. Strassenunterhalt		—	1,000,000	—	1,000,000
395,138	30	250,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten		—	250,000	—	250,000
2,351	09	2,300	—	4. Brandversicherungskosten		—	2,400	—	2,400
29,997	80	30,000	—	5. Automobilbetrieb		—	30,000	—	30,000
3,429,429	41	3,297,300	—			—	3,318,400	—	3,318,400
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.									
198,569	25	250,000	—	1. Neue Strassen- und Brückenbauten		—	250,000	—	250,000
100,000	—	100,000	—	2. Amortisation		—	100,000	—	100,000
298,569	25	350,000	—			—	350,000	—	350,000
G. Wasserbauten.									
278,149	13	320,000	—	1. Wasserbauten		—	320,000	—	320,000
110,000	—	100,000	—	2. Amortisation		—	100,000	—	100,000
388,149	13	420,000	—			—	420,000	—	420,000
8,010	25	8,500	—	3. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister		—	8,500	—	8,500
82,602	32	75,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt		75,000	75,000	—	—
82,602	32	75,000	—			—	40,000	—	40,000
—	—	40,000	—	5. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung		—	75,000	543,500	—
396,159	38	468,500	—			—			468,500

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
8,500	—	8,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	
4,787	40	5,420	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	14,757	—	14,757	
2,839	50	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	2,500	10,500	—	8,000	
1,240	—	1,240	—	4. Mietzins	—	2,250	—	2,250	
139,842	50	45,000	—	5. Gebühren	45,000	—	45,000	—	
13,984	25	4,500	—	6. Einlage in den Naturschadenfonds	—	4,500	—	4,500	
108,491	35	22,840	—		47,500	49,007	—		1,507
J. Vermessungswesen.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Kantonsgeometers	—	10,600	—	10,600	
58,666	80	59,085	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	59,375	—	59,375	
7,029	60	10,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten	—	10,000	—	10,000	
2,330	—	2,330	—	4. Mietzinse	—	1,530	—	1,530	
10,000	—	10,000	—	5. Triangulationen, Vorschussamortisation	—	10,000	—	10,000	
1,000	—	1,000	—	6. Versicherung der Vermessungswerke	—	1,000	—	1,000	
89,626	40	93,015	—		—	92,505	—		92,505
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.									
8,880	—	9,050	—	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	9,250	—	9,250	
9,447	60	9,680	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,290	—	10,290	
2,521	55	1,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	
500	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500	
6,490	70	6,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	6,500	—	6,500	
8,662	50	8,000	—	6. Konzessionsgebühren	8,500	—	8,500	—	
3,000	—	5,000	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	—	5,200	—	5,200	
5,000	—	5,000	—	8. Projektstudien, Amortisation	—	5,000	—	5,000	
27,177	35	28,730	—		8,500	39,240	—		30,740

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
124,413	40	121,150	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	—	107,857	—	107,857	
150,600	85	154,330	—	B. Kreisverwaltung	5,500	169,336	—	163,836	
443,508	38	490,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	490,000	—	490,000	
501,575	25	400,000	—	D. Neue Hochbauten	150,000	500,000	—	350,000	
3,429,429	41	3,297,300	—	E. Unterhalt der Strassen	—	3,318,400	—	3,318,400	
298,569	25	350,000	—	F. Neue Strassen- und Brückenbauten	—	350,000	—	350,000	
396,159	38	468,500	—	G. Wasserbauten	75,000	543,500	—	468,500	
108,491	35	22,840	—	H. Wasserrechtswesen	47,500	49,007	—	1,507	
89,626	40	93,015	—	J. Vermessungswesen	—	92,505	—	92,505	
27,177	35	28,730	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	8,500	39,240	—	30,740	
5,352,568	32	5,380,185	—		286,500	5,659,845	—	5,373,345	
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
1. Rückzahlung:									
827,500	—	852,000	—	<i>a) Anleihen von 1895, Fr. 33,834,500, 3 %</i>	—	877,500	—	877,500	
231,000	—	239,000	—	<i>b) Anleihen von 1900, Fr. 17,054,000, 3 1/2 %</i>	—	247,000	—	247,000	
187,500	—	194,500	—	<i>c) Anleihen von 1906, Fr. 18,618,000, 3 1/2 %</i>	—	201,000	—	201,000	
204,500	—	212,500	—	<i>d) Anleihen von 1911, Fr. 29,386,500, 4 %</i>	—	221,000	—	221,000	
—	—	—	—	<i>e) Anleihen von 1914, Fr. 14,909,000, 4 1/4 %</i>	—	95,000	—	95,000	
—	—	—	—	<i>f) Anleihen von 1915, Fr. 15,000,000, 4 3/4 %</i>	—	132,000	—	132,000	
2. Verzinsung:									
1,065,420	—	1,040,595	—	<i>a) Anleihen von 1895, Fr. 33,834,500, 3 %</i>	—	1,015,035	—	1,015,035	
617,942	50	613,900	—	<i>b) Anleihen von 1900, Fr. 17,054,000, 3 1/4 %</i>	—	605,535	—	605,535	
661,718	75	655,034	—	<i>c) Anleihen von 1906, Fr. 18,618,000, 3 1/2 %</i>	—	648,112	—	648,112	
1,192,140	—	1,183,960	—	<i>d) Anleihen von 1911, Fr. 29,386,500, 4 %</i>	—	1,175,460	—	1,175,460	
637,500	—	637,500	—	<i>e) Anleihen von 1914, Fr. 14,909,000, 4 1/4 %</i>	—	631,613	—	631,613	
712,500	—	712,500	—	<i>f) Anleihen von 1915, Fr. 15,000,000, 4 3/4 %</i>	—	712,500	—	712,500	
1,250,000	—	1,250,000	—	<i>g) Anleihen von 1919, Fr. 25,000,000, 5 %</i>	—	1,250,000	—	1,250,000	
600,000	—	600,000	—	<i>h) Anleihen von 1920, Fr. 10,000,000, 6 %</i>	—	600,000	—	600,000	
1,080,000	—	181,140	—	<i>i) Kassascheine von 1920, Fr. 3,019,000, 6 %</i>	—	181,140	—	181,140	
720,000	—	720,000	—	<i>k) Kassascheine von 1920, Fr. 12,000,000, 6 %</i>	—	720,000	—	720,000	
1,375,000	—	1,375,000	—	<i>l) Anleihen von 1921, Fr. 25,000,000, 5 1/2 %</i>	—	1,375,000	—	1,375,000	
—	—	1,125,000	—	<i>m) Anleihen von 1923, Fr. 25,000,000, 4 1/2 %</i>	—	1,125,000	—	1,125,000	
11,365,721	25	11,592,629	—		—	11,812,895	—	11,812,895	
B. Anleihenkosten.									
64,007	55	36,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	64,500	—	64,500	
5,108	15	4,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	6,000	—	6,000	
30,000	—	—	—	(Kosten des Anleihens von 1914, Amortisation)					
46,000	—	46,000	—	(Kosten des Anleihens von 1915, Amortisation)					
93,750	—	93,750	—	3. Kosten des Anleihens von 1921, Amortisation	—	18,750	—	18,750	
238,865	70	179,750	—		—	89,250	—	89,250	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
11,362,721	25	11,592,629	—	A. Rückzahlung und Verzinsung		—	11,812,895	—	11,812,895
238,865	70	179,750	—	B. Anleihenkosten		—	89,250	—	89,250
11,601,586	95	11,772,379	—			—	11,902,145	—	11,902,145
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
9,392	—	9,558	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	9,725	—	9,725
14,031	—	14,373	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	11,609	—	11,609
10,623	67	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500
1,045	—	1,045	—	4. Mietzinse		—	1,050	—	1,050
304	25	1,000	—	5. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
35,395	92	30,476	—			—	27,884	—	27,884
B. Kantonsbuchhalterei.									
38,016	60	38,183	—	1. Besoldungen der Beamten		—	38,350	—	38,350
78,944	40	82,000	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	82,000	—	82,000
6,820	20	3,000	—	3. Bureukosten		—	3,000	—	3,000
8,983	65	5,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten		—	5,000	—	5,000
19,543	25	20,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs		—	20,000	—	20,000
3,290	—	3,540	—	6. Mietzinse		—	3,290	—	3,290
155,598	10	151,723	—			—	151,640	—	151,640
C. Amtsschaffnereien.									
92,619	65	97,000	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner		—	97,000	—	97,000
68,116	95	97,750	—	2. Besoldungen der Angestellten in Bern und Biel		—	104,250	—	104,250
12,380	06	10,000	—	3. Bureukosten		—	10,000	—	10,000
4,345	—	4,345	—	4. Mietzinse		—	5,395	—	5,395
133,264	33	165,350	—	5. Provisionen		172,900	—	172,900	—
44,197	33	43,745	—			172,900	216,645	—	43,745
D. Hülfskasse.									
1,160,784	—	1,250,000	—	1. Beitrag des Staates		—	1,170,000	—	1,170,000
25,304	70	25,000	—	2. Verwaltungskosten		—	25,000	—	25,000
1,186,088	70	1,275,000	—			—	1,195,000	—	1,195,000
E. Mobiliarversicherung.									
1,601	40	1,600	—	1. Prämien		—	1,600	—	1,600
1,601	40	1,600	—			—	1,600	—	1,600
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion									
35,395	92	30,476	—	B. Kantonsbuchhalterei		—	27,884	—	27,884
155,598	10	151,723	—	C. Amtsschaffnereien		—	151,640	—	151,640
44,197	33	43,745	—	D. Hülfskasse		172,900	216,645	—	43,745
1,186,088	70	1,275,000	—	E. Mobiliarversicherung		—	1,195,000	—	1,195,000
1,601	40	1,600	—			—	1,600	—	1,600
1,422,881	45	1,502,544	—			172,900	1,592,769	—	1,419,869

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
19,200	—	19,200	—	1. Besoldung des Sekretärs	1,000	9,600	—	8,600	
61,966	90	63,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	55,615	—	55,615	
6,202	40	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
				4. Kantonstierarzt:					
5,300	—	5,300	—	a) Besoldung	5,300	10,600	—	5,300	
6,464	95	4,000	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	
102,634	25	101,900	—		6,300	91,315	—	85,015	
B. Landwirtschaft.									
1. Förderung der Landwirtschaft:									
30,440	30	32,000	—	a) Förderung im allgemeinen	25,000	57,000	—	32,000	
				b) Förderung des Weinbaues:					
1,000	—	2,000	—	aa) Versuche mit amerikanisch. Reben	2,000	4,000	—	2,000	
18,000	—	18,000	—	bb) Reblausbekämpfung	10,000	28,000	—	18,000	
70,813	01	7,000	—	cc) Förderung d. Weinbaues im allgem.	5,000	10,000	—	5,000	
64	—	12,000	—	c) Bekämpfung landwirtsch. Schädlinge .	—	5,000	—	5,000	
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
5,300	—	5,300	—	a) Besoldung des Kulturingenieurs . . .	5,300	10,600	—	5,300	
8,704	35	8,788	—	b) Besoldungen der Gehülfen	8,875	17,750	—	8,875	
8,512	59	7,000	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—	7,000	
1,550	—	1,550	—	d) Mietzins	—	1,550	—	1,550	
600,000	—	600,000	—	e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen	—	500,000	—	500,000	
50,253	80	50,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	400	50,400	—	50,000	
164,129	45	160,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	8,000	168,000	—	160,000	
37,578	35	36,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	500	36,500	—	36,000	
	—	—	—	6. Prämienrückerstattungen	8,900	8,900	—	—	
81,074	61	81,000	—	7. Hagelversicherung	70,000	140,000	—	70,000	
				8. Viehversicherung:					
				a) Staatsbeiträge	—	309,200			
71,162	87	143,200	—	b) Beitrag des Viehversicherungsfonds .	24,500	—			
				c) Bundesbeiträge	280,500	280,500	—		
				d) Viehhandelspatent-Gebühren	240,000	—			
				9. Kantonale Hufbeschlagschule:					
6,156	55	6,489	—	a) Kurse	11,068	17,926	—	6,858	
2,450	—	2,450	—	b) Mietzins	—	2,450	—	2,450	
82,000	—	82,000	—	10. Beitrag an die kant. Tierseuchenkasse, Amortisation	—	50,000	—	50,000	
1,239,189	88	1,254,777	—		700,043	1,704,776	—	1,004,733	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.									
46,728	20	48,800	—	1. Landwirtschaftliche Schule:					
373	—	2,000	—	a) Unterricht	3,000	52,200	—	49,200	
27,646	65	25,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000	
9,381	98	23,450	—	c) Verwaltung	11,500	38,200	—	26,700	
35,900	20	23,000	—	d) Nahrung	73,550	93,550	—	20,000	
9,600	—	9,600	—	e) Verpflegung	15,550	44,550	—	29,000	
6,970	40	8,000	—	f) Mietzins	—	12,300	—	12,300	
				g) Arbeiten der Zöglinge	8,000	—	8,000	—	
122,659	63	128,850	—	Betriebsergebnis	111,600	242,800	—	131,200	
11,170	—	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
25,094	50	28,550	—	i) Kostgelder	25,000	—	25,000	—	
708	—	2,500	—	j) Stipendien	—	2,500	—	2,500	
22,701	75	23,500	—	l) Bundesbeitrag	23,700	—	23,700	—	
86,741	38	79,300	—		160,300	245,300	—	85,000	
38,398	—	12,000	—	2. Gutswirtschaft	108,800	93,800	15,000	—	
38,398	—	12,000	—		108,800	93,800	15,000	—	
86,741	38	79,300	—	1. Landwirtschaftliche Schule	160,300	245,300	—	85,000	
38,398	—	12,000	—	2. Gutswirtschaft	108,800	93,800	15,000	—	
2,662	60	2,500	—	3. Mostereibetrieb	23,000	20,500	2,500	—	
—	—	—	—	4. Landwirtschaftliche Ausstellung Bern 1925, Kosten	—	1,500	—	1,500	
45,680	78	64,800	—		292,100	361,100	—	69,000	
D. Molkereischule Rütti.									
64,611	10	56,800	—	1. Molkereischule:					
—	—	500	—	a) Unterricht	—	56,864	—	56,864	
11,083	45	11,200	—	b) Milchwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500	
27,868	33	28,150	—	c) Verwaltung	—	11,200	—	11,200	
12,892	40	15,000	—	d) Nahrung	4,100	32,100	—	28,000	
4,110	—	4,110	—	e) Verpflegung	900	15,900	—	15,000	
				f) Mietzins	—	6,450	—	6,450	
120,565	28	115,860	—	Betriebsergebnis	5,000	123,014	—	118,014	
293	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
32,750	—	25,000	—	h) Kostgelder	25,000	—	25,000	—	
175	—	1,600	—	i) Stipendien	—	1,600	—	1,600	
30,279	95	28,460	—	j) Bundesbeitrag	28,000	—	28,000	—	
58,003	33	64,000	—		58,000	124,614	—	66,614	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule Rütti.									
2. Molkerei:									
7,922	84	6,000	—	a) Mietzinse und Steuern		—	9,000	—	9,000
4,293	55	4,500	—	b) Unterhalt der Gebäude		—	4,500	—	4,500
13,542	67	6,500	—	c) Geräte und Maschinen		—	6,500	—	6,500
11,787	30	12,000	—	d) Brennmaterial und Beleuchtung . . .		—	12,000	—	12,000
425	—	1,000	—	e) Besoldungen und Arbeitslöhne . . .		—	1,000	—	1,000
10,416	05	10,000	—	f) Verschiedene Betriebskosten		—	10,000	—	10,000
288,117	01	280,000	—	g) Milchankauf		—	280,000	—	280,000
312,768	22	320,000	—	h) Produkte		320,000	—	320,000	—
32,665	—	2,000	—	i) Schweine		5,000	—	5,000	—
8,928	80	2,000	—			325,000	323,000	2,000	—
58,003	33	64,000	—	1. Molkereischule		58,000	124,614	—	66,614
8,928	80	2,000	—	2. Molkerei		325,000	323,000	2,000	—
49,074	53	62,000	—			383,000	447,614	—	64,614
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:									
43,613	05	43,700	—	a) Unterricht		—	44,000	—	44,000
11,769	20	11,500	—	b) Verwaltung		—	11,500	—	11,500
47,250	—	45,500	—	c) Nahrung		—	45,500	—	45,500
12,550	—	12,550	—	d) Verpflegung		—	12,550	—	12,550
8,430	—	8,430	—	e) Mietzins		—	12,000	—	12,000
123,612	25	121,680	—	Betriebsergebnis		—	125,550	—	125,550
47,250	—	45,500	—	f) Kostgelder		45,500	—	45,500	—
2,000	—	2,500	—	g) Stipendien		—	2,500	—	2,500
21,462	25	21,480	—	h) Bundesbeitrag		22,000	—	22,000	—
—	—	—	—	i) Landwirtschaftliche Ausstellung Bern 1925, Kosten		—	1,500	—	1,500
56,900	—	57,200	—			67,500	129,550	—	62,050

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-Münsingen:									
93,094	75	91,390	—	a) Unterricht	—	92,770	—	92,770	
177	—	1,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	500	—	500	
31,095	16	28,000	—	c) Verwaltung	—	30,900	—	30,900	
24,238	08	35,000	—	d) Nahrung	41,050	73,000	—	31,950	
38,604	30	31,000	—	e) Verpflegung	6,400	38,500	—	32,100	
18,350	—	18,350	—	f) Mietzins	—	18,450	—	18,450	
4,080	—	4,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	4,000	—	4,000	—	
201,479	29	200,740	—			51,450	254,120	—	202,670
1,787	70	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
57,323	—	56,900	—	i) Kostgelder	55,500	—	55,500	—	
300	—	5,690	—	k) Stipendien	—	5,550	—	5,500	
41,113	—	43,195	—	l) Bundesbeitrag	43,835	—	43,835	—	
105,130	99	106,335	—			150,785	259,670	—	108,885
18,252	55	7,400	—	m) Gutswirtschaft	100,000	88,000	12,000	—	
86,878	44	98,935	—			250,785	347,670	—	96,885
3. Landwirtschaftl. Winterschule Langental:									
42,383	18	50,550	—	a) Unterricht	—	50,040	—	50,040	
33	35	1,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	1,000	—	1,000	
18,233	55	18,000	—	c) Verwaltung	—	18,000	—	18,000	
49,125	70	50,000	—	d) Nahrung	—	48,000	—	48,000	
44,331	90	21,000	—	e) Verpflegung	—	24,000	—	24,000	
1,300	—	—	—	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400	
—	—	2,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	2,000	—	2,000	—	
155,407	68	138,550	—			2,000	161,440	—	159,440
135,229	58	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
30,160	—	44,250	—	i) Kostgelder	37,250	—	37,250	—	
525	—	2,000	—	k) Stipendien	—	2,000	—	2,000	
27,000	—	24,000	—	l) Bundesbeitrag	24,000	—	24,000	—	
234,002	26	72,300	—			63,250	163,440	—	100,190
5,182	01	1,000	—	m) Gutswirtschaft	29,000	26,000	3,000	—	
228,820	25	71,300	—			92,250	189,440	—	97,190
4. Landwirtschaftl. Winterschule Pruntrut:									
23,906	80	23,500	—	a) Unterricht	—	24,000	—	24,000	
1,847	45	3,200	—	b) Verwaltung	—	2,800	—	2,800	
15,055	75	22,000	—	c) Nahrung	—	21,120	—	21,120	
3,229	85	4,000	—	d) Verpflegung	—	4,980	—	4,980	
44,039	85	52,700	—			—	52,900	—	52,900
13,206	15	13,500	—	e) Kostgelder	13,200	—	13,200	—	
1,600	—	1,200	—	f) Stipendien	—	1,200	—	1,200	
12,274	05	11,500	—	g) Bundesbeitrag	12,000	—	12,000	—	
20,159	65	28,900	—			25,200	54,100	—	28,900

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
56,900	—	57,200	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti .	67,500	129,550	—	62,050	
86,878	44	98,935	—	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen	250,785	347,670	—	96,885	
228,820	25	71,300	—	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langental	92,250	189,440	—	97,190	
20,159	65	28,900	—	4. Landwirtschaftl. Winterschule Pruntrut .	25,200	54,100	—	28,900	
392,758	34	256,335	—		435,735	720,760	—	285,025	
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.									
20,530	95	24,350	—	a) Unterricht	—	23,950	—	23,950	
—	—	100	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	100	—	100	
9,311	05	9,750	—	c) Verwaltung	—	9,700	—	9,700	
8,557	95	11,000	—	d) Nahrung	14,328	25,350	—	11,022	
3,555	26	5,175	—	e) Verpflegung	1,737	6,800	—	5,063	
4,000	—	4,000	—	f) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
182	85	100	—	g) Alpennennkurs	—	100	—	100	
46,138	06	54,475	—	Betriebsergebnis	16,065	70,000	—	53,935	
1,238	45	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
9,070	—	10,500	—	i) Kostgelder	9,450	—	9,450	—	
600	—	900	—	k) Stipendien	—	800	—	800	
8,979	90	11,175	—	l) Bundesbeitrag	10,500	—	10,500	—	
1,370	25	1,840	—	m) Molkerei	24,400	25,950	—	1,550	
28,819	96	35,540	—		60,415	96,750	—	36,335	
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.									
40,389	30	40,050	—	a) Unterricht	—	43,750	—	43,750	
269	90	4,000	—	b) Versuche	—	2,500	—	2,500	
11,675	85	14,000	—	c) Verwaltung	300	15,060	—	14,760	
14,688	25	16,000	—	d) Nahrung	7,500	24,300	—	16,800	
19,992	83	13,400	—	e) Verpflegung	—	12,500	—	12,500	
5,500	—	12,500	—	f) Mietzins	1,750	19,100	—	17,350	
4,000	—	—	—	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	
88,516	13	99,950	—	Betriebsergebnis	9,550	117,210	—	107,660	
63,843	60	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
15,100	—	16,600	—	i) Kostgelder	19,000	—	19,000	—	
—	—	1,000	—	k) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
29,832	40	19,150	—	l) Bundesbeitrag	21,540	—	21,540	—	
9,588	10	10,000	—	m) Schulgarten	—	10,000	—	10,000	
117,015	43	75,200	—		50,090	128,210	—	78,120	
35,411	32	1,000	—	n) Gutswirtschaft	37,200	35,080	2,120	—	
152,426	75	74,200	—		87,290	163,290	—	76,000	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
H. Hauswirtschaftliche Schulen.									
1. Schwand-Münsingen.									
23,824	05	24,450	—	a) Unterricht	—	23,700	—	23,700	
2,400	—	2,200	—	b) Verwaltung	—	2,400	—	2,400	
18,347	40	20,000	—	c) Nahrung	—	18,000	—	18,000	
7,500	—	8,500	—	d) Verpflegung	—	7,200	—	7,200	
7,350	—	7,350	—	e) Mietzins	—	7,350	—	7,350	
500	—	400	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	400	—	400	—	
58,921	45	62,100	—	Betriebsergebnis		400	58,650	—	58,250
27,500	—	27,600	—	g) Kostgelder	27,600	—	27,600	—	
300	—	1,000	—	h) Stipendien	—	2,250	—	2,250	
6,826	—	8,600	—	i) Bundesbeitrag	6,900	—	6,900	—	
24,895	45	26,900	—			34,900	60,900	—	26,000
2. Brienz.									
12,699	10	12,700	—	a) Unterricht	—	13,150	—	13,150	
4,430	85	4,700	—	b) Verwaltung	—	4,600	—	4,600	
7,740	—	8,700	—	c) Nahrung	—	7,680	—	7,680	
3,280	—	3,250	—	d) Verpflegung	—	3,470	—	3,470	
4,000	—	4,000	—	e) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
150	—	150	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	250	—	250	—	
31,999	95	34,200	—	Betriebsergebnis		250	32,900	—	32,650
8,800	—	8,800	—	g) Kostgelder	8,000	—	8,000	—	
200	—	500	—	h) Stipendien	—	600	—	600	
4,850	—	6,330	—	i) Bundesbeitrag	5,625	—	5,625	—	
18,549	95	19,570	—			13,875	33,500	—	19,625
3. Langenthal.									
—	—	16,600	—	a) Unterricht	—	16,200	—	16,200	
—	—	4,000	—	b) Verwaltung	—	2,500	—	2,500	
—	—	14,400	—	c) Nahrung	—	9,500	—	9,500	
—	—	5,000	—	d) Verpflegung	—	3,800	—	3,800	
—	—	6,000	—	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000	
—	—	500	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	400	—	400	—	
—	—	45,500	—	Betriebsergebnis		400	38,000	—	37,600
—	—	16,000	—	g) Kostgelder	9,600	—	9,600	—	
—	—	1,000	—	h) Stipendien	—	800	—	800	
—	—	8,300	—	i) Bundesbeitrag	6,800	—	6,800	—	
—	—	22,000	—			16,800	38,800	—	22,000
1. Schwand-Münsingen									
24,895	45	26,900	—	2. Brienz	34,900	60,900	—	26,000	
18,549	95	19,570	—	3. Langenthal	13,875	33,500	—	19,625	
—	—	22,200	—		16,800	38,800	—	22,000	
43,445	40	68,670	—		65,575	133,200	—	67,625	
J. Fleischschau.									
2,826	—	€,100	—	1. Instruktionskurse	4,000	9,000	—	5,000	
3,854	50	£,800	—	2. Verschiedene Kosten	—	4,000	—	4,000	
6,680	50	9,900	—		4,000	13,000	—	9,000	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
102,634	25	101,900	—	Laufende Verwaltung.		Fr.		Fr.	
1,239,189	88	1,254,777	—	XIII. Landwirtschaft.		Fr.		Fr.	
45,680	78	64,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	6,300	91,315	—	85,015	
49,074	53	62,000	—	B. Landwirtschaft	700,043	1,704,776	—	1,004,733	
392,758	34	256,335	—	C. Landwirtschaftliche Schule Rütti . . .	292,100	361,100	—	69,000	
28,819	96	35,540	—	D. Molkereischule Rütti	383,000	447,614	—	64,614	
152,426	75	74,200	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . .	435,735	720,760	—	285,025	
43,445	40	68,670	—	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . .	60,415	96,750	—	36,335	
6,680	50	9,900	—	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	87,290	163,290	—	76,000	
			—	H. Hauswirtschaftliche Schulen	65,575	133,200	—	67,625	
			—	J. Fleischschau	4,000	13,000	—	9,000	
2,060,710	39	1,928,122	—		2,034,458	3,731,805	—	1,697,347	
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.									
15,986	40	16,153	—	1. Besoldungen der Beamten	2,880	19,200	—	16,320	
28,999	80	29,233	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	29,873	—	29,873	
10,894	63	10,400	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,000	—	11,000	
2,390	—	2,390	—	4. Mietzinse	260	2,650	—	2,390	
58,270	83	58,176	—		3,140	62,723	—	59,583	
B. Forstpolizei.									
22,260	—	22,260	—	1. Forstmeister: a) Besoldungen der Forstmeister	9,540	31,800	—	22,260	
2,650	—	2,500	—	b) Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	
7,000	—	7,000	—	c) Reisekosten	1,600	8,600	—	7,000	
880	—	880	—	d) Mietzins	—	880	—	880	
119,984	75	122,300	—	2. Kreisoberförster: a) Besoldungen der Kreisoberförster . . .	52,257	174,192	—	121,935	
10,152	75	11,000	—	b) Bureaukosten	—	11,000	—	11,000	
29,899	07	30,000	—	c) Reisekosten	6,400	36,400	—	30,000	
7,820	—	7,820	—	d) Mietzinse	—	7,880	—	7,880	
70,754	15	70,500	—	3. Unterförster und Waldaufseher	11,500	82,000	—	70,500	
55,952	20	50,000	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	56,900	—	56,900	—	
5,440	70	6,000	—	5. Unfallversicherung	—	6,000	—	6,000	
220,889	22	230,260	—		138,197	361,252	—	223,055	
C. Förderung des Forstwesens.									
6,296	18	10,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne u. Förderung des Forstwesens im allgemeinen	—	10,000	—	10,000	
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen	—	30,000	—	30,000	
56,296	18	60,000	—		—	40,000	—	40,000	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.									
770	30	1,000	—	1. Beiträge		—	1,000	—	1,000
770	30	1,000	—			—	1,000	—	1,000
58,270	83	58,176	—	A. Verwaltungskosten		3,140	62,723	—	59,583
220,889	22	230,260	—	B. Forstpolizei		138,197	361,252	—	223,055
56,296	18	60,000	—	C. Förderung des Forstwesens		—	40,000	—	40,000
700	30	1,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen		—	1,000	—	1,000
336,226	53	349,436	—			141,337	464,975	—	323,638
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
1,603,691	—	1,530,000	—	1. Hauptnutzungen		1,600,000	—	1,600,000	—
357,408	—	310,000	—	2. Zwischennutzungen		310,000	—	310,000	—
1,961,099	—	1,840,000	—			1,910,000	—	1,910,000	—
B. Nebennutzungen.									
21	—	500	—	1. Stocklosungen		500	—	500	—
1,430	—	1,200	—	2. Grubenlosungen, Torf		1,200	—	1,200	—
60,199	02	50,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub		55,300	—	55,300	—
61,650	02	51,700	—			57,000	—	57,000	—
C. Wirtschaftskosten.									
44,563	67	50,000	—	1. Waldkulturen		90,000	140,000	—	50,000
100,000	—	100,000	—	2. Weganlagen		—	100,000	—	100,000
74,864	80	75,000	—	3. Hutmöhne (Bannwartenlöhne)		8,000	83,000	—	75,000
414,356	—	350,000	—	4. Rüstlöhne		—	400,000	—	400,000
2,869	58	4,000	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	3,000	—	3,000
9,445	70	10,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	10,000	—	10,000
392	85	2,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
10,924	57	10,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden		—	15,000	—	15,000
16,829	50	18,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	18,000	—	18,000
674,246	67	619,000	—			98,000	770,000	—	672,000
D. Beschwerden.									
92,671	43	72,000	—	1. Staatssteuern		—	72,000	—	72,000
163,586	47	155,000	—	2. Gemeindesteuern		—	155,000	—	155,000
702	60	1,000	—	3. Schwellenmaterial		—	1,000	—	1,000
256,960	50	228,000	—			—	228,000	—	228,000

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
19,570,853	82	19,336,500	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen	21,480,000	—	21,480,000	—	—
688,956	85	650,000	—	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden	672,000	—	672,000	—	—
339,082	55	389,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	380,000	—	380,000	—	—
274,632	47	125,000	—	4. Zinse von Korrespondenten ,	70,000	90,000	—	20,000	—
235,294	25	120,000	—	5. Ertrag der Provisionen	155,000	35,000	120,000	—	—
22,197	80	20,000	—	6. Ertrag des Bankgebäudes	34,000	14,000	20,000	—	—
1,248,334	35	1,227,500	—	7 ^a . Zins d. Anleihens v. 1897, Fr. 41,064,500, 3 %	—	1,206,000	—	1,206,000	—
974,818	70	964,200	—	7 ^b . Zins d. Anleihens v. 1905, Fr. 27,625,000, 3 1/2 %	—	953,000	—	953,000	—
522,202	90	608,800	—	7 ^c . Zins d. Anleihens v. 1913, Fr. 13,655,000, 4 1/2 %	—	595,000	—	595,000	—
950,000	—	950,000	—	7 ^d . Zins d. Anleihens v. 1915, Fr. 20,000,000, 4 3/4 %	—	950,000	—	950,000	—
415,000	—	900,000	—	7 ^e . Zins d. Anleihens v. 1923, Fr. 20,000,000, 4 1/2 %	—	900,000	—	900,000	—
12,444	40	—	—	7 ^f . Zins d. Anleihens v. 1923, Fr. 2,000,000, 3 1/2 %	—	70,000	—	70,000	—
14,210	01	20,500	—	8. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen	—	20,000	—	20,000	—
8,195,663	15	7,362,500	—	9. Zinse der Kassascheine und Obligationen	—	8,450,000	—	8,450,000	—
2,362,345	29	2,489,000	—	10. Zinse der Spezialfonds	190,000	2,945,000	—	2,755,000	—
2,032,265	61	2,172,500	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	2,160,000	—	2,160,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	12. Verzinsung des Stammkapitals	—	1,500,000	—	1,500,000	—
140,000	—	155,000	—	13. Verzinsung des Reservefonds	—	180,000	—	180,000	—
1,271,919	90	1,310,000	—	14. Vermögenssteuer an den Staat	—	1,388,000	—	1,388,000	—
260,000	—	150,000	—	15. Einlage in den Reservefonds	—	200,000	—	200,000	—
6,108	—	10,000	—	16. Abschreibung auf Mobilier	—	10,000	—	10,000	—
55,000	—	50,000	—	17. Eidgen. Couponssteuer (Wertschriften, Kursgewinne)	—	50,000	—	50,000	—
5,200	35	—	—	18. Rückstellung f. Kosten v. Geldbeschaffung	—	150,000	—	150,000	—
—	—	—	—	19. Amortisation a. Kursverlusten v. Anleihen	—	300,000	—	300,000	—
884,965	78	671,000	—		22,981,000	22,166,000	815,000	—	—
B. Verwaltungskosten.									
29,261	80	30,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	30,000	—	30,000	—
385,993	60	385,000	—	2. Besoldungen d. Beamten u. Angestellten	—	410,000	—	410,000	—
30,895	—	30,000	—	3. Beitrag an die Pensionskasse	—	40,000	—	40,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	—
48,021	66	48,000	—	5. Bureaukosten	36,000	94,000	—	58,000	—
8,179	27	6,000	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	16,000	8,000	8,000	—	—
505,992	79	507,000	—		52,000	602,000	—	550,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals		1,500,000	—	1,500,000	—
1,500,000		1,500,000				1,500,000	—	1,500,000	—
884,965	78	671,000	—	A. Rohertrag		22,981,000	22,166,000	815,000	—
505,992	79	507,000	—	B. Verwaltungskosten		52,000	602,000	—	550,000
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals		1,500,000	—	1,500,000	—
1,878,972	99	1,664,000				24,533,000	22,768,000	1,765,000	—
XIX. Kantonalbank.									
A. Betriebsertrag.									
1,563,384	04	2,500,000	—	1. Wechselertrag		2,500,000	—	2,500,000	—
297,290	—	277,348	—	2. Zinse:					
—	—	2,652	—	a) Zins d. Anleihe v. 1899, Fr. 8,193,000 $3\frac{1}{2}\%$		—	257,348	—	257,348
4,853,519	28	3,689,000	—	b) Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen		—	2,652	—	2,652
1,960,908	78	2,600,000	—	c) Verschiedene Zinse		18,500,000	14,840,000	3,660,000	—
355,986	31	400,000	—	3. Provisionen u. Aufbewahrungsgebühren .		2,600,000	—	2,600,000	—
1,268,736	74	1,500,000	—	4. Kantonale und Gemeindesteuern . . .		—	400,000	—	400,000
412,932	45	—	—	5. Verluste		—	1,500,000	—	1,500,000
493,241	70	—	—	6. Abschreibungen		—	—	—	—
108,000	—	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften		—	—	—	—
4,266,392	98	4,200,000	—	8. Einlage in d. Spezialreserve f. Forderung.		—	—	—	—
				9. Verwaltungskosten		—	4,200,000	—	4,200,000
2,161,715	32	2,400,000				23,600,000	21,200,000	2,400,000	—
B. Ertragsverwendung.									
50,000	—	—	—	1. Zuweisung an die ordentliche Reserve .		—	—	—	—
161,715	32	—	—	2. Einlage in die Spezialreserve f. Forderung.		—	—	—	—
161,715	32	—							
2,161,715	32	2,400,000	—	A. Betriebsertrag		23,600,000	21,200,000	2,400,000	—
161,715	32	—	—	B. Ertragsverwendung		—	—	—	—
2,000,000	—	2,400,000				23,600,000	21,200,000	2,400,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
181,240	—	190,000	—	1. Jagdpatentgebühren	180,000	—	180,000	—	—
2,925	55	1,000	—	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungsgebühren	1,300	—	1,300	—	—
14,715	—	11,000	—	3. Gebühren für d. Winterjagdbewilligungen	14,000	—	14,000	—	—
18,124	—	19,000	—	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%	18,000	—	18,000	—	—
51,690	90	51,700	—	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd: a) Hochgebirgsbannbezirke	1,300	52,300	—	51,000	—
40,010	—	40,000	—	b) Offenes Gebiet	—	40,700	—	40,700	—
3,999	25	4,000	—	c) Verwaltungskosten	—	4,000	—	4,000	—
473	—	500	—	d) Vergütung von Wildschäden	—	500	—	500	—
500	—	500	—	e) Förderung des Vogelschutzes	—	500	—	500	—
54,356	90	57,000	—	6. Gemeindeanteile	—	54,000	—	54,000	—
7,698	27	9,000	—	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	8,000	—	8,000	—	—
73,672	77	76,300	—		222,600	152,000	70,600	—	—
B. Fischerei.									
27,376	40	27,000	—	1. Fischezenzinse und Patentgebühren	28,500	—	28,500	—	—
27,388	95	25,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	8,000	34,300	—	26,300	—
942	65	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—	2,000	—	2,000	—
16,701	58	16,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	16,000	—	16,000	—	—
1,427	—	1,600	—	5. Fischzuchtanstalt	4,200	2,600	1,600	—	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—	500	—	500	—
17,173	38	17,100	—		56,700	39,400	17,300	—	—
C. Bergbau.									
1,374	70	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors	—	1,200	—	1,200	—
2,500	—	2,500	—	2. Eisenerzgebühren	2,500	—	2,500	—	—
3,394	16	2,900	—	3. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen u. Schieferausbeutungen etc.	4,000	800	3,200	—	—
—	—	500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	500	—	500	—
4,519	46	3,700	—		6,500	2,500	4,000	—	—
A. Jagd									
73,672	77	76,300	—	B. Fischerei	222,600	152,000	70,600	—	—
17,173	38	17,100	—	C. Bergbau	56,700	39,400	17,300	—	—
4,519	46	3,700	—		6,500	2,500	4,000	—	—
95,365	61	97,100	—		285,800	193,900	91,900	—	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Ausgaben		Ausgaben	
18,679	95	—	—								
1,507,812	80	1,600,000	—	Laufende Verwaltung.							
3,396	50	2,400	—	XXIII. Salzhandlung.							
3,783	40	1,400	—	A. Salzverkauf.							
36,529	10	50,000	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	2,500,000	850,000	1,650,000	—	—	—
—	—	240	—	2. Kochsalz	—	6,600	4,200	2,400	—	—	—
1,299	60	1,550	—	3. Tafelsalz	—	5,000	2,200	2,800	—	—	—
503	45	600	—	4. Meersalz	—	80,000	46,000	34,000	—	—	—
347	80	—	—	5. Gewerbesalz	—	1,040	800	240	—	—	—
—	—	1,250	—	6. Düngmehl	—	2,500	900	1,600	—	—	—
107,194	—	—	—	7. Vergoldersalz	—	2,300	1,700	600	—	—	—
1,642,186	70	1,637,440	—	8. Tafelsalz «Grésil»	—	—	—	—	—	—	—
			—	9. Pfannensteinsalz	—	—	—	—	—	—	—
			—	10. Jodiertes Salz	—	40,000	37,500	2,500	—	—	—
			—	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—	—
			—			2,637,440	943,300	1,694,140	—	—	—
B. Betriebskosten.											
24,000	—	24,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	24,000	—	24,000	—	
122,775	75	125,000	—	2. Transportkosten	—	—	125,000	—	125,000	—	
264,111	60	270,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	265,000	—	265,000	—	
24,147	16	25,000	—	4. Magazinlöhne	—	—	25,000	—	25,000	—	
5,631	35	7,500	—	5. Verschiedene Betriebskosten	—	—	5,500	—	5,500	—	
589	35	100	—	6. Verschiedene Einnahmen	—	100	—	100	—	—	—
440,076	51	451,400	—			100	444,500	—	—	444,400	—
C. Verwaltungskosten.											
19,166	40	20,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	20,000	—	20,000	—	
5,014	—	5,000	—	2. Bureaukosten	—	—	5,000	—	5,000	—	
10,900	—	11,300	—	3. Mietzinse	—	—	11,350	—	11,350	—	
575	05	700	—	4. Unfallversicherung	—	—	700	—	700	—	
35,656	35	37,000	—			—	37,050	—	—	37,050	—
D. Ertragsverwendung.											
200,000	—	200,000	—	1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	—	—	200,000	—	200,000	—	
200,000	—	200,000	—			—	200,000	—	—	200,000	—
1,642,186	70	1,637,440	—	A. Salzverkauf				2,637,440	943,300	1,694,140	—
440,076	51	451,400	—	B. Betriebskosten				100	444,500	—	444,400
35,656	35	37,000	—	C. Verwaltungskosten				—	37,050	—	37,050
200,000	—	200,000	—	D. Ertragsverwendung				—	200,000	—	200,000
966,453	84	949,040	—			—	2,637,540	1,624,850	1,012,690	—	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
2,028,134	—	1,500,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	2,000,000	—	2,000,000	—	
479,789	70	400,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	450,000	—	450,000	—	
983,657	10	750,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	900,000	—	900,000	—	
2,742	50	3,000	—	4. Bezugskosten	—	2,500	—	2,500	
3,488,838	30	2,647,000	—		3,350,000	2,500	3,347,500	—	
B. Staatskanzlei.									
110,715	—	110,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Natura- lisationsgebühren	110,000	--	110,000	—	
110,715	—	110,000	—		110,000	—	110,000	—	
C. Gerichtskanzleien.									
33,384	10	30,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	30,000	—	30,000	—	
22,343	80	15,000	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	20,000	—	20,000	—	
19,000	—	30,000	—	3. Handelsgericht	20,000	—	20,000	—	
—	—	1,200	—	(Gebühr. in Strafsachen, siehe IIIb, G, 2.)	1,200	—	1,200	—	
74,727	90	76,200	—	4. Gebühren der Anwaltskammer	71,200	—	71,200	—	
D. Justiz und Polizei.									
167,420	50	150,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion	165,000	—	165,000	—	
123,776	50	110,000	—	2. Gebühren für Markt- u. Hausierpatente	115,000	—	115,000	—	
118,502	50	100,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	110,000	—	110,000	—	
65,103	65	200,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .	500,000	250,000	250,000	—	
10,357	05	9,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	10,000	—	10,000	—	
15,963	90	—		(Gebühren der Liegenschaftsvermittler)					
501,124	10	569,000	—		900,000	250,000	650,000	—	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
2,781	73	2,800	—	1. Konzessionsgebühren		2,700	—	2,700	—
12,991	50	14,000	—	2. Gewerbescheingebühren		13,000	—	13,000	—
22,850	—	20,000	—	3. Gebühren d. Handels- u. Gewerbekammer		21,500	—	21,500	—
38,623	23	36,800	—			37,200	—	37,200	—
F. Finanzdirektion.									
300	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente .		100	—	100	—
135,240	85	130,000	—	2. Gebühren der Rekurskommission . . .		135,000	—	135,000	—
135,540	85	130,100	—			135,100	—	135,100	—
G. Sanitätsdirektion.									
6,200	—	3,000	—	1. Gebühren der Sanitätsdirektion		6,000	—	6,000	—
6,200	—	3,000	—			6,000	—	6,000	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter									
3,488,838	30	2,647,000	—	B. Staatskanzlei		3,350,000	2,500	3,347,500	—
110,715	—	110,000	—	C. Gerichtskanzleien		110,000	—	110,000	—
74,727	90	76,200	—	D. Justiz und Polizei		71,200	—	71,200	—
501,124	10	569,000	—	E. Direktion des Innern		900,000	250,000	650,000	—
38,623	23	36,800	—	F. Finanzdirektion		37,200	—	37,200	—
135,540	85	130,100	—	G. Sanitätsdirektion		135,100	—	135,100	—
6,200	—	3,000	—			6,000	—	6,000	—
4,355,769	38	3,572,100	—			4,609,500	252,500	4,357,000	—
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.									
2,696,629	97	2,400,000	—	1. Ordentliche Abgaben		2,570,000	—	2,570,000	—
537,908	15	480,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20%		—	514,000	—	514,000
1,455	—	1,000	—	3. Bussen		1,000	—	1,000	—
2,160,176	82	1,921,000	—			2,571,000	514,000	2,057,000	—

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
B. Bezugskosten.									
40,166	71	48,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	51,400	—	51,400	
5,965	75	5,000	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	5,600	—	5,600	
46,132	46	53,000	—		—	57,000	—	57,000	
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer									
2,160,176	82	1,921,000	—		2,571,000	514,000	2,057,000	—	
46,132	46	53,000	—		—	57,000	—	57,000	
2,114,044	36	1,868,000	—		2,571,000	571,000	2,000,000	—	
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
177,488	—	175,000	—	1. Abgaben	185,000	—	185,000	—	
17,748	80	17,500	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10% . . .	—	18,500	—	18,500	
159,739	20	157,500	—		185,000	18,500	166,500	—	
B. Bezugskosten.									
—	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	500	—	500	
—	—	500	—		—	500	—	500	
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben									
159,739	20	157,500	—		185,000	18,500	166,500	—	
—	—	500	—		—	500	—	500	
159,739	20	157,000	—		185,000	19,000	166,000	—	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
1,707,385	60	1,700,000	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	1,700,000	—	1,700,000	—	—
303,241	96	170,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	250,000	—	250,000	—	—
41,787	20	30,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	40,000	—	40,000	—	—
4,635	85	50,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	—	5,000
1,023,889	45	925,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50%	—	992,500	—	992,500	992,500
1,023,889	46	925,000	—		1,990,000	997,500	992,500	—	
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
37,739	50	38,440	—	1. Besoldungen der Beamten	—	38,820	—	38,820	—
6,700	—	6,700	—	2. Besoldung des Angestellten	—	6,700	—	6,700	—
10,618	90	12,000	—	3. Taxationskosten	—	11,000	—	11,000	—
99,565	35	86,000	—	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten	—	100,000	—	100,000	—
4,000	—	4,000	—	5. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	4,000	—	4,000	—
81,911	15	74,000	—	6. Anteil des Bundes	79,400	—	79,400	—	—
1,700	—	1,700	—	7. Mietzins	—	2,300	—	2,300	—
78,610	60	74,840	—		79,400	162,820	—	83,420	
B. Taxations- und Bezugskosten.									
1,023,889	46	925,000	—	A. Militärsteuer	1,990,000	997,500	992,500	—	
78,610	60	74,840	—	B. Taxations- und Bezugskosten	79,400	162,820	—	83,420	
945,278	86	850,160	—		2,069,400	1,160,320	909,080	—	

Rechnung 1923		Voranschlag 1924		Voranschlag für das Jahr 1925		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
7,190,981	67	7,536,500	—	1. Grundsteuer, 3%	7,550,000	—	7,550,000	—	
4,006,810	88	3,864,000	—	2. Kapitalsteuer, 3%	4,008,000	—	4,008,000	—	
85,834	69	50,000	—	3. Nachbezüge	60,000	—	60,000	—	
11,283,627	24	11,450,500	—		11,618,000	—	11,618,000	—	
B. Einkommenssteuer.									
14,208,522	50	13,900,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse, 4,5%	14,400,000	—	14,400,000	—	
3,884,450	—	3,700,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse, 7,5%	3,880,000	—	3,880,000	—	
1,342,544	08	600,000	—	3. Nachbezüge	1,200,000	—	1,200,000	—	
19,435,516	58	18,200,000	—		19,480,000	—	19,480,000	—	
C. Zuschlagssteuer.									
7,573,646	14	4,000,000	—	1. Ertrag	5,100,000	—	5,100,000	—	
7,573,646	14	4,000,000	—		5,100,000	—	5,100,000	—	
D. Taxations- und Bezugskosten.									
1. Einkommenssteuer-Kommissionen:									
a) Besoldungen der Angestellten									
b) Entschädigungen der Mitglieder									
c) Verschiedene Kosten									
174,000									
120,000									
56,000									
170,000									
120,000									
60,000									
1. Präsidium und Sekretariat:									
1. Besoldungen									
2. Entschädigungen der Mitglieder									
3. Verschiedene Kosten									
132,000									
20,000									
20,000									
125,000									
20,000									
40,000									
b) Inspektorat:									
1. Besoldungen									
2. Bureau- und Reisekosten									
163,000									
15,000									
155,000									
30,000									
3. Bezugsprovisionen:									
a) Vermögenssteuer									
228,000									
b) Einkommenssteuer									
528,000									
c) Zuschlagssteuer									
120,000									
72	80	10,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision	5,000	—	5,000	—	
22,034	60	25,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden	22,500	—	22,500	—	
61,786	30	70,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	80,000	—	80,000	—	
12,076	—	20,000	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisierung	15,000	—	15,000	—	
46,400	50	15,000	—	8. Steuerstatistik	—	—	—	—	
1,973,600	55	1,716,000	—		—	1,775,060	—	1,775,060	—

Voranschlag für das Jahr 1925.



Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Oktober 1924.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1925 sieht nach den Vorschlägen des Regierungsrates vor:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 126,567,128
<i>Roheinnahmen</i>	» 123,257,635
somit einen <i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	
von	Fr. 3,309,493
oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:	
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 58,671,121
<i>Reineinnahmen</i>	» 55,361,628
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3,309,493

Im Vergleich zum Voranschlag für das Jahr 1924, der mit einem Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 7,599,720 abschloss, ergibt sich eine *Besserstellung* von Fr. 4,290,227, die hervorgeht aus

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 4,052,123
<i>Minderausgaben</i>	» 238,104
zusammen	Fr. 4,290,227

Dieses günstigere Resultat ist bei den Einnahmen nicht etwa die Folge neuerschlossener Einnahmequellen, sondern der Einsetzung maximaler Ansätze in Anlehnung an die Ergebnisse in 1923 und die Erfahrungen des Jahres 1924, wobei die Belastung durch die von der Kantonalbank an den Staat übergedangenen Eisenbahnkapitalien im Ertrage der *Staatskasse* mit einer Summe Fr. 801,000 ihren Ausdruck findet, anderseits ein *Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols* von netto Fr. 202,655 in Rechnung gestellt werden kann.

Was die Verringerung der Ausgaben anbetrifft, so wurde sie weniger durch eine Abnahme der bisherigen ordentlichen Bedürfnisse erreicht, als vielmehr durch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

eine Reduktion des Kredites für *Unvorhergesehenes* um Fr. 300,000 und der Kredite für Amortisationen, wo dies tunlich war. Ohne diese Einschränkungen wäre der Ausgleich der Mehrausgaben, die sich bei einzelnen Verwaltungszweigen notgedrungen ergeben, nicht möglich gewesen und noch weniger eine Verminderung der Gesamtausgaben überhaupt. Zu bemerken ist, dass ein Teil der Mietzinse der Staatsdomänen gemäss den veränderten Grundsteuer-Schätzungen revidiert wurde, was eine Mehrbelastung einzelner Verwaltungen zur Folge hat. Bei den Buereukosten-Krediten herrschte das Bestreben vor, sie zu reduzieren. Erhöhungen wurden nur da zugestanden, wo sie zur Vermeidung von Nachkrediten unabdinglich erschienen. Die Veränderungen in den Besoldungskrediten sind, wo kein anderer Grund angegeben ist, auf fällig werdende Alterszulagen zurückzuführen.

Im ganzen ist der Voranschlag so aufgestellt, dass Kreditüberschreitungen umgangen werden sollen, aber auch Mehreinnahmen nicht zu erwarten sind. Die Höhe des Ausgabenüberschusses zeigt, dass es noch grosser Anstrengungen bedarf, bis das Gleichgewicht im Staatshaushalt erreicht ist.

Die Berechnungen des Voranschlages für das Jahr 1925 weichen nach Verwaltungszweigen von denjenigen für das Vorjahr wie folgt ab:

Mehreinnahmen.

XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	Fr. 2,500,440
XXV. <i>Gebühren</i>	» 784,900
XXIV. <i>Stempelsteuer</i>	» 306,870
XVI. <i>Domänen</i>	» 206,385
XXIX. <i>Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols</i>	» 202,655
Uebertrag	Fr. 4,001,250

	Uebertrag	Fr. 4,001,250
XXVI. Schenkungs- und Erbschaftssteuer	»	132,000
XVIII. Hypothekarkasse	»	101,000
XXIII. Salzhandlung	»	63,650
XXXI. Militärsteuer	»	58,920
XV. Staatswaldungen	»	15,400
XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatentgebühren	»	34,000
XXVII. Wasserrechtsabgaben	»	9,000
XXI. Bussen und Konfiskationen	»	2,000
Summe der Mehreinnahmen		Fr. 4,417,220

Mindereinnahmen.

XX. Staatkasse	Fr.	309,897
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	»	50,000
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	»	5,200
Summe der Mindereinnahmen		Fr. 365,097

Minderausgaben.

XXXIII. Unvorhergesehenes	Fr.	300,000
XIII. Landwirtschaft	»	230,775
IX ^b . Gesundheitswesen	»	187,403
XII. Finanzwesen	»	82,675
XIV. Forstwesen	»	25,798
IV. Militär	»	13,657
X. Bau- und Eisenbahnwesen	»	6,840
VIII. Armenwesen	»	1,756
IX ^a . Volkswirtschaft	»	1,699
VII. Gemeindewesen	»	424
Summe der Minderausgaben		Fr. 851,027

Mehrausgaben.

VI. Unterrichtswesen	Fr.	277,309
XI. Anleihen	»	129,766
II. Gerichtsverwaltung	»	124,990
I. Allgemeine Verwaltung	»	29,020
V. Kirchenwesen	»	21,215
XVII. Domänenkasse	»	13,200
III ^a . Justiz	»	11,154
III ^b . Polizei	»	6,269
Summe der Mehrausgaben		Fr. 612,923

Mehreinnahmen	Fr. 4,417,220
Mindereinnahmen	» 365,097
Minderausgaben	Fr. 851,027
Mehrausgaben	» 612,923

Besseres Ergebnis in 1925 als in 1924 Fr. 4,290,227

Die Abweichungen gegenüber dem Jahre 1924 sind im einzelnen folgende:

I. Allgemeine Verwaltung.*Mehrausgaben* Fr. 29,020Die Kosten des *Grossen Rates* sind auf Grund der Annahme von 4 Sessionen und 35 Sitzungen um Fr. 8,000 niedriger berechnet. Die *Besoldungen der Beamten* der *Staatskanzlei* beanspruchen Fr. 6,100 weniger, die *Besoldungen der Angestellten* Fr. 2,067

mehr. Die *Substitutenstelle* wurde nicht wieder besetzt. Dafür erhält der *Staatsschreiber* eine jährliche Extraentschädigung von Fr. 400 und der mit der Stellvertretung des *Staatsschreibers* betraute *Kanzlist* eine solche von Fr. 720. Fällig werdende Alterszulagen erfordern Fr. 1,472. Die *Bureaukosten* der *Staatskanzlei* sind um Fr. 100 niedriger, die *Druckkosten* mit Rücksicht auf die im Herbst 1925 stattfindenden *Nationalratswahlen* um Fr. 10,000 höher veranschlagt. Die *Redaktionskosten* des *deutschen Tagblattes* steigen mit den Entschädigungen des *Hülfstenographen* und für überzählige Sitzungen um Fr. 700, dagegen nehmen ab die *Druckkosten* der beiden *Tagblätter und Gesetzesammlungen* (F. 4 und G. 3) um Fr. 2,000 und Fr. 1,000. Ferner wird der Kredit für *Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil* wegen starker Abnahme der Rückstände um Fr. 500 reduziert. Die *Besoldungen der Regierungsstatthalter* vermindern sich mit Fr. 8,100 um den Gehalt des *Regierungsstatthalters* von *Nidau*, welches Amt mit demjenigen des *Gerichtspräsidenten* vereinigt worden ist. Dagegen werden Alterszulagen fällig, so dass die reine *Minderausgabe* Fr. 4,966 ausmacht. Die *Besoldungen der Amtsschreiber* gehen um Fr. 1,113 zurück, wogegen die *Besoldungen der Angestellten* der *Amtsschreibereien* um Fr. 26,882 zunehmen. Fr. 20,000 dieser Erhöhung betreffen *Grundbuchbereinigungsarbeiten*. Unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben in 1923 ist der Kredit für *Bureaukosten* der *Regierungsstatthalter* um Fr. 4,890, derjenige für *Bureaukosten* der *Amtsschreiber* um Fr. 5,500 höher bemessen.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben* Fr. 124,990

Der Voranschlag der Gerichtsverwaltung verzeichnet Fr. 141,179 *Mehrausgaben* und Fr. 16,189 *Minderausgaben*. Erstere Summe verteilt sich wie folgt: *Besoldungen* Fr. 39,058, *Bureaukosten* Fr. 16,500, *Mietzinse* Fr. 15,121, *Entschädigungen der Stellvertreter* Fr. 500, *Besoldungen der Betreibungsgehülfen* Fr. 65,000 und *Formulare und Kontrollen* Fr. 5,000. Die *Mehrausgabe* für *Besoldungen* der *Betreibungsgehülfen* wird durch eine entsprechende Erhöhung des *Gebührentrages*, Rubrik XXV. A. 3, ausgeglichen. Die *Minderausgaben* von Fr. 16,189 berühren mit Fr. 2,489 die *Besoldungen* der *Obergerichtskanzlei*, mit Fr. 4,400 die *Besoldungen* der *Betreibungs- und Konkursbeamten*, mit Fr. 800 die *Anwaltskammer*, mit Fr. 2,000 die *Entschädigungen der Geschworenen*, mit Fr. 1,000 die *Entschädigungen der Ersatzmänner, Dollmetscher und Weibel*, mit Fr. 3,000 die *Gewerbegegerichte*, mit Fr. 2,000 die *Entschädigungen der Mitglieder* und mit Fr. 500 die *Bureau- und Reisekosten* des *Handelsgerichtes*.

III^a. Justiz.*Mehrausgaben* Fr. 11,154

Für *Besoldungen* vermindert sich der Gesamtbedarf um Fr. 246. Dazu wird der Kredit für *Gesetzgebungs-kommission und Gesetzrevision* um Fr. 500 vermindert. Erhöht werden folgende Kredite: *Bureaukosten der Justizdirektion* Fr. 500, *Rechtskosten* Fr. 10,000, *Bureau- und Reisekosten des Inspektorates* Fr. 1,000 und *Prüfungen* um Fr. 400.

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben Fr. 6,269

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* steigen infolge fällig werdender Alterszulagen um Fr. 1,302. Von den Kosten des *Polizeikorps* vermindern sich diejenigen für *Sold der Landjäger* um Fr. 8,400 und die *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen* um Fr. 1,300. Dagegen vermehren sich die *Besoldungen der Beamten* um Fr. 167, die Kosten der *reglementarischen Bekleidung* um Fr. 15,731 und die *Mietzinse* um Fr. 18,179. Netto beträgt die Kostenzunahme Fr. 24,377. Für *Gefängnisse* findet eine Reduktion von Fr. 11,640 statt. Die Kosten der *Strafanstalten* steigen netto um Fr. 11,230. Für die *Strafanstalt Thorberg* sind Fr. 5,000 weniger, für die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg* Fr. 8,590 und die *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank* Fr. 7,640 mehr vorgesehen. Bei der letztgenannten Anstalt wird der Mehrkredit infolge der *Mietzinserhöhung* von Fr. 9,640 notwendig, von welcher Fr. 2,000 durch den *Beitrag aus dem Alkoholzehntel* kompensiert werden. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* sind weiter vorgesehen Fr. 7,729. Im Abschnitt *Justiz- und Polizeikosten* ergibt sich statt einer reinen Mehrausgabe von Fr. 2,800 in 1924 eine reine Mehreinnahme von Fr. 16,200. Sie resultiert aus einer Verminderung des Kredites für *Einigungsämter* von Fr. 25,000 und einer Vermehrung des Kredites für *Polizeikosten* von Fr. 6,000.

IV. Militär.

Minderausgaben Fr. 13,657

Die *Verwaltungskosten der Direktion* stellen sich in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 500 höher. Beim *Kantonskriegskommissariat* kommen die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,295 höher, die *Mietzinse* um Fr. 600 niedriger zu stehen. In Anbetracht der veränderten Mietzinsvergütungen an die Domänendirektion betragen die Kosten des *Depot in Dachstalden* Fr. 2,960 mehr, die Kosten der *Kasernenverwaltung* Fr. 12,090 weniger. Für die *Kreisverwaltung* ergibt sich eine reine Mehrbelastung von Fr. 25. Die *Besoldungen der Kreiskommandanten* gehen um Fr. 975 zurück, wogegen eine Erhöhung der *Bureauosten* um Fr. 1,000 zuzugeben ist für erhöhten Mietzins betreffend das Kreiskommando in Bern. Für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* sind Fr. 5,519 weniger berechnet. Der Kredit *Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung* wird um Fr. 20,000 reduziert, wogegen die *Mietzinse* um Fr. 14,310 zunehmen.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben Fr. 21,215

Die *Verwaltungskosten der Direktion* steigen in Rubrik *Bureauosten* um Fr. 200. Die Ausgaben der *protestantischen Kirche* erfahren eine Zunahme in den Rubriken *Besoldungen der Geistlichen* Fr. 1,900, *Mietzinse* Fr. 19,510 und im neuen Posten *Reformations-Gedächtnisfeier 1928*, *Beitrag* Fr. 5,000, wogegen die *Leibgedinge* um Fr. 4,300 und die *Beiträge an Kollaturen* um Fr. 1,275 abnehmen. Für die erwähnte Gedächtnisfeier hat der Regierungsrat einen Beitrag von

Fr. 15,000 beschlossen, zahlbar in drei Jahresraten. Im Voranschlage der *römischkatholischen Kirche* sind höher angenommen die *Leibgedinge* um Fr. 3,100 und die *Besoldungen der bernischen Domherren* um Fr. 400, niedriger die *Besoldungen der Geistlichen* um Fr. 2,300. Die *Besoldungen der Geistlichen der christkatholischen Kirche* gehen um Fr. 1,020 zurück.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben Fr. 277,309

Auf den *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* tritt eine Reduktion von Fr. 2,083 ein. Die *Besoldungen beanspruchen* zwar Fr. 417 und die *Schulsynode* Fr. 500 mehr, hingegen die *Prüfungskosten, Expertisen und Reisekosten* infolge Erhebung weiterer Gebühren Fr. 3,000 weniger. Die Ausgaben der *Hochschule* vermehren sich netto um Fr. 214,158. Es nehmen zu die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,012 die Kosten des *botanischen Gartens* um Fr. 725, diejenigen des *zahnärztlichen Institutes* wegen Erweiterung, an der die Einwohnergemeinde Bern mit einer jährlichen Subvention von Fr. 5,000 beiträgt, um Fr. 3,637 und der *Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute* um Fr. 220,000. Letztere Mehrbelastung stützt sich auf den neuen Vertrag mit der *Inselkorporation*. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber von Fr. 1,158 für *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*, Fr. 10,000 für *Verwaltungskosten*, Fr. 700 für die *Poliklinik* und Fr. 367 für *Mietzinse*, sowie Fr. 2,000 Mehrertrag des *Tierspitals*. Für die *Mittelschulen* ergibt sich ein Mehrbedarf von netto Fr. 62,524. Es steigen der *Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut* um Fr. 5,000, der *Anteil des Staates an die Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen* um Fr. 70,000, der Kredit für *Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer* um Fr. 1,000 und der *Beitrag an die Versicherungskasse* um Fr. 5,000, während weniger beansprucht werden für *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* Fr. 15,000, *Inspektion* Fr. 1,500, *Pensionen für Mittelschullehrer* Fr. 1,676 und *Stipendien* Fr. 300. Reduktionen von je Fr. 20,000 auf den Rubriken *Ausserordentliche Staatsbeiträge* und *Leibgedinge und Pensionen*, von je Fr. 10,000, auf den Rubriken *Beiträge an die Lehrerverversicherungskasse* und *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken*, ferner die Minderausgaben von Fr. 458 für *Schulinspektoren*, Fr. 1,000 für den *abteilungsweisen Unterricht* und Fr. 400 für *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder*, ermöglichen nach Abzug von Erhöhungen von Fr. 10,000 für *Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen*, Fr. 6,000 für die *Mädchenarbeitsschulen*, Fr. 3,000 für den *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* und Fr. 9,900 für das *hauswirtschaftliche Bildungswesen* eine Verminderung des Nettokredites für die *Primarschulen* von Fr. 32,958. Die reinen Kosten der *Lehrerbildungsanstalten* vermehren sich um Fr. 32,218. Die *Seminarien Hofwil* und *Pruntrut* verzeiigen Minderausgaben, erstere Fr. 3,999, letzteres Fr. 1,875, die übrigen Seminarien Mehrausgaben, nämlich das *Oberseminar Bern* Fr. 1,272, das *Seminar Thun* mit Rücksicht auf die Eröffnung einer zweiten Klasse Fr. 30,100 und das *Seminar Delsberg* Fr. 70. Für *Seminarlehrer-Pensionen* sind Fr. 1,650 mehr erforderlich und für *Wiederholungs- und Fortbildungskurse* werden Fr. 5,000 mehr eingesetzt. Im Kredit

für *Kunst* sind Fr. 2,500 mehr vorgesehen als Beitrag an die Kosten der Renovation der Kirche zu Scherzlingen. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* schliesst mit einem Reinertrag von Fr. 21,697 ab gegen Fr. 37,379 in 1924. Aus dem Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols werden der Direktion des Unterrichtswesens zur Verfügung gestellt Fr. 13,383 für das *hauswirtschaftliche Bildungswesen* und Fr. 1,000 für *Beiträge an Kinderhorte*.

VII. Gemeindewesen.

Die Abweichungen vom Voranschlag für 1924 bestehen aus einem Mehrerfordernis für *Besoldungen* von Fr. 276 und einem Mindererfordernis für *Bureau- und Reisekosten* und *Mietzins* von Fr. 700.

VIII. Armenwesen.

Minderausgaben Fr. 1,756

Die Abweichungen gegen 1924 sind folgende: Die *Verwaltungskosten* der *Direktion des Armenwesens* erheischen Fr. 796 weniger und dies für *Besoldungen*. Die Kredite für *Besoldungen* und *Bureau- und Reisekosten* der kantonalen *Armeninspektoren* werden erhöht um Fr. 125 bezw. Fr. 2,000. Die Beiträge an die *Pri-vaterziehungsanstalten Oberbipp, Enggistein und Stein-hölzli* reduzieren sich zusammen um Fr. 6,700. Dafür werden die gekürzten Beiträge aus dem Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols ausgerichtet. Der Gesamtkredit für die kantonalen *Erziehungsanstalten* wächst um Fr. 1,115. Für *Landorf, Aarwangen* und *Sonvilier* treten Mehrausgaben ein, vorzugsweise in Anbetracht der erhöhten *Mietzinse*, während sich für die Anstalten *Erlach, Kehrsatz* und *Brüttelen* Minder-ausgaben ergeben, in der Hauptsache wegen Mehrerträgen der *Landwirtschaft*. Für *Berufsstipendien* werden Fr. 2,500 mehr eingesetzt. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Armendirektion Fr. 42,765 zugewiesen.

IXa. Volkswirtschaft.

Minderausgaben Fr. 1,699

Die Kredite für *Verwaltungskosten* der *Direktion des Innern* und *Statistik* bedürfen der Erhöhung für *Besoldungen* der *Angestellten* um Fr. 125 am einen wie am andern Orte. Von den Ausgaben für *Handel und Gewerbe* steigen die *gewerblichen Stipendien* um Fr. 3,000, die Beiträge an *Fach- und Gewerbeschulen* um Fr. 5,000 und die *Besoldungen der Beamten und Angestellten* der *Handels- und Gewerbekammer* um Fr. 399. Der Kredit für *Amortisation des Beitrages an die Oberländische Hülfskasse* wird um Fr. 25,000 reduziert. Die Ausgaben des *Gewerbemuseums* sind abgesehen von den *Besoldungen*, die um Fr. 682 zurück gehen, gleich hoch, die Einnahmen um Fr. 1,520 niedriger veranschlagt. Hieraus ergibt sich eine reine Mehrbelastung von Fr. 838. Der Nettokredit des *Technikums Burgdorf* macht Fr. 16,947 mehr aus. Die Mehrforderung betrifft im wesentlichen den *Unterricht*, Fr. 2,400, die *Verzinsung des Baukapitals und den Mietzins*, Fr. 12,400, ferner Mindereinnahmen Fr. 2,447. Die Kosten des *Technikums Biel* stellen sich bei Verschiebungen in den meisten Einzelrubriken für die drei Abteilungen zusammen um Fr. 1,913 niedriger.

Die Kosten der Abteilung *Mass und Gewicht* steigen netto um Fr. 500. Der Kredit für *Inspektionskosten der Eichmeister* wird um Fr. 1,000 erhöht, der Kredit für *Masse, Gewichte und Apparate* um Fr. 500 ermässigt. Die Kosten der *Lebensmittelpolizei* sind netto um Fr. 285 geringer angesetzt. Für *Besoldungen* ist der Bedarf um Fr. 750 grösser. Damit in Zusammenhang steigt aber der *Bundesbeitrag* um Fr. 465. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* wird die Direktion des Innern mit Fr. 27,668 bedacht. Die Kosten der *Feuerpolizei* gehen um Fr. 2,000 zurück.

IXb. Gesundheitswesen.

Minderausgaben Fr. 187,403

Die *Verwaltungskosten* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Beamten* um Fr. 167 zu. Für *Gesundheitswesen im allgemeinen* ist das Erfordernis um Fr. 191,600 geringer. An der Ausgabenverminderung partizipieren die *Wartgelder an Aerzte*, die dahinfallen, mit Fr. 350, die *Beiträge an die Bezirksskrankenanstalten* mit Fr. 79,000 infolge höherer Veranschlagung des Beitrages aus dem Bussenertrag, die *Beiträge an das Inselspital* mit Fr. 9,000 und die Rubrik *Inselspital, Hülfeleistung* mit Fr. 111,250, indem die Kapitalamortisation um Fr. 100,000 reduziert wird. Die Betriebskosten des *Frauenspitals* nehmen um Fr. 29,400 zu, wovon Fr. 24,850 den *Mietzins* betreffen. Dagegen sind Fr. 7,000 Mehreinnahmen an *Kostgeldern* zu erwarten, so dass die Erhöhung des Nettokredites Fr. 22,400 beträgt. Der Kredit für *Beiträge an Desinfektionsmittel* wird angesichts der geringen Inanspruchnahme derselben aufgehoben. Bei den *Irrenanstalten Waldau und Münsingen* ist eine Vermehrung der Betriebskosten von Fr. 2,000 bezw. Fr. 18,600 angenommen, gleichzeitig höhere Erträge der *Kostgelder*, zudem bei der Waldau ein höherer *Beitrag des Waldaufonds*, so dass für diese Anstalt eine Reduktion des Nettokredites von Fr. 6,000, für die Anstalt Münsingen eine solche von Fr. 400 hervorgeht. Mit Einschluss eines um Fr. 14,530 höheren *Mietzinses* und eines Reinertrages der *Landwirtschaft* von Fr. 12,000 stellt sich das Betriebsergebnis der Irrenanstalt Bellelay um Fr. 170, mit den Mehreinnahmen an *Kostgeldern* von Fr. 3,000 der Nettokredit um Fr. 3,170 niedriger, als er für 1924 berechnet ist.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Minderausgaben Fr. 6,840

Infolge Aufhebung des *Wasserbaubureaus* und Uebertritt des Personals desselben zur Kreisverwaltung (der Wasserbauingenieur an die Stelle des zurückgetretenen Kreisoberingenieurs II) reduzieren sich die *Besoldungskredite* der *zentralen Bauverwaltung* um Fr. 14,113, wogegen die *Besoldungskredite* der *Kreisverwaltung* bei Mitberechnung fällig werdender Alterszulagen um Fr. 13,386, nach Abzug eines aus dem Wasserbaukredit zu vergütenden Beitrages von Fr. 5,000 um Fr. 8,386 zunehmen. Die vermehrte Tätigkeit des Baudirektors und des Kantonsoberingenieurs auswärts macht eine Erhöhung des Kredites für *Bureau- und Reisekosten* der *zentralen Bauverwaltung* um Fr. 1,000 zur Notwendigkeit, obwohl er infolge der Aufhebung des Wasserbaubureaus entlastet wird. Einer Erhöhung

von Fr. 1,000 wird auch der Bureau- und Reisekostenkredit der Kreisverwaltung teilhaftig. Der Kredit für *Amortisation neuer Hochbauten* wird bei der stark verminderten Summe der Bauvorschüsse auf Fr. 50,000 herabgesetzt. Der Bedarf für den *Unterhalt der Strassen* steigt um Fr. 21,100, wovon Fr. 21,000 für *Wegmeisterbesoldungen* und Fr. 100 für *Brandversicherungskosten*. Dem Bureau für *Wasserrechtswesen* ist eine technische Abteilung mit einem Beamten und zwei Angestellten angegliedert worden. Dadurch steigen die Ausgaben für *Besoldungen* um Fr. 17,837, für *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 5,500 und für *Mietzinse* um Fr. 1,010. Die Kosten des *Vermessungsbureaus* vermehren sich für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 290 und vermindern sich für *Mietzinse* um Fr. 800. Die Abteilung *Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* verzeichnet eine Zunahme der Ausgaben von Fr. 2,510, die sich auf fünf Rubriken verteilt, und eine Zunahme der Einnahmen von Fr. 500, somit eine reine Mehrbelastung von Fr. 2,010.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben Fr. 129,766

Rückzahlung und Verzinsung nehmen mit Beginn der Amortisation der *Anleihen von 1914 und 1915* Fr. 220,266 mehr in Anspruch. Die *Anleihenkosten* gehen um Fr. 90,500 zurück, indem der Posten für *Amortisation der Kosten des Anleihens von 1915*, die beendet ist, dahinfällt, zudem der Kredit für *Amortisation der Kosten des Anleihens von 1921* um Fr. 75,000 reduziert und dergestalt die Amortisationsperiode für die restanzlichen Kosten von zwei auf fünf Jahre erstreckt wird. Die *Provisionen* kommen mit Rücksicht auf die in 1925 zur Rückzahlung gelangenden 6 % Kassascheine um Fr. 28,500 höher zu stehen. Endlich ist wegen steigendem Bedarf für *Druckkosten* und *Publikationskosten* ein um Fr. 2,000 höherer Kredit nicht zu umgehen.

XII. Finanzwesen.

Minderausgaben Fr. 82,675

An den Minderausgaben sind beteiligt die *Verwaltungskosten der Finanzdirektion* mit Fr. 2,592, die *Kantonsbuchhalterei* mit Fr. 83 und die *Hülfeskasse* mit Fr. 80,000. Die Finanzdirektion hat ihr Kanzleipersonal um eine Angestellte vermindert. Die Nettkosten der *Amtsschaffnereien* bleiben unverändert bei erhöhten Krediten für *Besoldungen der Angestellten* und *Mietzinsen* und entsprechend höher berechnetem Ertrag der *Provisionen*.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben Fr. 230,775

Das Personal der Direktionskanzlei ist um einen Sekretär und zwei Kanzlisten vermindert worden. Hieraus ergibt sich nach Abzug fällig werdender Zulagen und der Einstellung eines Beitrages von Fr. 1,000 an die Besoldung des Direktionssekretärs aus den Gebühren des Liegenschaftsverkehrs eine Einsparung von Fr. 18,885. Der Kredit für *Bureau- und Reisekosten* des *Kantonstierarztes* muss mit Rücksicht

auf die Ergebnisse der beiden letzten Jahre und voraussichtlich unverminderte Inanspruchnahme um Fr. 2,000 erhöht werden. Netto stellen sich die *Verwaltungskosten* der Landwirtschaftsdirektion um Fr. 16,885 niedriger. Der Gesamtkredit für *Landwirtschaft* erfährt eine Verminderung von Fr. 250,044. Es bedürfen einer Erhöhung die Rubriken *Besoldungen der Gehülfen* Fr. 87 und *Kurse* Fr. 369, wogegen Reduktionen stattfinden auf folgenden Krediten: *Förderung des Weinbaus im allgemeinen* Fr. 2,000, *Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge* Fr. 7,000, *Bodenverbesserungen und Bergweganlagen* Fr. 100,000, *Hagelversicherung* Fr. 11,000, *Viehversicherung* Fr. 98,500 und *Beitrag an die kantonale Tierseuchenkasse, Amortisation* Fr. 32,000. Der Minderbedarf für Bodenverbesserungen resultiert aus dem Rückgang der Verpflichtungen, der Minderbedarf für die Viehversicherung hauptsächlich aus einem höhern Ertragnis der *Viehhandelspatentgebühren*. Die Abschreibung des noch zu tilgenden Beitrages an die Tierseuchenkasse wird durch die Reduktion der Amortisationsquote von sieben auf zehn Jahre ausgedehnt. Die Kosten sämtlicher *landwirtschaftlichen Schulen* betragen netto Fr. 37,054 mehr. Minderforderungen stellen die beiden Schulen *Schwand-Münsingen* Fr. 2,950 und die *hauswirtschaftliche Schule Langenthal* Fr. 200, Mehrforderungen folgende Schulen: *landwirtschaftliche Schule Rütti* Fr. 4,200, *Molkereischule* Fr. 2,614, *Winterschule Rütti* Fr. 4,850, *Winterschule Langenthal* Fr. 25,890, *alpwirtschaftliche Schule Brienz* Fr. 795, *Gartenbauschule Oeschberg* Fr. 1,800 und *hauswirtschaftliche Schule Brienz* Fr. 55. In der Hauptsache sind die Mehrforderungen auf erhöhte *Mietzinse* zurückzuführen, zum Teil auf Mindererträge der *Kostgelder*. Bei den beiden Schulen *Rütti* fallen noch in Betracht die eingesetzten Sonderkredite für Beteiligung an der in 1925 in Bern stattfindenden *landwirtschaftlichen Ausstellung*. Für *Fleischschau* wird der Totalkredit um Fr. 900 reduziert.

XIV. Forstwesen.

Minderausgaben Fr. 25,798

Die *Besoldungen und Bureau- und Reisekosten* der *zentralen Forstverwaltung* veranlassen eine Kreditverhöhung für dieselbe von Fr. 1,407. Die reinen Kosten der *Forstpolizei* gehen um Fr. 7,205 zurück, vorwiegend deshalb, weil sich der *Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* ($\frac{1}{3}$ dieser Kosten) um Fr. 6,900 höher stellt (siehe auch XV, E, 1). Auf dem Kredit für *Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen* rechtfertigt sich eine Reduktion von Fr. 20,000.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag Fr. 15,400

Die *Haupt- und Nebennutzungen* werden um Fr. 70,000, die *Nebennutzungen* um Fr. 5,300 höher veranschlagt. In Rücksicht auf die Rechnung von 1923 wird der Kredit für *Rüstlöhne* um Fr. 50,000 und wegen schädigendem Regenwetter in 1924 der Kredit für *Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden* um Fr. 5,000 heraufgesetzt. Die Ausgaben für *Marchungen, Vermessungen und Rechtskosten* in 1923 lassen auf beiden Ansätzen eine Reduktion von je Fr. 1,000 zu.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 206,385

Die teilweise Revision der Mietzinse ergibt einen höheren *Rohertrag* von Fr. 208,385. Die *Wirtschaftskosten* und die *Beschwerden* bleiben unverändert bis an die *Brandversicherungskosten*, die, gestützt auf die Rechnung von 1923, um Fr. 2,000 erhöht werden.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 13,200

Nach dem Bestande der Guthaben und Schulden der Kasse auf Grund der Rechnung von 1923 und seitherigen Mutationen gehen die *Aktivzinse* um Fr. 2,200 zurück, während die *Passivzinse* um Fr. 11,000 zunehmen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 101,000

Der *Rohertrag* ist um Fr. 144,000 höher angenommen. Hierbei beträgt die *Einlage in den Reservefonds* Fr. 50,000, die *Amortisation von Anleihenkosten* Fr. 200,000 mehr als in 1924. Dazu ist eine *Rückstellung für Kosten von Geldbeschaffung* von Fr. 150,000 vorgesehen. Die *Verwaltungskosten* wachsen um Fr. 43,000.

XIX. Kantonalbank.

Die Vorschläge der Kantonalbank langten ver spätet ein. Sie konnten im vorliegenden Budgetentwurf nicht mehr berücksichtigt werden. Es wurden daher in letzterem die für das Jahr 1924 eingesetzten Summen aufgenommen mit entsprechenden Abänderungen, die sich aus der Verminderung der Anleihenschuld ergeben.

XX. Staatskasse.

Minderertrag Fr. 309,897

Der Ertrag der Staatskasse wird durch die Verzinsung der von der Kantonalbank übernommenen Eisenbahnkapitalien stark beeinflusst. Der Kantonalbank ist für diese Kapitalien gemäss Grossratsbeschluss vom 24. September 1924 ein Zins von $3\frac{1}{2}\%$ oder rund von Fr. 1,271,000 zu vergüten. Der Betrag ist unter den *Zinsen für Schulden* eingesetzt. Von einem Teil der übernommenen Kapitalien erwartet die Staatskasse ihrerseits ein Ertragsnis von Fr. 470,000, welche Summe in den *Zinsen von Guthaben* berücksichtigt ist. Die Uebernahme der Kapitalien bedingt mithin für die Staatskasse eine reine Belastung, die für das Jahr 1925 auf Fr. 801,000 berechnet ist, sichert aber die Verzinsung des Dotationskapitals der Bank. Das Mehrertragsnis der *Aktien* ergibt sich fast ausschliesslich aus der Annahme einer Dividende von 6% auf den Aktien der Bernischen Kraftwerke statt 5% im Voranschlag für 1924. Die *Zinse von Vorschüssen* und von *Darlehen für Wohnungsbauten* sind berechnet nach dem Stande der Anlagen auf Ende 1923.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehrertrag Fr. 2,000

Bussenertrag und *Kostenverwendung* sind besser mit der Rechnung in Einklang gebracht, was durch Er-

höhung der Totalsummen der beiden Kapital von Fr. 106,500 auf Fr. 275,500 geschieht. Hierbei werden die *Anteile der Gemeinden* und des *Gesundheitswesens* von Fr. 23,000 auf Fr. 102,000 erhöht. An *Ersatz* werden Fr. 2,000 mehr angenommen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag Fr. 5,200

Für *Jagd* wird auf die Rechnungsergebnisse pro 1923 abgestellt, wobei die einzelnen Ansätze mehr oder weniger ab- bzw. aufgerundet werden. Dies ergibt gegenüber dem Voranschlag für 1924 eine reine Mindereinnahme von Fr. 5,700. Das Reinertragsnis der *Fischerei* ist um Fr. 200 erhöht. Von den *Fischezen und Patentgebühren* werden Fr. 1,500 Mehreinnahmen erwartet und die *Aufsichts- und Bezugskosten* um Fr. 1,300 höher bemessen. Der Ertrag des *Bergbauregals* beträgt Fr. 300 mehr.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 63,650

Eine weiter eingetretene Ermässigung des Ankaufspreises des Salzes gestattet die Annahme eines Mehrertrages des *Salzverkaufes* von Fr. 56,700. Mit der Verminderung der *Betriebskosten* um Fr. 7,000 und nach Abzug der Vermehrung der *Verwaltungskosten* von Fr. 50 stellt sich das reine Mehrertragsnis auf Fr. 63,650.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 306,870

Der Ertrag der *kantonalen Stempel-Steuer* ist um Fr. 60,000 höher angenommen und erreicht damit annähernd das Ergebnis von 1923. Der *Anteil an den eidg. Stempelgebühren* wird unter Bezugnahme auf die Angaben der eidg. Steuerwaltung um Fr. 250,000 erhöht. Die *Provisionen der Stempelverkäufer* steigen im Verhältnis zum grössern Umsatz um Fr. 3,000. Für *Besoldungen der Angestellten* sind Fr. 125 mehr erforderlich.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 784,900

Der berechnete Gesamtertrag entspricht fast genau dem Rechnungsergebnis von 1923, d. h. geht um Fr. 1,231 darüber hinaus. Die Abweichungen vom Voranschlag für 1924 sind folgende:

Mehreinnahmen.

<i>Percentgebühren der Amtsschreiber</i> . . .	<u>Fr. 500,000</u>
<i>Fixe Gebühren der Amtsschreiber</i> . . .	» <u>50,000</u>
<i>Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter</i> . . .	» <u>150,000</u>
<i>Gebühren des Verwaltungsgerichtes</i> . . .	» <u>5,000</u>
<i>Gebühren der Polizeidirektion</i> . . .	» <u>15,000</u>
<i>Gebühren für Markt- und Hausierpatente</i> . . .	» <u>5,000</u>
<i>Patenttaxen der Handelsreisenden</i> . . .	» <u>10,000</u>
<i>Gebühren für Radfahrbewilligungen</i> . . .	» <u>50,000</u>
<i>Gebühren der Lichtspielkontrolle</i> . . .	» <u>1,000</u>
<i>Gebühren der Handels- und Gewerbe- kammer</i> . . .	» <u>1,500</u>
<i>Gebühren der Rekurskommission</i> . . .	» <u>5,000</u>
<i>Gebühren der Sanitätsdirektion</i> . . .	» <u>3,000</u>

<i>Mindereinnahmen.</i>	
Gebühren des Handelsgerichtes	Fr. 10,000
Konzessionsgebühren	» 100
Gewerbescheingebühren	» 1,000
<i>Minderausgaben.</i>	
Bezugskosten	Fr. 500

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 132,000</u>
-----------------------------	--------------------

Unter Rücksichtnahme auf die Ergebnisse der Jahre 1922 und 1923 ist der Reinertrag auf die runde Summe von Fr. 2,000,000 veranschlagt. Damit steht er noch hinter den ersteren zurück.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 9,000</u>
-----------------------------	------------------

Eingetretenen Konzessionsänderungen entsprechend ist der Eingang an *Gebühren* um Fr. 10,000, der *Anteil des Naturschadenfonds* um Fr. 1,000 höher einzuschätzen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 34,000</u>
-----------------------------	-------------------

Unter Zugrundelegung der Einnahmen in 1924 werden höher berechnet die *Wirtschaftspatentgebühren* um Fr. 35,000, die *Patentgebühren* um Fr. 2,000 und dementsprechend auch die *Anteile der Gemeinden* zusammen um Fr. 3,000.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 202,655</u>
-----------------------------	--------------------

Für das Jahr 1925 ist ein *Ertrags-Anteil* von 50 Rp. pro Kopf der Bevölkerung zu erwarten, was einen Betrag von Fr. 337,758 ergibt. Davon soll zur *Bekämpfung des Alkoholismus* verwendet werden eine Quote von 20 Rp. pro Kopf der Bevölkerung oder eine Summe von Fr. 135,103. Den *Direktionen der Polizei*, des *Unterrichtswesens*, des *Armenwesens* und des *Innern* werden gemäss ihren Voranschlägen zusammen Fr. 94,545 zur Verfügung gestellt, die übrigen Fr. 40,558 zur Amortisation von Vorschüssen reserviert.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

<i>Minderertrag</i>	<u>Fr. 50,000</u>
-------------------------------	-------------------

Der *Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbankgesetz*, der für 1920 Fr. 808,579 betrug, ist seither Jahr für Jahr zurückgegangen und sank für 1923 auf Fr. 223,931. Eine Reduktion auf Fr. 250,000 erschien daher geboten.

XXXI. Militärsteuer.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 58,920</u>
-----------------------------	-------------------

Die höhere Veranschlagung der Steuer der *landesabwesenden Ersatzpflichtigen* um Fr. 80,000 und der Steuer der *ersatzpflichtigen Wehrmänner* um Fr. 10,000 in Anlehnung an die Ergebnisse in 1923, ferner die Reduktion der *Rückstände* um Fr. 35,000 ergeben für

Bund und Kanton um Fr. 67,500 erhöhte Anteile. Die *Taxations- und Bezugskosten*, die für *Besoldungen der Beamten* um Fr. 380 und für *Mietzins* um Fr. 600 zu nehmen, sind in den übrigen Rubriken mit den Ergebnissen der Rechnung von 1923 in Einklang gebracht worden, so dass sie im ganzen um Fr. 8,580 höher sind.

XXXII. Direkte Steuern.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 2,500,440</u>
-----------------------------	----------------------

Der Steuerfuss ist unverändert. An eine Herabsetzung ist bei der gespannten Finanzlage nicht zu denken. Der veranschlagte Nettoertrag übersteigt das Erträgnis des Jahres 1923, wenn berücksichtigt wird, dass in letzterem die Zuschlagssteuer der Gemeinde Bern zweier Jahre enthalten ist, um Fr. 430,773. Gegen 1924 sind höher angenommen: *Grundsteuer* Fr. 13,500, *Kapitalsteuer* Fr. 44,000, *Nachbezüge* Fr. 10,000, *Einkommenssteuer I. Kl.* Fr. 500,000, *Einkommenssteuer II. Kl.* Fr. 180,000, *Nachbezüge* Fr. 600,000 und *Zuschlagssteuer* Fr. 1,100,000. Ob die Budgetsummen erreicht werden, wird wesentlich von der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängen. Die *Taxations- und Bezugskosten* sind netto um Fr. 59,060 höher angesetzt. Die *Provisionen* nehmen mit den höher berechneten Steuererträgen um Fr. 56,560 zu. Die *kantonale Rekurskommission* beansprucht Fr. 20,000 mehr und die *verschiedenen Bezugskosten* Fr. 10,000 für die Neuanlage der Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister. Niedriger veranschlagt sind die *Kosten der Steuergesetzrevision* Fr. 5,000, die *Entschädigungen an die Gemeinden* Fr. 2,500 und die *Kosten der amtlichen Inventarisation* Fr. 5,000. Der Kredit für *Steuerstatistik* fällt dahin. Die *Verwaltungskosten* sind um Fr. 12,000 reduziert.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

<i>Minderausgaben</i>	<u>Fr. 300,000</u>
---------------------------------	--------------------

Für Unvorhergesehenes werden Fr. 200,000 eingestellt.

Wir empfehlen unveränderte Annahme des Vorschlags, wie er vorliegt.

Bern, den 23. Oktober 1924.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. H. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung.

Sessionen vom März und Mai 1924.

Abänderungsanträge der Kommission

für die zweite Beratung.

Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen liegender und stehender Schrift hat in dieser Vorlage keine Bedeutung mehr.

Gesetz

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 6. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten:

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Das Vermögen von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitliches Vermögen behandelt. Es ist durch den Ehemann zu versteuern. Die Ehefrau haftet mit ihm solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag.

Bevormundete Personen und verbeiständigte Landesbewohner werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft Bundesgesetzgebung.
2. Der Staat, die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und die Kirchengemeinden für dasjenige Vermögen, welches den ihnen gesetzlich zugeteilten Verwaltungsaufgaben zu dienen hat, die burgerliche Armenpflege führenden Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen für ihre burger-

Abänderungsanträge.

- lichen Armengüter. Diese Steuerbefreiung umfasst nicht das Kulturland (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie andere Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen.
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Kulturlandes (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie anderer Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen. Für Kapitalvermögen, dessen Ertrag ausschliesslich den genannten Zwecken dient, kann der Regierungsrat in besondern Fällen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewähren.

Art 9. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern der Kapital- oder Rentengläubiger Wohnsitz in der Schweiz hat. Vorbehalten bleibt Art. 112, Satz 1, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 4 und 6 dieses Gesetzes aus.

Die Form, in welcher die Ausweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Schuldenabzug zu leisten sind, wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 9), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

... Schuldenabzug für diejenigen Kapitalien, deren Gläubiger im Kanton Bern nicht kapitalsteuerpflichtig sind, zu leisten sind, wird durch ...

... einzureichen.

Durch Verordnung des Regierungsrates kann auch verfügt werden, dass innerhalb einer mehrjährigen Periode die in früheren Jahren erfolgten Anmeldungen zur Kapitalsteuer und zum Schuldenabzug weiterhin wirksam bleiben, und dass diesbezüglich nur eingetretene Veränderungen alljährlich anzumelden sind. Für den Fortbestand des Schuldenabzuges derjenigen Kapital- und Rentenschulden, deren Gläubiger im Kanton Bern nicht steuerpflichtig sind, können im Verordnungswege besondere Bedingungen aufgestellt werden.

... Eingabe oder die Beibringung der vorgeschriebenen Ausweise zur vorgeschriebenen ...

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Abs. 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 11).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 40 und 43.

Alinea 6 dieses Artikels wird gestrichen.

Abänderungsanträge.

Art. 17. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder Wohnsitz zu erwerben, während wenigstens 60 Tagen im Jahre auf eigenem Grund und Boden im Kanton Bern aufhalten oder deren Familie ganz oder teilweise in der angegebenen Weise Aufenthalt nimmt, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgendeiner Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.
5. *Ausserhalb der Schweiz niedergelassene Geschäftsfirmen, welche im Kanton Bern ständige Einrichtungen besitzen oder deren Geschäfte hier durch Agenturen besorgt oder gefördert werden, gleichgültig, ob der Agent seine Tätigkeit auf eigene Rechnung ausübt oder in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu der ausländischen Firma steht;*
6. *natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräußerung im Kanton gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen III. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist;*
7. *innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen das Familienhaupt, welches persönlich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, dessen Familie (Frau und Kinder) jedoch dauernd im Kanton Bern wohnen. Befindet sich in einem derartigen Falle der zivilrechtliche Wohnsitz des Familienhauptes ausserhalb der Schweiz, so können seine im Kanton Bern wohnenden Familienangehörigen an seiner Stelle für einen entsprechenden Teil seines steuerbaren Einkommens und daneben für ein all-*

... ist; ebenso Personen, welchen aus im Kanton gelegenen Grundstücken ein Miterbenanteil gemäss Art. 619 Z.G.B. zufällt.

7. innerhalb ...

fälliges durch sie selbst zu versteuerndes eigenes Einkommen eingeschätzt werden. Für den geschuldeten Steuerbetrag haften Familienhaupt und Familienangehörige solidarisch.

Das Einkommen von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstande als einheitliches Einkommen behandelt und zwar auch hinsichtlich der in Art. 20 enthaltenen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht, sowie der in Art. 22, Ziff. 6, 7 und 8, vorgesehenen Abzüge. Dieses Einkommen ist durch den Ehemann zu versteuern. Die Ehefrau haftet mit ihm solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag. Die Zusammenrechnung mit dem Einkommen des Ehemannes unterbleibt stets für das von der Ehefrau vor dem Eheabschluss erzielte Einkommen. Dieses Einkommen ist getrennt einzuschätzen, jedoch durch den Ehemann unter solidarischer Mithaftung der Ehefrau zu versteuern. Art. 20, Abs. 2, findet in diesem Falle keine Anwendung.

Bevormundete Personen und verbeiständigte Landesabwesende werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit:

1. Der Staat Kantonalbank;
2. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen, für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, in dem Masse, als die letztern in ihrer Tätigkeit oder mit ihren Erzeugnissen den Aufgaben der Ortsverwaltung dienen, sowie für die Erträge aus Kapitalien, welche den nämlichen Zwecken gewidmet sind; in gleicher Weise Kirchgemeinden für die Erträge der ihren Verwaltungsaufgaben dienenden Kapitalien, Burgergemeinden und burgerliche Korporationen mit burgerlicher Armenpflege für die Erträge der zu ihren Armengütern gehörenden Kapitalien.
3. Die Eidgenossenschaft Bundesgesetzgebung.

Der Regierungsrat kann ferner von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer II. Klasse ganz oder teilweise befreien Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Armen-, Kranken- oder Arbeitslosenfürsorge, oder der Kindererziehung unterstützen. Diese Befreiung kann nach Anhörung der zum Bezug berechtigten Gemeinden erfolgen für den Ertrag desjenigen beweglichen Vermögens, welches samt seinen Erträgen ausschliesslich den genannten Zwecken gewidmet ist.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinn in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Kl. geltenden Ansatz. Ueberdies wird der für dieses Einkommen gemäss Art. 32 geschuldeten Steuerzuschlag auf die Hälfte herabgesetzt.

Abänderungsanträge.

... Ziff. 6, 7, 8 und 9 vorgesehenen Abzüge. ...

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in drei Klassen eingeteilt:

In die erste Klasse gehören:

- a) jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;
- b) das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines früheren Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, aus Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform;
- c) *Einkommen anderer Art, das nicht schon einer Steuer gemäss Art. 4 und 19 dieses Gesetzes unterliegt. Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterworffene Vermögensanfälle und Zuwendungen gelten nicht als der Einkommensteuer I. Klasse unterstellte Objekte, ebensowenig Alimentationen.*

In die zweite Klasse gehören:

- a) *Das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergl.). Als Einkommen aus Aktien ist auch die Zuteilung von ganz oder teilweise liberierten Gratisaktien zu betrachten;*
- b) das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist;
- c) Spekulationsgewinne zu versteuern sind. Hieher gehören namentlich Gewinne aus Lotterien und Prämienanleihen, sowie jeder bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräußerung von Wertschriften, Kunstgegenständen, oder anderer beweglicher Vermögensstücken erzielte Mehrwert, und ebenso der Gewinn aus Börsengeschäften jeder Art. Von der Besteuerung sind ausgenommen der bei der Veräußerung in der geraden Linie oder von Ehegatten ererbten beweglichen Gegenstände erlöste Mehrwert, sowie Gewinne, welche nachgewiesenermassen ausschliesslich aus Geschäften herrühren, die zur regelmässigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen gehören.

In die III. Klasse gehört:

Der bei Verkauf, oder Tausch oder anderweitiger Veräußerung von Grundstücken (Art. 556 Z.G.B.) gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmspreise (Erwerbspreis) erzielte Mehrwert. Derselbe bleibt jedoch steuerfrei:

1. Wenn die veräusserte Liegenschaft durch den Veräußerer infolge Erbganges, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft, oder Erbauskaufes von einem Verwandten in auf- oder absteigender Li-

Abänderungsanträge.

Lit. c) wird gestrichen.

c) Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form, soweit sie nicht in Klasse III zu versteuern sind. Hieher gehören ...

... ausgenommen der Mehrwert, welcher erzielt wurde aus der Veräußerung von beweglichen Gegenständen, die vom Veräußerer in der geraden Linie oder vom Ehegatten ererbt wurden, ebenso Gewinne, welche nachgewiesenermassen ausschliesslich aus Geschäften herrühren, die zur regelmässigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen gehören.

Verluste, welche im gleichen Kalenderjahre aus der Veräußerung anderer Vermögensobjekte nachweisbar eingetreten sind, können mit steuerpflichtigen Kapital- und Spekulationsgewinnen verrechnet werden, soweit die Verrechnung nicht bereits mit einem in Klasse III steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinn stattgefunden hat.

In die III. Klasse gehört:

- a) Der bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräußerung von Grundstücken gegenüber dem Ankaufs- ...

Abänderungsanträge.

- nie oder vom Ehegatten erworben wurde und die Weiterveräußerung nach Ablauf von 10 Jahren seit der Erwerbung erfolgt;
2. wenn die Veräußerung durch Zwangsverwertung erfolgt;
 3. wenn der Veräußerer die Liegenschaft als Pfandgläubiger oder Bürge in einer Zwangsverwertung übernehmen muss, insoweit als der Veräußerer durch den anrechenbaren Erlös für den bei der Zwangsverwertung erlittenen Pfandausfall und die seitherige Zinseinbusse nicht gedeckt wird;
 4. wenn die Veräußerung im Wege der Expropriation erfolgt, sei es im gerichtlichen Verfahren oder freihändig, insoweit die Expropriationsentschädigung den anrechenbaren Erwerbspreis um nicht mehr als 25 % übersteigt; dabei fällt eine allfällige Inkonvenienzentschädigung ausser Betracht.
 5. wenn die Veräußerung anlässlich einer nach Massgabe der Art. 702 und 703 Z.G.B. durchgeführten Güterzusammenlegung erfolgt;
 6. wenn der Veräußerer im Rahmen eines von ihm gewerbsmässigen betriebenen Baugeschäftes auf der erworbenen Liegenschaft Bauten, oder erhebliche Umbauten ausführte, soweit der Veräußerungspreis den anrechenbaren Erwerbspreis nicht um mehr als 20 % übersteigt. Der Ueberschuss des Veräußerungspreises bis zu 20 % ist als Einkommen I. Klasse zu versteuern.

Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne der Ziffern 3, 4 und 6 gilt der in Art. 19ter umschriebene.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Art. 19bis. Als Mehrwert auf veräusserten Liegenschaften gilt der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Erwerbspreis im Sinne des Art. 19ter einerseits und dem Veräußerungspreis im Sinne des Art. 19^{quater} andererseits. Dabei ist auf die Dauer des Besitzes des Steuerpflichtigen und auf die während derselben eingetreteten Veränderungen in den Geldverhältnissen billigerweise Rücksicht zu nehmen.

Ist der Mehrerlös auf Grundstücken, welche durch Erbgang, Abtretung, auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Erbauskauf erworben wurden, nach Massgabe des Art. 19, Ziffer 1 (3. Klasse), steuerpflichtig, so wird der Berechnung des Erwerbspreises der bei der Uebernahme festgestellte Preis zu Grunde gelegt. Diesem Uebernahmepreis wird der Betrag der von den Beteiligten persönlich gemachten Aufwendungen gemäss Art. 19ter zugerechnet. Wurde ein Uebernahmepreis durch die Beteiligten nicht festgesetzt, so gilt als solcher der vom Rechtsvorgänger des Uebernehmers ausgelegte Erwerbspreis, unter Hinzurechnung der vom Rechtsvorgänger und vom Uebernehmer gemachten, gemäss Art. 19ter anrechenbaren Aufwendungen.

Wenn der letzte ausgewiesene Erwerb mehr als 25 Jahre zurückliegt, so gilt, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen ist, die um 25 Jahre zurück-

... erfolgt. Die Teilung des Nachlasses unter den Erben bildet einen Bestandteil des Erbganges.

2. wenn ...

... erfolgt, sei es im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren, und der Expropriat infolge der Expropriation seine Heimstätte verliert. In andern Fällen insoweit die Expropriationsentschädigung ...

... Veräußerung zum Zwecke einer ...

Ziff. 6 wird gestrichen.

Dieser Absatz sei zu streichen.

... zu versteuern.

b) der gemäss Art. 619 Z.G.B. einem Miterben zu kommende Anteil an dem für ein verkauftes Grundstück erzielten Mehrwert.

Zum steuerpflichtigen ...

liegende Grundsteuerschätzung als Berechnungsbasis. Von diesem Zeitpunkt an stattgefundene Aufwendungen sind dieser Grundsteuerschätzung zuzuzählen.

Art. 19ter. Als anrechenbarer Erwerbspreis im Sinne des Art. 19bis gilt der tatsächlich bezahlte Preis, vermehrt um alle Aufwendungen und den Wert persönlicher Arbeit, welche der in Betracht fallende Eigentümer zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Objektes leistete. Davon sind in Abzug zu bringen die über den Betrag der landesüblichen Verzinsung des investierten Kapitales allfällig gezogenen Nutzungen.

Dem Erwerbspreise sind namentlich zuzuzählen:

- a) Handänderungskosten, Stipulationskosten, Steigerungsrappen.
- b) Die Auslagen, sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Uferschutzbauten, Neu- oder Umbauten).
- c) Beiträge, die zu den unter Litt. b) genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden.
- d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den dazugehörigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.
- e) Die Zinsen des Erwerbspreises und der unter Litt. a) bis d) genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 5% des investierten Kapitals nicht erreicht. Soweit es sich um selbstbewohnte Gebäude handelt, dürfen weder Zinse noch Zinseszinsen von diesen Aufwendungen verrechnet werden.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräußert, so werden der Erwerbspreis und sämtliche Aufwendungen, namentlich die in Litt. a) bis e) hievor erwähnten, nur verhältnismässig in Anrechnung gebracht.

Wurde mit dem Grundstück Fahrhabe, welche nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mit erworben, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis abzuziehen.

Von den auf einzelnen Grundstücken erzielten Mehrwerten kann der Steuerpflichtige Verluste, die er im nämlichen Kalenderjahr aus der Veräußerung anderer nachweisbar erlitten hat, in Abzug bringen.

Art. 19quater. Als Veräußerungspreis im Sinne des Art. 19bis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen, oder sonst bestimmbar Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräußerer oder einer Drittperson verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräußerungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Verkaufspreis

Abänderungsanträge.

- ... werden.
- f) Die gemäss Art. 619 Z.G.B. an die Miterben aus bezahlten Anteile an dem für das verkauft Grundstück erzielten Mehrwert. Dagegen ist jeder Miterbe, der einen Gewinnanteil erhält, für denselben in Klasse III steuerpflichtig.

Wird nur ...

... Verluste, welche er im gleichen Kalenderjahr aus der Veräußerung anderer Vermögensobjekte nachweisbar erlitten hat, in Abzug bringen, soweit dieselben nicht bereits mit einem in II. Klasse steuerpflichtigen Spekulations- oder Kapitalgewinn verrechnet worden sind.

Art. 19quater.

angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der im Vertrag angegebene höhere Betrag.

Wird mit einem Grundstück Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräussert, so ist ihr tatsächlicher Wert vom Veräusserungspreise abzuziehen.

Art. 20. Von der Einkommensteuer ist ausgenommen:

1. Das Einkommen aus Grundeigentum, sowie aus grundpfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 4, dieses Gesetzes), soweit dafür im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichtet wird.
2. Vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen 1500 Fr. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der früheren Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weitern Abzug von 300 Fr. berechtigt. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von 200 Fr. machen.
3. Vom Einkommen I. Klasse der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 1500 Fr., sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter die in Ziff. 2 hiervor zugelassenen Abzüge gemacht hat.
4. Vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 100 Fr., sofern dieses Einkommen 300 Fr. nicht übersteigt. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können
 - a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse zuzüglich des zu 4% zu berechnenden Ertrages ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitales) 1600 Fr. nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;
 - b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von Lit. a) hiervor 1600 Fr. nicht aber 2200 Fr., übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziff. 2 und 4 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden.

Art. 21. Für die Veranlagung der Einkommensteuer I. und II. Klasse ist, unter Vorbehalt des Art. 21bis hiernach auf das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem, dem betreffenden Steuerjahr vorliegenden Kalenderjahr oder Geschäftsjahr abzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige im Steuerjahr selbst voraussichtlich ein Einkommen erzielen wird, sowie darauf, ob er das Einkom-

Abänderungsanträge.

... gemacht werden, soweit ein solcher nicht für die gleichen Personen auf Grund von Art. 22, Ziff. 7, in Anspruch genommen wird.

Art. 21. Die Veranlagung der Einkommenssteuer I. und II. Klasse erfolgt alljährlich für das Ergebnis des abgelaufenen Kalenderjahres (Steuerjahr).

Für Steuerpflichtige, die jährliche Abschlüsse nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr vornehmen, erfolgt die Veranlagung auf Grundlage des letzten vor Beginn des Veranlagungsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres.

men des Vorjahres im Kanton Bern oder anderswo erzielte.

Stirbt ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres, so treten seine Erben mit solidarischer Haftbarkeit in seine Steuerpflicht für das ganze Jahr ein. Sie haben, wenn dies nicht bereits durch den Erblasser geschah, eine entsprechende Steuererklärung abzugeben und den geschuldeten Steuerbetrag vor der Verteilung der Erbschaft zu entrichten oder, wenn er noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, in der durch die Steuerverwaltung zu bestimmenden Höhe sicher zu stellen.

Fällt indessen die Erwerbstätigkeit oder die Berechtigung zum Bezug von Einkommen I. Klasse im Laufe des Steuerjahres weg und wird für den Rest des Jahres tatsächlich auch kein derartiges Einkommen erzielt, so kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm bei der Berechnung der Steuer von dem gemäss Absatz 1 steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse derjenige Einkommensbetrag in Abzug gebracht werde, den er in seinem ersten Steuerjahr im Kanton Bern auf Grundlage seines voraussichtlichen oder tatsächlichen Einkommens versteuerte.

Wurde er für das Jahr 1918 auf Grund des in diesem Jahre voraussichtlich zu erzielenden oder tatsächlich erzielten Einkommens eingeschätzt, so darf der in Abzug zu bringende Einkommensbetrag nicht geringer sein, als der im Jahr 1918 zur Steuer herangezogene.

Dieses Abzugs-Begehr ist, wenn die Berechtigung nicht bereits im Veranlagungsverfahren berücksichtigt wird, auf dem Wege der Steuerrückforderung gemäss Art. 39 geltend zu machen. Vorbehalten bleibt im übrigen Art. 38 des Gesetzes betreffend den Steuernachlass. Fällt das Einkommen im Laufe des Steuerjahres weg, so kann der hievorgenannte Abzug sowohl im laufenden, als auch im nächstfolgenden Steuerjahr in dem Betrage vorgenommen werden, welcher dem Verhältnis der Dauer des Nichtbestandes des Einkommens im betreffenden Jahre entspricht.

Wird im Laufe des Steuerjahres eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft neu gegründet, so sind für dieses Jahr einzig die Teilhaber, und zwar auf Grund des von ihnen im Vorjahr erzielten Einkommens, steuerpflichtig. Wird im Laufe des Steuerjahres eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft aufgelöst, so schulden die unbeschränkt haftenden Teilhaber solidarisch an ihrer Stelle die Steuer für das ganze Jahr. Wenn eine Steuererklärung für die Gesellschaft nicht bereits vorliegt, so haben sie eine solche abzugeben und den geschuldeten Steuerbetrag vor der Verteilung des Liquidationsergebnisses zu entrichten oder, wenn er nicht rechtskräftig festgestellt ist, in der durch die kantonale Steuerverwaltung zu bestimmenden Höhe sicherzustellen.

Gehen Aktiven und Passiven einer aufgelösten Kollektiv- und Kommanditgesellschaft an eine neue Gesellschaft der einen oder andern Art über, an welcher sämtliche unbeschränkt haftenden Teilhaber der aufgelösten Gesellschaft neuerdings beteiligt sind, so ist die neue Gesellschaft in ihrem Gründungsjahr nach dem durch den letzten Geschäftsabschluss der aufgelösten Gesellschaft ausgewiesenen Einkommen zu besteuern. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn an der neuen Gesellschaft neben sämtlichen unbeschränkt haftenden Teilhabern der früheren auch noch andere Per-

Abänderungsanträge.

Stirbt ein Steuerpflichtiger, so treten seine Erben mit solidarischer Haftbarkeit in seine Steuerpflicht ein. Sie schulden die Steuer, sofern sie vom Erblasser selbst nicht entrichtet wurde, für das vor dem Zeitpunkt seines Todes abgelaufene Kalenderjahr und überdies auch für das Todesjahr selbst nach dem Verhältnis derjenigen Zeitdauer, welche der Erblasser erlebte. Der von ihnen geschuldete Steuerbetrag wird mit dem Todestag fällig und kann vor Ablauf des Steuerjahres festgesetzt werden. Die Erben sind zur Einreichung einer Steuererklärung, soweit eine solche nicht schon durch den Erblasser abgegeben wurde, sowie zur Auskunftserteilung nach Massgabe des Art. 27 verpflichtet. Der geschuldete Steuerbetrag ist vor der Verteilung der Erbschaft zu entrichten oder sicherzustellen. Ein amtlich ernannter oder ein durch die Erben bestellter Erbschaftsverwalter, oder Liquidator, oder ein Willensvollstrecker haftet persönlich dafür, dass der Nachlass vor erfolgter Bezahlung oder Sicherstellung des Steuerbetrages nicht verteilt oder den Erben ausgehändigt wird.

Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft aufgelöst, so treten die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, unter solidarischer Verpflichtung, in die Steuerpflicht der Gesellschaft ein. Sie schulden eine noch nicht entrichtete Steuer für das vor der Auflösung abgelaufene Geschäftsjahr und überdies die Steuer für das Jahr der Gesellschaftsauflösung selbst nach Massgabe des Liquidationsergebnisses. Sie sind zur Einreichung einer Steuererklärung und zur Auskunftserteilung gemäss Art. 27 verpflichtet. Der geschuldete Steuerbetrag ist vor der Verteilung des Liquidationsergebnisses zu entrichten oder sicherzustellen. Der Steuerbetrag wird mit dem Abschluss der Veranlagung fällig, welche auch vor Ablauf des Steuerjahres erfolgen kann.

Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer andern juristischen Person wird die Steuer für das Jahr der Liquidationsbeendigung nach Massgabe des Liquidationsergebnisses geschuldet, soweit daselbe nicht bereits für ein früheres Jahr als Einkommen versteuert wurde. Die Liquidatoren sind zur Einreichung einer Steuererklärung und zur Auskunftserteilung verpflichtet. Sie haften persönlich und solidarisch für den Steuerbetrag, sofern sie das Liquidationsergebnis vor erfolgter Bezahlung der Steuer ausliefern. Der Steuerbetrag kann auch vor Ablauf des Steuerjahres festgesetzt werden und wird mit dem Abschluss der Veranlagung fällig.

Verlässt ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres den Kanton, so wird die Steuer am Tage vor dem Wegzuge fällig. Er hat vor dem Wegzug eine Steuererklärung einzureichen und den geschuldeten Steuerbetrag zu bezahlen oder sicherzustellen. Die Veranlagung kann sofort erfolgen.

Die in diesem Artikel vorgesehene Sicherheitsleistung wird durch die kantonale Steuerverwaltung für die Staatssteuer und durch die zuständige Gemeindebehörde für die Gemeindesteuer festgesetzt. Diese Sicherstellungsverfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

sonen beteiligt sind. In allen andern Fällen werden die Teilhaber der aufgelösten Kollektiv- und Kommanditgesellschaft in dem auf die Auflösung folgenden Steuerjahre persönlich auf Grund ihres verhältnismässigen Anteils an dem durch den letzten Geschäftsbeschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Einkommen der letztern, sowie ihres persönlichen Einkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr besteuert.

Wird im Laufe des Steuerjahres die Liquidation einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Genossenschaft oder andern juristischen Person beendet, so ist die Steuer für das ganze Jahr auf Grund des Einkommens in dem der Liquidation vorausgegangenen Geschäftsjahr zu entrichten. Die Liquidationsorgane haben für die Einreichung der Steuererklärung zu sorgen und haften persönlich und solidarisch für den geschuldeten Steuerbetrag, sofern sie ein allfälliges Liquidationsergebnis vor Bezahlung der Steuern ausliefern.

Für die Veranlagung des Einkommens III. Klasse macht Art. 26bis Regel.

Bruchzahlen unter 50 Fr. werden nicht berechnet, dagegen werden Beträge von 50 Fr. und darüber auf den Betrag von 100 Fr. aufgerundet.

Art. 21bis. Die Einschätzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie des Einkommens II. Klasse findet alljährlich statt. Die Einschätzung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, welches nicht aus einer auf eigene Rechnung ausgeübten beruflichen, oder geschäftlichen Tätigkeit herrührt, findet in der Regel nur alle 2 Jahre statt. Die für ein Jahr getroffene Einschätzung gilt, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 dieses Artikels, auch für das nächstfolgende Kalenderjahr. Der unselbständig erwerbende Steuerpflichtige braucht daher für dieses zweite Kalenderjahr in seiner Steuererklärung ausser dem Einkommen II. Klasse nur ein allfälliges selbständiges Einkommen I. Klasse anzugeben, und es findet eine amtliche Einschätzung, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, nur auf dieser Grundlage statt.

Ist jedoch das Erwerbseinkommen des unselbständig Erwerbenden in dem Jahre, in welchem die Einschätzung stattgefunden hat, niedriger ausgefallen, als das der Einschätzung zu Grunde gelegte Einkommen des Vorjahres, so kann der Steuerpflichtige durch Einreichung einer neuen Steuererklärung eine Neueinschätzung verlangen.

In gleicher Weise kann die Bezirkssteuerkommision von sich aus oder auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung oder des Gemeinderates eine Neueinschätzung anordnen, wenn das Erwerbseinkommen der unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen im Jahre, in welchem die Einschätzung stattgefunden hat, höher ausgefallen ist, als im Vorjahr. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle, unter Angabe des Grundes und Zusendung eines Formulares, zur Einreichung einer Steuererklärung aufzufordern.

Im Falle einer Erhöhung des Erwerbseinkommens nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung ist auch der Steuerpflichtige selbst gehalten, durch Einreichung einer Steuererklärung die Erhöhung seines Einkommens den Schätzungsbehörden in Kenntnis zu bringen. Der Steuerpflichtige hat zu diesem Zwecke ein Steuererklärungsformular zu verlangen und es binnen der in Art. 26, Abs. 1, vorgesehenen Frist ausgefüllt dem

Abänderungsanträge.

Für die Veranlagung . . .

. . . aufgerundet.

Art. 21bis wird gestrichen.

Einwohnergemeinderat einzureichen. Im Widerhandlungsfall kommt Art. 40, Ziff. 3, des Gesetzes zur Anwendung.

Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden:

1. *Die Gewinnungs- und Verwaltungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb selber verursachten Auslagen gerechnet werden dürfen, wie Geschäftskosten, Löhne, Mietzinse, Ausgaben für den regelmässigen Unterhalt der dem Geschäftsbetriebe dienenden Gebäude oder Gebäudeteile, der Maschinen und Werkzeuge, Patentgebühren und dergl.; Einlagen des Steuerpflichtigen als Arbeitgeber in Kranken-, Unfall-, Hülf-, Pensions- und ähnliche Kassen zu Gunsten seiner Angestellten und Arbeiter, soweit diese Einlagen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, oder, soweit es sich dabei um freiwillige Leistungen handelt, insofern dieselben Beiträge an die Besteitung der laufenden Betriebsausgaben dieser Kassen darstellen und hinsichtlich ihrer Verwendung in der Weise sichergestellt sind, dass sie ihrem Zwecke nicht entfremdet werden können; ferner Auslagen für Versicherung von Waren von den dem Geschäftsbetrieb dienenden Gebäuden und Geschäftsmobilien gegen Feuer und andere schädigende Ereignisse, ebenso Steuern, welche der Pächter an Stelle des Verpächters für das Pachtobjekt zu bezahlen hat; Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommandit.*
2. *5 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hiervon die Vermögenssteuer entrichtet wird.*
3. *Eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeuge und Geschäftsmobilien, Pante oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminde rung übersteigen darf.*
4. *Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, mit Aus nahme von Grund und Boden, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner wo besondere Verhältnisse vorliegen, Abschreibungen auf Fabrikgebäuden und auf sonstigen geschäftlichen Anlagen immobiler Natur, solange der Gesamtbetrag aller bisher in irgendeiner Form zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50 % des Gebäudewertes nicht übersteigt. Für Fabrikgebäude, die infolge besonderer Betriebseigenheiten einer raschen und gänzlichen Zerstörung ausgesetzt sind, können die Abschreibungen oder Rückstellungen aus nahmsweise 50 % des Gebäudewertes übersteigen.*
5. *Die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahrs.*
6. *Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 200 Fr.*
7. *Behördlich bestimmte Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung, höchstens jedoch 200 Fr. für*

Abänderungsanträge.

jede unterstützte Person; ebenso freiwillige Verwandten- oder sonstige Beiträge an Personen, die sich aus Gründen vorübergehend oder dauernd gestörter Gesundheit oder aus Altersrücksichten nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können, höchstens jedoch 200 Fr. für jede unterstützte Person. Im letzteren Falle muss die empfangene Leistung durch den Empfänger, die Unterstützungsbedürftigkeit durch die zuständige Gemeindebehörde bescheinigt sein.

8. 10% der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10% nur von der um die betreffenden Beiträge reduzierten Besoldung *oder Lohnbeträge* zu erfolgen.
9. 10% bezogener Pensionen, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 dieses Artikels vorgenommen, so hat der Abzug von 10% nur von der um die betreffenden Beiträge reduzierten Pension zu erfolgen.
10. Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, bis zum Belaufe von 4%.

Fehlt eine andere Möglichkeit der Ermittlung des reinen Einkommens im Sinne vorstehender Vorschriften, so gilt der Aufwand des Pflichtigen für sich und die mit ihm zusammen lebenden Personen als steuerpflichtiges Einkommen, es sei denn der Steuerpflichtige weise nach, dass er die Mittel zur Bestreitung seines Aufwandes aus Quellen schöpft, die nicht als Einkommen I. Klasse anzusehen sind.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziff. 1 bis 10 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 24. Das reine Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten und Pensionen wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Ueber die Berechnung der steuerpflichtigen Reinerträge aus sonstigem beweglichem Vermögen, sowie über die Art und Weise der Einschätzung von Spekulations- und Kapitalgewinnen und des Mehrwertes aus Liegenschaften stellt ein Dekret des Grossen Rates die erforderlichen Bestimmungen auf.

Art. 25. Die Veranlagung zur Einkommensteuer I. und II. Klasse einer natürlichen Person findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 23 u. ff. Z.G.B.) hat.

Bevormundete Personen und verbeiständigte Landesabwesende werden in der Einwohnergemeinde veranlagt, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Steuerpflichtige, welche unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation stehen, werden in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes veranlagt, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet, *oder der Steuerpflichtige sich ausserhalb des Kantons aufhält.*

Schlussabsatz wird gestrichen.

Art. 23. Der Vorbehalt am Schlusse von Absatz 1 lautet: «Vorbehalten bleibt Art. 22, Ziffer 10.»

... berechnet.

Für die Berechnung der in Klasse II steuerpflichtigen Spekulations- und Kapitalgewinne finden die für das Einkommen III. Klasse aufgestellten Vorschriften sinngemäss Anwendung.

Art. 25. ...

Juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art sind in derjenigen Einwohnergemeinde zu veranlagen, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 56 Z.G.B.) bezw. ihre Hauptniederlassung (Art. 865 O.R.) haben.

Liegt der Hauptsitz eines Geschäftes nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in der sich ständige Einrichtungen befinden. *Trifft diese Voraussetzung für mehrere Gemeinden zu, so wird der Veranlagungsort durch die Steuerverwaltung bestimmt.*

Hat der Steuerpflichtige im Kanton weder Wohnsitz noch Geschäftssitz, so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher sich die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit ganz oder zum grössten Teil abspielt.

Die Veranlagung für Einkommen III. Klasse erfolgt in der Gemeinde, in welcher sich die betreffenden Liegenschaften, bezw. der Teil mit der grössten Grundsteuerschätzung, befindet.

Die Anlage und Führung der Einkommensteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hierzu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Jeder Einkommensteuerpflichtige hat das Recht, das Einkommensteuerregister seiner Wohnsitzgemeinde, soweit die Selbstschätzungen und die Taxationen der Bezirkssteuerkommission betreffend, innerhalb einer öffentlich bekannt zu gebenden Frist einzusehen, und seine Bemerkungen der Bezirkssteuerkommission gehörig begründet schriftlich und mit Namensunterschrift einzureichen. Die Art und der Zeitpunkt dieser Einkommensteuerregisterauflage wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 26. *Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich, unter Vorbehalt des Art. 21bis, binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von 14 Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungs-erklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen I. und II. Klasse genau angibt. Es muss ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zuge stellt werden.*

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschätzungs-erklärung binnen der festgesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassenen Aufforderung innert 5 Tagen, nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Rekurs zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit, Militärdienst oder schwerer Unglücksfälle daran verhindert war. Ueber das Zutreffen eines Entschuldigungsgrundes entscheidet die kantonale Rekurskommission anlässlich der Beurteilung der Hauptsache.

In der Steuererklärung oder ihren Beilagen hat der Steuerpflichtige genau anzugeben, welche der in Art. 20 und 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Abzüge er in Anspruch nimmt und in welchem Betrage dies geschieht. Die Ausweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die in Art. 22, Ziff. 6, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes genannten Abzüge sind gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen, soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen im gegebenen Falle

Abänderungsanträge.

... Art. 22, Ziff. 6, 7, 8, 9 und 10 dieses Gesetzes ...

nicht aus gesetzgeberischen Bestimmungen, wie Besoldungserlassen, erhellt oder sonstwie notorisch ist. Unterlässt es der Steuerpflichtige, die Ausweise über die gemäss Art. 20 und 22, Ziff. 6, 7, 8 und 9, in Anspruch genommenen Abzüge gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen, so kann er durch die Gemeinde oder durch die Bezirkssteuerkommission zur nachträglichen Leistung aller oder einzelner Ausweise angehalten werden.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so gilt dies als Verzicht auf diese Abzüge.

Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet weder von der Steuerpflicht, noch von der Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung.

Art. 26bis. Die Veranlagung des Einkommens III. Klasse geschieht, unabhängig von der ordentlichen Veranlagung zur Einkommensteuer, in der Gemeinde, in welcher die veräusserte Liegenschaft gelegen ist. Sie erfolgt unmittelbar nach der Eintragung des Veräusserungsgeschäftes im Grundbuch, gestützt auf eine besondere Steuererklärung, deren Formular durch die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen zuzustellen ist und welche dieser innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Formulars bei Folge einer Ordnungsbusse von 5 Fr. bis 300 Fr. der Steuerverwaltung einzureichen hat. Die Ordnungsbussen werden durch die Steuerverwaltung verhängt. Die Verhängung kann durch Beschwerde bei dem Präsidenten der Rekurskommission angefochten werden, welcher endgültig entscheidet.

Bei der Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 fällt eine allfällige Einschätzung für Einkommen III. Klasse nicht in Betracht. Die Berechnung der Steuer für Einkommen III. Klasse selber geschieht gemäss der in Art. 31 festgelegten Steueranlage und es treten die in Art. 32 vorgesehenen Steuerzuschläge dann ein, wenn der Betrag der Staatssteuer für das Einkommen III. Klasse allein die in Art. 32 angegebenen Beträge überschreitet. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich nach dem Totalbetrage der Steuer, welche ein Steuerpflichtiger für von ihm im Laufe eines Kalenderjahres erzieltes Einkommen III. Klasse an den Staat zu entrichten hat, gleichgültig ob dieses in einem oder mehreren Verfahren veranlagt, und ob die verschiedenen Veranlagungen im gleichen oder in verschiedenen Kalenderjahren durchgeführt werden.

Die bei der Steuerverwaltung eingereichten Steuererklärungen über Einkommen III. Klasse werden der Gemeinde zur Begutachtung gemäss Art. 27 überwiesen.

Art. 27. Der Einwohnergemeinderat, beziehungsweise die Steuerkommission, hat die eingegangenen Schatzungserklärungen zu Handen der Bezirkssteuerkommission zu begutachten (Art. 44). Unausgefüllte Steuererklärungen haben sie dem Steuerpflichtigen unter Ansetzung einer Frist von 8 Tagen zur nachträglichen Ausfüllung zurückzusenden. Die Gemeindebehörde hat auch das Recht, unvollständige oder mutmasslich unrichtige Selbstschatzungen durch den Steuerpflichtigen vervollständigen oder berichtigen zu lassen. Sie kann den Steuerpflichtigen dazu schriftlich auffordern oder auch zu einer Verhandlung einladen.

Abänderungsanträge.

... und 22, Ziff. 6, 7, 8, 9 und 10, in Anspruch ...

Die Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 46) überwiesen. Diese hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgendeinem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen die Vertreter jedes Einwohnergemeinderates, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den ihre Gemeinde betreffenden Steuereinschätzungen teil. *Die Einschätzungen betreffend das Einkommen III. Klasse erfolgen in der Regel ohne Beziehung eines Gemeindevertreters.*

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig erscheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Art. 28. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den Steuerpflichtigen unter Angabe der Abänderungsgründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs erklären. Er ist in der Mitteilung auf die Rekursfrist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Rekurskündigung ist schriftlich und gestempelt bei der Bezirkssteuerkommission einzureichen. Sie hat die Abänderungsanträge des Steuerpflichtigen, sowie die zu ihrer Begründung erforderlichen Angaben und Nachweise zu enthalten. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind dem Rekurse in Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Wird ein Rekurs durch einen vertraglichen Vertreter eingereicht, so hat derselbe seine Vollmacht beizulegen. Kollektivrekurse sind unzulässig.

Der Rekurrent kann auf seinen Wunsch die gestellten Anträge vor der Bezirkssteuerkommission oder einem Vertreter derselben noch mündlich begründen. Ebenso ist er befugt, eine amtliche Untersuchung seiner Geschäftsbücher anzugehen.

Art. 28bis. Die Bezirkssteuerkommission hat den Rekurs zu überprüfen. Sie hat die notwendigen Erhebungen zu machen, sowie eine vom Rekurrenten verlangte mündliche Einvernahme oder Bücheruntersuchung anzurufen. Ueberdies kann sie auch von sich aus von dem Rekurrenten die ihr nötig erscheinenden Angaben über seine Einkommensverhältnisse verlangen.

Von der Bezirkssteuerkommission angeordnete oder vom Steuerpflichtigen verlangte Bücheruntersuchungen sind durch die Sachverständigen der kantonalen Rekurskommission gemäss Weisung ihres Präsidenten durchzuführen. Dem Rekurrenten, sowie der kanto-

Abänderungsanträge.

... Einvernahme. Ueberdies kann sie auch von sich aus vom Rekurrenten ...

... verlangen.

Erachtet die Bezirkssteuerkommission von sich aus oder auf Anregung des Steuerpflichtigen die Durchführung einer Bücheruntersuchung für notwendig, so überweist sie die Akten ohne weiteres an die Rekurskommission zum Zwecke der Erledigung.

nalen Steuerverwaltung ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung von Gegenbemerkungen Einsicht in den Bericht der Sachverständigen zu gewähren. Dieser dient für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren als Beweismittel.

Ergeben die Erhebungen, dass die getroffene Einschätzung zu niedrig ist, so beantragt die Bezirkssteuerkommission der kantonalen Rekurskommission die Vornahme einer Erhöhung nach Massgabe des Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes.

In jedem Falle gibt sie dem Rekurrenten durch eingeschriebenen Brief Kenntnis von ihrer Stellungnahme zum Rekurs. Soweit sie sich hiebei mit den Rekursanträgen des Steuerpflichtigen einverstanden erklärt, gilt der Rekurs als erledigt, vorbehältlich des Einspracherechts der Steuerverwaltung und der Gemeinde. Liegt eine vollständige Erledigung desselben nicht vor, so wird dem Rekurrenten in der Mitteilung eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung darüber angesetzt, ob er den Rekurs an die kantale Rekurskommission weitergeleitet wissen will. Beantragt die Bezirkssteuerkommission der kantonalen Rekurskommission eine Erhöhung der Einschätzung, so kann der Rekurrent innerhalb der genannten Erklärungsfrist eine entsprechende Ergänzung seines Rekurses einreichen. Stillschweigen des Rekurrenten gilt als Verzicht auf den Rekurs und gegebenenfalls als Anerkennung der von der Bezirkssteuerkommission beantragten Erhöhung der Einschätzung. Die letztere erwächst dadurch in Rechtswirkung, vorbehältlich des Einspracherechts der Steuerverwaltung und der Gemeinde. In der die Fristansetzung enthaltenden Mitteilung ist der Steuerpflichtige ausdrücklich auf die Folgen seines allfälligen Stillschweigens aufmerksam zu machen.

Die Bezirkssteuerkommission hat sowohl der Steuerverwaltung als der Gemeinde davon Kenntnis zu geben, wenn zwischen ihr und dem Steuerpflichtigen über die Erledigung eines Rekurses im Sinne von Absatz 4 oben Einverständnis besteht, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, innert welcher sowohl die Steuerverwaltung als die Gemeinde verlangen kann, dass der Rekurs trotzdem der kantonalen Rekurskommission zur Entscheidung überwiesen wird. Das bezugliche Begehren der Steuerverwaltung oder der Gemeinde ist mit einer Begründung und allfälligen Beweismitteln versehen der Bezirkssteuerkommission einzureichen.

Die Bezirkssteuerkommission hat Rekurse, die gemäss Abs. 4 oder 5 dieses Artikels an die Rekurskommission weitergeleitet werden sollen, mit sämtlichen Beilagen und ihrer Vernehmlassung der Steuerverwaltung zuzustellen. Diese übermittelt die Akten der kantonalen Rekurskommission und kann ihrerseits eine Vernehmlassung beifügen.

Das Ueberprüfungsverfahren vor der Bezirkssteuerkommission ist im allgemeinen gebührenfrei. Hat jedoch eine Bücheruntersuchung durch Sachverständige der Rekurskommission stattgefunden, so hat die Bezirkssteuerkommission zugleich mit ihrem Befund einen Antrag über die Tragung der daherigen Kosten zu stellen, und dem Rekurrenten mitzuteilen. Mit der Anerkennung des sachlichen Befundes der Bezirkssteuerkommission tritt auch der Antrag über den Kostenpunkt in Kraft. Fehlt ein Einverständnis nur im Kostenpunkt, so tritt der sachliche Befund der Bezirkssteuerkommission in Kraft und die Akten sind

Abänderungsanträge.

Ergeben die Erhebungen,

... beifügen.

Für das Ueberprüfungsverfahren vor der Bezirkssteuerkommission sind die Bestimmungen über die Kostenauflage im Rekursverfahren massgebend. Mit der Anerkennung des ...

der Rekurskommission einzig zum Zwecke des Entscheides über den Kostenpunkt zu überweisen.

Art. 29. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuerkommission getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist binnen acht Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuerkommissionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuseigen ist, durch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission geltend zu machen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderat zu. Er hat es binnen acht Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerkommission gemäss Art. 25, Abs. 7, durch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission auszuüben.

Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letzteren darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Der Steuerpflichtige, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, kann binnen 14 Tagen seit Kenntnisgabe von einem solchen Rekurs, den Anschluss an den letztern erklären. *Form und Inhalt der Rekurse richten sich nach den Bestimmungen des Art. 28, Abs. 3 dieses Gesetzes.*

Art. 29bis. Ergibt sich im Rekursverfahren, dass die von der Bezirkssteuerkommission getroffene oder angenommene Einschätzung unrichtig ist, so hat die kantionale Rekurskommission von sich aus eine dem von ihr festgestellten Tatbestand entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Im übrigen wird das Rekursverfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 30. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Beteiligten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über den betreffenden Rekurs. (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 11, 33 und 34). Art. 29, Abs. 5, dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 30bis. Jede männliche Person, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und nach Massgabe des Art. 17 im Kanton Bern einen Steuerort hat, hat in ihrer Wohnsitzgemeinde zu Handen des Staates eine Personalsteuer von 4 Fr. zu entrichten. Die Steuer

Abänderungsanträge.

... Eingabe bei der Bezirkssteuerkommission geltend zu machen.

Das ...

... bei der Bezirkssteuerkommission auszuüben.

Von ...

... den Sekretär der Bezirkssteuerkommission Kenntnis zu geben unter Ansetzung einer Vernehmlassungsfrist von vierzehn Tagen. Reicht der Steuerpflichtige innert dieser Frist eine Antwort nicht ein, so wird angenommen, dass er sich dem Rekursantrag unterzieht und die vorgeschlagene Taxation erwächst dadurch in Rechtskraft. In allen andern Fällen findet das in Art. 28bis vorgesehene Verfahren sinngemäss Anwendung.

Art. 29bis. ...

... Einschätzung zu niedrig oder zu hoch ist, so ...

... handelt. Die Beschwerde ist innert 14 Tagen nach Eröffnung beim Sekretariat der Rekurskommission zu erklären und innert 14 Tagen seit dieser Erklärung ist bei der gleichen Amtsstelle die Beschwerdeschrift einzureichen.

... und 34). Art. 29bis, Absatz 1, dieses ...

wird nicht erhoben von Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, oder im Steuerjahre in anderer Weise durch die Armenbehörden unterstützt werden mussten.

Das Veranlagungs- und Bezugsverfahren für diese Personalsteuer wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Die vorschriftsgemäss erstellten Bezugsrödel stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierten Steuerbeträge einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 31. Zum Bezug der Vermögens- und Einkommensteuer werden folgende Einheitsansätze bestimmt:

1. Für die Vermögenssteuer: ein Franken vom Tausend Franken Vermögen.
2. Für die Einkommensteuer:
 - a) in der ersten Klasse 1 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen;
 - b) in der zweiten Klasse: 2 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen;
 - c) in der dritten Klasse: 2 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches Vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Vergl. Art. 2 des Gesetzes.)

Art. 32. Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer, berechnet nach Einheitsansätzen, 75 Fr., so tritt dazu ein Steuerzuschlag, welcher beträgt:

- 10% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 75 Fr., aber nicht über 100 Fr.
- 15% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 100 Fr., aber nicht über 150 Fr.
- 20% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 150 Fr., aber nicht über 200 Fr.
- 25% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 200 Fr., aber nicht über 250 Fr.
- 30% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 250 Fr., aber nicht über 300 Fr.
- 35% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 300 Fr., aber nicht über 350 Fr.
- 40% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 350 Fr., aber nicht über 400 Fr.
- 45% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 400 Fr., aber nicht über 450 Fr.
- 50% bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer über 450 Fr.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze (Art. 31 dieses Gesetzes) dar.

Bei der Berechnung der Steuerzuschläge für Genossenschaften fällt derjenige Steuerbetrag ausser Betracht, welcher für einkommenssteuerpflichtige Rückvergütungen an Mitglieder bezahlt werden musste.

Vermögen und Einkommen von Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben, werden für die Bestimmung der Steuerzuschläge zusammengerechnet. (Art. 6, Abs. 2; Art. 17, Abs. 2 dieses Gesetzes.)

Wird ein Steuerpflichtiger, gestützt auf die Grundsätze über das Verbot der Doppelbesteuerung, im Kanton Bern nicht für sein ganzes Vermögen und Einkommen nach Massgabe dieses Gesetzes besteuert, so ist für die Bestimmung der Steuerzuschläge, auf den-

jenigen Steuerbetrag abzustellen, den er für sein ganzes Vermögen und Einkommen im Kanton Bern zu bezahlen hätte. Umgekehrt darf er die in Art. 20, Ziff. 2 und 3 und Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Abzüge nur in demjenigen Umfange vornehmen, welcher dem Verhältnis des im Kanton Bern steuerpflichtigen Einkommens zu seinem Gesamteinkommen entspricht. Der Steuerpflichtige ist gehalten, in seiner Steuererklärung die erforderlichen Angaben über sein gesamtes Vermögen und Einkommen zu machen.

Abänderungsanträge.

... zu machen. Verweigert der Steuerpflichtige diese Angaben, so ist auf ihn der höchste Zuschlagssteueransatz anzuwenden.

Art. 32bis. Die Festsetzung der Steuerzuschläge wird im Steuerbezugsverfahren durch die Bezugsorgane vorgenommen. Gegen die Verfügung der letztern kann vom Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen seit Zustellung des Steuerbezugsscheines Beschwerde bei der kantonalen Steuerverwaltung erhoben werden, welche endgültig darüber entscheidet. Der Steuerbezugsschein hat genaue Angaben über die Höhe und den Betrag der Steuerzuschläge zu enthalten. Ebenso ist darin ausdrücklich auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist hinzuweisen.

Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt bei den Bezugsorganen einzureichen. Sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Erachtet das Bezugsorgan die Beschwerde als begründet, so ändert es unter Mitteilung an den Beschwerdeführer von sich aus den Steuerbezugsschein ab. Andernfalls übermacht es die Akten der Steuerverwaltung.

Art. 33. Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10 % des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20 % des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

Die Steuerverwaltung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für diese Ermässigung erfüllt sind und auf welche Ermässigung eine Ersparniskasse Anspruch erheben kann. Gegen ihren Entscheid kann der Steuerpflichtige Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt bei der Steuerverwaltung einzureichen; sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spar geldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen steuerpflichtigen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75 % der Einlagen ausmachen; sie können bis zu 15 % der Einlagen durch Obligationen und Kassenscheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.

Art. 32bis. ...

... werden, welche darüber entscheidet. Dieser Entscheid kann innerst 14 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Steuerbezugsschein hat ...

Art. 34. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der gemäss Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Der Regierungsrat kann anordnen, dass im Laufe des Steuerjahres auf Rechnung der im gesetzlichen Verfahren festgestellten oder noch festzustellenden Steuern durch die Steuerpflichtigen Abschlagszahlungen geleistet werden. Soweit im Zeitpunkte der Zahlungsfälligkeit einer Abschlagszahlung rechtskräftige Schätzungen noch nicht bestehen, sind diese Abschlagszahlungen nach Massgabe der Veranlagungssummen des Vorjahres oder soweit auch für dieses eine rechtskräftige Veranlagung nicht besteht, der durch die Selbsteinschätzung anerkannten Summen zu berechnen. Für die Gemeindesteuern können derartige Abschlagszahlungen durch die Gemeinden beschlossen werden, auch wenn der Regierungsrat bezüglich der Staatssteuern Abschlagszahlungen nicht verfügte.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgesehen werden. Ueberdies können darin Bestimmungen über die Sicherung der Einkommenssteuer III. Klasse aufgestellt werden.

Art. 35. Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Für die Steuerbeträge und Steuerzuschläge, welche bis zu dem durch den Regierungsrat in seiner jährlichen Verordnung über den Steuerbezug zu bezeichnenden Zeitpunkt nicht bezahlt werden, ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten, gleichgültig ob die Schätzungen anerkannt oder durch Rekurs bestritten sind. Für die Einkommenssteuer dritter Klasse einschliesslich Steuerzuschlag beginnt die Pflicht der Bezahlung eines Verzugszinses 90 Tage nach der öffentlichen Verurkundung des Veräusserungsvertrages.

Der Regierungsrat ist befugt, in seiner jährlichen Verordnung über den Steuerbezug für Steuerbeträge und Steuerzuschläge, welche mindestens einen Monat vor Ablauf der Bezugsfrist bezahlt werden, einen Steuerskonto vorzusehen.

Art. 37. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschatzungserklärung eingereicht hat, und infolgedessen nicht oder zu nie-

Abänderungsanträge.

... Zeitpunkte der Fälligkeit einer Abschlagszahlung rechtskräftige ...

... der marchzähligen Steuer beim Wegzug ...

... Verordnung festgesetzten Steuerbezugstermin nicht bezahlt werden, ist von diesem Termin hinweg ein Verzugszins ...

drig eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während fünf Jahren auf Antrag des zuständigen Gemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung nachgeholt oder ergänzt werden. Nach Ablauf dieser Frist, sowie dann, wenn über den Steuerfall ein Rekursentscheid ergangen ist, kann eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr oder eine Ergänzung desselben, nicht mehr stattfinden. Vorbehalten bleibt das Nachsteuerforderungsrecht des Staates und der Gemeinde gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.

Auslassungen und offensbare Irrtümer in der Grundsteuerschätzung können nach vorheriger Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, bezw. berichtigt werden.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 129 ff. des Obligationenrechts finden analoge Anwendung.

Art. 40. Eine Steuerverschlagnis begeht:

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzug zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldeten Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die zuständigen Fiskalbehörden können eine Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen, insbesondere, wenn eine Steuerverschlagnis durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, oder wenn sich aus den Steuerakten oder der Einvernahme des Steuerpflichtigen ergibt, dass die unrichtige und lückenhafte Deklarierung ihren Grund nicht in dessen persönlichem Verschulden hat.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungs-handlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 129 ff. des Obligationenrechts analoge Anwendung.

Art. 40bis. Wer zum Zwecke der Steuerverschlag-nisse die Steuerbehörden über die Höhe seines steuer-pflichtigen Einkommens oder Vermögens täuscht oder zu täuschen versucht, namentlich:

1. durch den Gebrauch falscher, gefälschter oder inhaltlich unwahrer Bucheintragungen, Lohnausweise oder anderer Beweisurkunden;
2. durch Verheimlichung eines abgeschlossenen, die Steuerpflicht begründenden Rechtsgeschäftes, anlässlich einer mündlichen oder schriftlichen Einvernahme;
3. durch Angabe, Verurkundung oder Verurkunden lassen einer andern als der effektiv geschuldeten oder vereinbarten Gegenleistung;

Abänderungsanträge.

... dieses Gesetzes und der Fall des Neuen Rechts (Art. 35 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Auslassungen ...

wird wegen Steuerbetruges mit Geldbusse bis zu 5000 Franken und in schweren Fällen ausserdem mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Der nämlichen Strafe unterliegt, wer zu einem Steuerbetrug anstiftet oder seine Begehung wissentlich erleichtert oder fördert. Gegenüber patentierten Fürsprechern oder Notaren hat überdies disziplinarische Ahndung stattzufinden.

Die Verfolgung und Bestrafung der in diesem Artikel erwähnten Vergehen geschieht nach Massgabe der geltenden Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetzgebung von Amtes wegen. Sie schliesst einen allfälligen Nachsteueranspruch des Staates und der Gemeinde und seine Geltendmachung gemäss Art. 40 dieses Gesetzes nicht aus.

Art. 40ter. Das Verwaltungsgericht, die kantonale Rekurskommission und ihre Kammern, sowie die Präsidenten und Mitglieder dieser Behörden, welche mit Entscheidung und Untersuchungsmassnahmen betraut sind, können die am Verfahren beteiligten Steuerpflichtigen, sowie die verantwortlichen Organe der als steuerpflichtige beteiligten juristischen Personen und Personengesamtheiten nach Massgabe des Art. 279 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten.

In diesen Fällen ist die Strafvorschrift in Art. 421 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung in analoger Weise anzuwenden.

Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommensteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern eingesetzt. Die Wahl steht dem Regierungsrate zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Verrichtungen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Der Grosser Rat kann für Gemeinden mit besondern Verhältnissen oder für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen auf dem Dekretswege das Einschätzungsverfahren in anderer Weise ordnen.

Art. 47. Zur Entscheidung der in Art. 14, Abs. 2, 28, 28^{bis} und 29 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt; sie besteht aus

Abänderungsanträge.

... oder fördert.

Die Verfolgung ...

Wer sich in diesen Fällen als Partei oder Zeuge wissentlich der falschen Beweisaussage schuldig macht, oder als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund, oder ein falsches Gutachten abgibt, oder als Uebersetzer wissentlich falsch übersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Dieser Absatz ist zu streichen.

Art. 41, Abs. 2.

Für die durch die Steuerhinterziehung einer aufgelösten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begründeten Nachsteuern sind die unbeschränkt haftenden Gesellschafter der letztern und ihre Erben solidarisch verpflichtet.

... Mitgliedern, die durch die erforderliche Zahl von Ersatzmännern verstärkt werden kann, eingesetzt. Die Wahl ...

einem ständigen Präsidenten, 14 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 14, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern ein teilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Durch Entscheid des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission werden erledigt:

- a) Rekurse, die infolge Rückzuges oder vorbehaltloser Bezahlung der Steuer durch die Steuerpflichtigen oder infolge Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos werden;
- b) Rekurse in Einkommensteuersachen, bei denen die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einzig auf Grund an sich nicht streitiger zahlensässiger Ausweise zu erfolgen hat;
- c) Rekurse, auf deren sachliche Beurteilung infolge Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;
- d) Rekurse in Einkommensteuersachen, bei denen die streitige Einschätzung 500 Fr. nicht übersteigt;
- e) Rekurse gegen die in Art. 26bis vorgesehenen Ordnungsbussen.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Art. 30 dieses Gesetzes.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 49, Abs. 2. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nur in den durch Art. 49bis genannten Fällen gestattet.

Art. 49bis. Auf Grundstücken und Gebäuden, welche ausschliesslich dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen, ist ein Schuldenabzug nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig, sofern der Eigentümer weder steuerpflichtiges Einkommen I. oder II. Klasse, noch steuerpflichtiges Kapitalvermögen besitzt.

Von den gemäss Art. 9 für die Staatssteuer abzugsberechtigten Grundpfandschulden können in Abzug gebracht werden:

- 10%, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 60—70% der Grundsteuerschätzung betragen.
- 20%, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 70—80% der Grundsteuerschätzung betragen.
- 30%, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden 80—90% der Grundsteuerschätzung betragen.
- 40%, sofern die abzugsberechtigten Grundpfandschulden über 90% der Grundsteuerschätzung betragen.

Hätte die Gestattung dieser Schuldenabzüge, unter Zugrundelegung des Ergebnisses der direkten Steuern im Vorjahr, für die Gemeinde voraussichtlich einen

Abänderungsanträge.

... Präsidenten, 10—14 Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern, welche ...

... Einschätzung 1000 Fr. nicht ...

... Ordnungsbussen und gegen Kostenentscheide gemäss Art. 28bis.
Vorbehalten ...

Steuerausfall von mehr als 10% zur Folge, so kann die Gemeindeversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Voranschlag die Nichtanwendung der vorstehenden Bestimmung beschliessen. Dieser Beschluss ist durch Gemeindebeschwerde gemäss Art. 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen anfechtbar. Bei der Beurteilung derartiger Beschwerden ist auf die allgemeine Finanzlage der Gemeinde gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 53. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt.

Eine Teilung der Gemeindesteuer unter mehrere Gemeinden hat in folgenden Fällen stattzufinden:

1. wechselt der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommensteuern und der Vermögenssteuer von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens drei Monate seinen Wohnsitz hatte;
2. befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung der Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen;
3. Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde;
4. *sind Liegenschaften, für deren Mehrerlös die Einkommensteuer III. Klasse zu entrichten ist, in mehreren Gemeinden gelegen und lässt sich feststellen, in welchem Verhältnis der erzielte Mehrerlös auf die einzelnen Teile entfällt, so ist jede der beteiligten Gemeinden berechtigt, die Gemeindesteuer in diesem Verhältnis zu beanspruchen; ist dieses Verhältnis nicht feststellbar, so findet die Verteilung im Verhältnis der Grundsteuerschätzungen der einzelnen Teile statt.*

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Wenn nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen sich mehrere Gemeinden in die durch einen Steuerpflichtigen geschuldete Gemeindesteuer teilen, so ist diese durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde zu beziehen und unter die berechtigten Gemeinden zu verteilen.

Abänderungsanträge.

... in die von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuern zu teilen haben, so erfolgt der Bezug der beziehenden Anteile je durch die anspruchsberechtigte Gemeinde. Durch Nichtgeltendmachung eines Teilungsanspruches seitens einer anspruchsberechtigten Gemeinde darf der Steuerpflichtige nicht verkürzt werden. Zur Berechnung der Gemeindesteueranteile sind die Steueransätze der berechtigten Gemeinden massgebend.

Art. 55, Absatz 2, erhält folgende neue Fassung:
Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug, Verzugszins und Nachsteuern (Art. 34—39 und Art. 40—42) analog anzuwenden; ebenso besteht für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres auf den steuerpflichtigen Grundstücken ein Pfandrecht zu Gunsten der Gemeinde im

Abänderungsanträge.

gleichen Range mit der Staatssteuer. Der Nachlass der Personalsteuer ist ausgeschlossen.

Art. 63. Erscheinen mit Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung von Schweizerbürgern in fremden Staaten Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ist der Regierungsrat zu ihrer Anordnung ermächtigt. Er kann hiebei Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 2. Der Mehrerlös aus Liegenschaften, welche in dem dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Kalenderjahr veräussert worden sind, unterliegt der Einkommensteuer III. Klasse nach Massgabe dieses Gesetzes, sofern dieser Mehrerlös nicht bereits bei der Veranlagung des Einkommens I. Klasse im vorangegangenen Steuerjahre berücksichtigt wurde.

Art. 3. Im Jahre 1925 erfolgt die Veranlagung des Einkommens I. und II. Klasse für das Steuerjahr 1924 nach Massgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzesnovelle.

Hätte die erstmalige Steuerveranlagung auf Grundlage dieses Gesetzes (Art. 21) eine Verlängerung der Steuerpflicht über die Dauer des Einkommens I. oder II. Klasse hinaus zur Folge, so hat eine Ausgleichung in der Weise stattzufinden, dass bei der letztmaligen Veranlagung der Betrag der Taxation in Abzug zu bringen ist, für welche für das Jahr 1924 die Steuer auf Grundlage der früheren Gesetzesvorschriften bezahlt worden ist. Sofern dieser Abzug nicht bereits im Veranlagungsverfahren berücksichtigt worden ist, ist er auf dem Wege der Steuerrückforderung gemäss Art. 39 geltend zu machen. Vorbehalten bleibt im übrigen der Steuernachlass nach Art. 38 des Gesetzes.

Die nötigen Ausführungs vorschriften werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1925 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 63. ...

... des Einkommens I. oder II. Klasse im ...

Bern, den 20. Mai 1924.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Rudolf.

... aufgehoben. Die in diesem Zeitpunkt hängigen Rekursfälle werden nach dem bisherigen Verfahren erledigt.

Bern, im August 1924.

Im Namen der Kommission
der Präsident:
J. Jenny.

Der Regierungsrat beschliesst Zustimmung.

Bern, den 21. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Steuergesetzrevision

2. Beratung.

Anträge der Kommission

zu den

Art. 7, 18, 19, 50, 56.

(Vom 23. Oktober 1924.)

Art. 7.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.
2. Der Staat, die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen, die Gemeindeverbände und die Kirchgemeinden für dasjenige Vermögen, welches den ihnen gesetzlich zugeteilten Verwaltungsaufgaben (Gemeindegesetze Art. 2, Ziff. 1, und Kirchengesetz § 6 ff) zu dienen hat, die burgerliche Armenpflege führenden Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen für ihre burgerlichen Armengüter. Diese Steuerbefreiung umfasst nicht das Kulturland (mit Einschluss von Wäldern und Weiden), sowie anderes Grundeigentum, sofern letzteres infolge Vermietung oder Verpachtung einen Ertrag abwirft, und ebensowenig Gebäude, Grundstücke und Wasserkräfte, welche in gewerblichen Betrieben des Staates oder der Gemeinde verwendet werden. Die Steuerbefreiung für grundpfandversicherte Kapitalien besteht in dem Masse, als die Erträge derselben tatsächlich zur Erfüllung gesetzlich zugeteilter Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinden in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen für ihr Grundeigentum, soweit dasselbe ausschliesslich diesen Zwecken dient, mit Ausnahme des Kulturlandes (eingeschlossen Wälder und Weiden), sowie anderer Grundstücke und Gebäude, welche einen Ertrag abwerfen. Für Kapitalvermögen, dessen Ertrag ausschliesslich den genannten Zwecken dient, kann der Regierungsrat in besonderen Fällen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, ganze oder teilweise Steuerbefreiung gewähren.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkas- sen, welche von Korporationen, privaten Interessen-verbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, haben von ihren vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, soweit dieselben als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, nur denjenigen Steuerbetrag zu bezahlen, der der Versteuerung der dahерigen Erträge als Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression entspricht.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

Abänderungsanträge des Regierungsrates

vom 31. Oktober / 7. November 1924.

Art. 18.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit:

1. Die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.
2. Der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank.
3. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, sowie für die Erträge aus Kapitalien, welche den nämlichen Zwecken dienen. Gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind jedoch nur Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, mit Ausnahme ihrer Installationsabteilungen. Ebenso Kirchengemeinden für die Erträge der ihren Verwaltungsaufgaben dienenden Kapitalien, Burgergemeinden und burgerliche Korporationen mit burgerlicher Armenpflege für die Erträge der zu ihren Armengütern gehörenden Kapitalien in dem Masse, als diese Erträge tatsächlich für die Zwecke der gesetzlich umschriebenen burgerlichen Armenpflege verwendet werden.

Der Regierungsrat kann ferner von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer II. Klasse ganz oder teilweise befreien Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Armen-, Kranken- oder Arbeitslosenfürsorge oder Kindererziehung unterstützen. Diese Befreiung kann nach Anhörung der zum Bezug berechtigten Gemeinden erfolgen für den Ertrag desjenigen beweglichen Vermögens, welches samt seinen Erträgen ausschliesslich den genannten Zwecken gewidmet ist.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression geltenden Ansatz.

Art. 19.

III. Klasse, Ziffer 1. Die Worte «und die Weiterveräußerung nach Ablauf von 10 Jahren seit der Erwerbung erfolgt» fallen weg.

Abänderungsanträge.

3. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen, die Gemeindeverbände und die Kirchengemeinden für das Einkommen aus Kapitalien, welche den ihnen gesetzlich zugeteilten Verwaltungsaufgaben (Gemeindegesetz, Art. 2, Ziff. 1, und Kirchengesetz, § 6 ff.) zu dienen haben, sowie für das aus dem eigenen Betrieb von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungen herrührende Erwerbseinkommen, mit Ausnahme desjenigen, welches durch Abgabe von Gas, Elektrizität oder Wasser ausserhalb der Gemeindegrenzen oder durch dem Betriebe angegliederte Installationsabteilungen und Verkaufsstellen erzielt wird.

Es wird Beibehaltung des Art. 19 in seiner bisherigen Fassung beantragt.

C. Besondere Bestimmungen betreffend die Steuerpflicht der Banken und Sparkassen.

Art. 56^{bis}.

Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10% des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Zuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20% des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlage derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen steuerpflichtigen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75 % der Spargelder ausmachen; sie können bis zu 15 % der Spargelder durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.

Die Ermässigung des Steuerzuschlages tritt ein, sofern die im zweiten Absatz umschriebenen Voraussetzungen entweder im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre oder im Durchschnitt der letzten fünf dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre erfüllt sind.

Als Spargelder gelten die Spareinlagen, sowie die Einlagen auf Kassascheine und Kassaobligationen, nicht aber Guthaben in laufender Rechnung, über welche jederzeit verfügt werden kann und für welche semesterweise der Saldo festgestellt wird.

Die Steuerverwaltung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Ermässigung der Zuschlagssteuer erfüllt sind, und auf welche Ermässigung eine Ersparniskasse Anspruch erheben kann. Ihren Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 14 Tagen nach Eröffnung auf dem Wege der Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt bei der Steuerverwaltung einzureichen; sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Art. 56^{ter}.

1. Einkommen I. Klasse.

Der Zinsertrag der Banken und Sparkassen aus ihren grundpfändlich versicherten Kapitalien und Rennen, von denen sie im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichten, unterliegt nicht der Einkommenssteuer (Art. 20, Ziff. 1). Dagegen bilden Bestandteil des Einkommens I. Klasse dieser Geldinstitute die von ihnen im Hypothekargeschäft bezogenen Kommissionen und Provisionen.

Der den Banken und Sparkassen aus ihrem übrigen im Geschäftsbetriebe arbeitenden Kapitalien (nicht der Vermögenssteuer unterliegende Hypotheken, Obligationen, Aktien, Genossenschaftsanteile, Schuldverschreibungen, Depositen und dergl.) zufließende Ertrag mit Einschluss der Kursgewinne, bildet Bestandteil ihres Erwerbseinkommens (Art. 19, I. Klasse, lit. a).

Unterbewertungen ihrer kurshabenden Wertpapiere gelten nur soweit als steuerrechtlich zu ergreifende Rückstellungen, als sie im massgebenden Rechnungsjahr erfolgten und 10 % des Kurswertes im letzten Monat vor dem Bilanztag auf den einzelnen Titelgattungen überschreiten.

... als sie 10 % des Kurswertes ...

2. Einkommen II. Klasse.

Als Einkommen II. Klasse sind zu versteuern die Erträge derjenigen nicht der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalien, welche nicht im Geschäftsbetrie-

Abänderungsanträge.

be mitarbeiten, namentlich von Kapitalien, welche für Reserven aller Art und für Spezialfonds ausgeschieden und besonders angelegt sind.

Abänderungsanträge.

Art. 56^{quater}.

Die reinen Ersparniskassen im Sinne von Art. 56^{bis}, Abs. 2, sind von der Gemeindesteuer befreit, mit Ausnahme ihrer im Kanton Bern gelegenen Grundstücke und Wasserkräfte.

(Infolge Einfügung dieses Abschnittes C in das Gesetz fallen vom bisherigen Entwurf weg Art. 33.)

Art. 50.

Ueber die in Art. 7 und 18 vorgesehenen Steuerbefreiungen hinaus sind von der Gemeindesteuer befreit:

1. Die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen.
2. Die Ersparniskassen im Sinne von Art. 56^{bis}, Abs. 2.
3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.
4. Witwen- und Waisenstiftungen.
5. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.

Ausgenommen von dieser Erweiterung der Steuerbefreiung ist das im Kanton Bern gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbargemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziff. 1 und 2 hievor).

Bern, den 23. Oktober 1924.

Im Namen der Kommission:

der Präsident:

J. Jenny.

Neuer Antrag des Regierungsrates zu Art. 26^{bis}, Abs. 4
vom 31. Oktober 1924.

Art. 26^{bis}, Abs. 4. Hat der Steuerpflichtige im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz (Art. 17, Ziff. 6) oder erscheint die Vermutung begründet, dass er im Begriffe ist, denselben aufzugeben, so kann er jederzeit zur Sicherheitsleistung für den mutmasslichen Betrag der Steuer angehalten werden. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung und ihre Wirkungen richten sich nach den Vorschriften in Art. 21, Abs. 7.

Bern, den 7. November 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Steuergesetzrevision.

Anträge Maurer-Stucki-Iseli

vom 26./27. November 1924.

C. Besondere Bestimmungen betreffend die Steuerpflicht der Banken und Sparkassen.

Art. 56bis.

Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen nur $\frac{2}{3}$. Würde jedoch der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 20% des Geschäftsertrages des Vorjahres, mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven, ausmachen, so bezahlen sie nur $\frac{1}{3}$ dieses Zuschlages.

Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlage derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen steuerpflichtigen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75% der Spargelder ausmachen; sie können bis zu 15% der Spargelder durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.

Die Ermässigung des Steuerzuschlages tritt ein, sofern die im zweiten Absatz umschriebenen Voraussetzungen entweder im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre oder im Durchschnitt der letzten fünf dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erfüllt sind.

Als Spargelder gelten die Spareinlagen, sowie die Einlagen auf Kassascheine und Kassaoberigationen, nicht aber Depoteinlagen in laufender Rechnung und Kontokorrentguthaben, sofern darüber jederzeit verfügt werden kann und semesterweise der Saldo gezogen wird.

Streitigkeiten darüber, ob die Voraussetzungen für die Ermässigung des Zuschlages erfüllt sind, und auf welche Ermässigung eine Kasse Anspruch hat, sind vom Verwaltungsgericht als einzige Instanz zu entscheiden.

Art. 56ter.

Das Einkommen der Banken und Sparkassen aus ihren grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, von denen sie im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichten, unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Die Banken und Sparkassen sind für den Ertrag ihrer Kapitalien (nicht der Vermögenssteuer unter-

liegende Hypotheken, Obligationen, Wertschriften, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Genossenschaftsanteile und dgl., Art. 19, Abs. 2) sowie Gewinn auf Wertschriften, die einen Teil ihres Geschäftseinkommens bilden, von der Einkommenssteuer II. Klasse befreit.

Unterbewertungen ihrer kurshabenden Wertpapiere gelten nur soweit als steuerrechtlich zu ergreifende Rückstellungen, als sie im massgebenden Rechnungsjahr erfolgten und 10% des Kurswertes im letzten Monat vor dem Bilanztag auf den einzelnen Titelgattungen überschreiten.

Art. 56quater.

Die reinen Ersparniskassen im Sinne von Art. 56bis, Abs. 2, sind von der Gemeindesteuer befreit, mit Ausnahme ihrer im Kanton Bern gelegenen Grundstücke und Wasserkräfte.

(Infolge Einfügung dieses Abschnittes C in das Gesetz fallen vom bisherigen Entwurf weg Art. 33.)

Entwurf des Regierungsrates
vom 7. November 1924.

Dekret
betreffend
Abänderung einzelner Bestimmungen
der
Besoldungsdekrete vom 5. und 6. April 1922
und des
Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und in Anwendung von Art. 2 des Dekretes vom 14. November 1923 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gültigkeitsdauer nachstehender Dekrete wird bis auf weiteres verlängert, nämlich:

- a)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates vom 5. April 1922;
- b)* des Dekretes betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922;
- c)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der christ-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- d)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922;
- e)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;
- f)* des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare vom 6. April 1922;
- g)* des Dekretes betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren vom 6. April 1922;
- h)* des Dekretes betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. März 1919 betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922.

§ 2. Der § 20 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Stirbt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung des selben für den laufenden und die drei folgenden Monate.

Der Regierungsrat kann in Fällen von Dürftigkeit die Besoldung noch bis auf weitere drei Monate gewähren, sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss §§ 24 bis 49 des Hülfskassendekretes gegenüber der Hülfskasse für das Staatspersonal oder gegenüber der Lehrer-versicherungskasse zusteht.

Als Familienangehörige werden betrachtet: Der Witwer der Verstorbenen, die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Voraussetzungen und die Zeitdauer des Besoldungsnachgenusses gelten für das gesamte Staatspersonal, soweit für dasselbe in besonderen Dekreten, Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen ein Besoldungsnachgenuss vorgesehen ist. Widersprechende Bestimmungen dieser besonderen Erlasse sind aufgehoben.

§ 3. Vom 1. Januar 1925 hinweg sind sowohl die ordentlichen Jahresbeiträge (§ 53, lit. b und § 55, lit. a des Hülfskassendekretes) an die Hülfskasse als auch deren Leistungen, soweit letztere für nach dem 1. Januar 1925 neu eintretende Versicherungsfälle festzusetzen sein werden, nach Massgabe der tatsächlich ausbezahlten Besoldung zu entrichten und zu bestimmen.

Neu eintretende Versicherungsfälle sind nur solche, hinsichtlich deren das Ereignis, das zu einer Kassenleistung Anlass gibt, erst nach dem 1. Januar 1925 bei dem Kassenmitgliede eintreten wird. Für die vor dem 1. Januar 1925 eingetretenen Versicherungsfälle findet eine Erhöhung der Kassenleistungen nicht statt.

Die Einlage der Monatsbetreffnisse der Mitglieder gemäss § 55, lit. b des Dekretes vom 9. November 1920 kann auf 2 Jahre verteilt und mit den ordentlichen Jahresbeiträgen bezogen werden; die ausstehenden Restanzen sind zu 5% zu verzinsen. Diese Einlagen sind durch sämtliche Versicherte, also auch die sonst Beitragsfreien (§ 56 Hülfskassendekret) zu leisten, welche am 1. Januar 1925 noch im Staatsdienste stehen.

Die Einlage des Staates gemäss § 53, lit. c des Dekretes vom 9. November 1920 erfolgt nach Wahl des Regierungsrates entweder durch Ausstellung eines zu 5% verzinslichen seitens der Kasse unkündbaren Schuldscheines oder durch Ueberweisung von Wertschriften aus dem Wertschriftenbestande des Staates, hinsichtlich deren Kapital und 5%iger Verzinsung der Staat haftet.

§ 4. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 8, Abs. 1, Satz 1. «Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Diensteintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können durch Entscheid des Regierungsrates als Mitglieder aufgenommen werden.»

§ 9, Abs. 4. Wird aufgehoben.

§ 16, Abs. 1. «Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst aus einem andern Grunde als einer teilweise vorhandenen Invalidität (§ 36) oder infolge Selbstverschuldens herabgesetzt wird, kann nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben. In diesem Falle hat das Mitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht, ferner hat es an Stelle des Staates den Beitragsteil zu entrichten, der der Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem versicherten Jahresverdienste entspricht.»

§ 33. Zwischen Abs. 2 und 3 wird folgender neuer Absatz eingeschoben:

Ein Mitglied des Regierungsrates, das mindestens 15 wirkliche Dienstjahre im bernischen Staatsdienst, wovon mindestens 8 Jahre als Regierungsrat, vollendet hat, kann jederzeit mit dem Anspruch auf die seinen Dienstjahren entsprechenden Kassenleistungen zurücktreten. (§ 11, Abs. 3; § 9, Abs. 3, Schlussatz.) Der § 25, sowie die §§ 39—47 finden entsprechende Anwendung.

§ 54, Abs. 2, Satz 2. «Regelmässige jährliche Zuwendungen (§ 53, lit. d) sind längstens nach Verlauf einer Periode von zehn Jahren vorzunehmen, wobei vorher ein Sachverständigengutachten einzuholen und dem Grossen Rate vorzulegen ist.»

§ 67, Abs. 4. «Die Kosten der Verwaltung bestreitet die Kasse.»

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1925 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der in § 1 genannten Dekrete, des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse etc., sowie der zu diesen Dekreten gehörenden Verordnungen, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 7. November 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes.

(Mai 1924.)

I. Bisherige Tätigkeit des Arbeitsamtes.

Als zu Ende des Jahres 1918 die Arbeitslosigkeit eine immer weitere Ausdehnung erfuhr, sah sich die Direktion des Innern in der Lage, den Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus mit der Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben und der kantonalen Verordnung vom 16. September 1918 samt den beiden Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. August und 9. September 1918 zu betrauen, da man von der Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes zunächst noch glaubte absehen zu dürfen. Durch Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919 wurde die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit auch auf die Angestellten in kaufmännischen, industriellen, gewerblichen oder technischen Betrieben ausgedehnt. Da zu gleicher Zeit noch weitere Bundeserlassen, die sich namentlich auf die Organisation und die Durchführung von Notstandsarbeiten und Wohnungsbauten bezogen, bevorstanden, sah sich der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Innern und der Finanzen veranlasst, durch Verordnung vom 8. April 1919 ein besonderes kantonales Arbeitsamt zu errichten, welchem die bisher vom kantonalen statistischen Bureau besorgten Aufgaben übertragen wurden und dem namentlich folgende Obliegenheiten zukamen:

1. Der Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 und der kantonalen Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit, sowie der nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen;
2. der bezügliche Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Kantons, der Amtsbezirke und der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

Gemeinden, sowie mit den beruflichen Verbänden;

3. die Abrechnung mit den Bundes- und Gemeindebehörden betreffend ihre Beiträge;
4. die Erteilung von Instruktionen und Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden;
5. die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

In Vollziehung der beiden Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, und vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit hat der Regierungsrat am 11. Juli 1919 die kantonale Verordnung betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erlassen, durch welche die Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung in denjenigen Geschäften, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit behandelt werden sollten, dem kantonalen Arbeitsamt übertragen wurden. Der Umstand, dass die neuen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenunterstützung ein Ganzes bildeten, liess die Zuteilung wie die Ueberprüfung der einlangenden Anträge der Gemeinden und die Ueberwachung der ganz neuen Tätigkeit im Staatsgebiet an das kantonale Arbeitsamt als die einzige richtige Lösung erscheinen. Das Amt wurde zu diesem Zwecke entsprechend ausgebaut.

Mit der Anordnung der namentlichen Meldung eines jeden Arbeitslosen durch das Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 16. August 1919 war der erste Schritt zur Einführung der Stellenvermittlung getan und

wurde darum dem kantonalen Arbeitsamt zur Durchführung des Arbeitsnachweises eine besondere Abteilung angegliedert. Damit war die Möglichkeit geschaffen, alle Vorteile dieser Einrichtung auszunützen und dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit den grösstmöglichen Erfolg zu sichern.

Am 29. Oktober 1919 hat der Bundesrat, in der Absicht, die Bestimmungen der bisherigen 5 Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung durch einen einzigen Beschluss zu ersetzen und zu ergänzen, einen neuen Bundesratsbeschluss betreffend Arbeitslosenunterstützung erlassen, der am 16. November 1919 in Kraft getreten ist. Der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses wurde durch regierungsrätliche Verordnung vom 6. März 1920 dem kantonalen Arbeitsamt übertragen.

Mitte Juni 1920 richtete das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge an die Direktion des Innern das Gesuch, das Kreisbureau Bern der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis möchte vom kantonalen Arbeitsamt übernommen werden, da alle Kreisbureaux aufgehoben wurden und deren bisherige Tätigkeit nun durch die bisherigen Kantone auszuüben sei. Der Regierungsrat hat deshalb am 9. Juli 1920 beschlossen, dass die Abteilung für Stellenvermittlung des kantonalen Arbeitsamtes durch die Uebernahme des Kreisbureaus Bern des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge zu erweitern sei. Die dadurch bedingte Mehrarbeit bestand hauptsächlich darin, dass die im Kanton Bern wohnhaften Stellensuchenden, die beim Kreisbureau Bern angemeldet waren, durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit den Gemeindeamtsstellen plaziert werden mussten. Dazu kamen noch die Russland- und übrigen Auslandschweizer, sowie die von der Bewachungstruppe Entlassenen, mit denen sich das kantonale Arbeitsamt speziell zu befassen hatte.

Im weitern fielen durch den Ausbau der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis auch der Abteilung für Arbeitsnachweis des kantonalen Arbeitsamtes eine Menge neuer Obliegenheiten zu. In erster Linie musste darauf gedrungen werden, dass alle in Betracht fallenden Gemeinden regelmässig wöchentlich der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis die Zahl der offenen Stellen, Stellensuchenden und unterstützten Arbeitslosen zur Kenntnis brachten. Diese Meldungen wurden in einer Rekapitulation jeden Samstag der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsnachweis übermittelt. Ausserdem wurde durch das kantonale Arbeitsamt jede Woche eine Vakanzenliste herausgegeben, die alle im Kanton gebiet sich zeigenden Arbeitsgelegenheiten enthielt und den grossen Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde. Neben dem fortlaufenden Ausbau des Arbeitsnachweises fiel dem kantonalen Arbeitsamt zu Beginn des Jahres 1920 eine weitere Aufgabe zu, die darin bestand, die Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus zu begutachten.

Als im Jahre 1920 die Wohnungsnot eine beängstigende Ausdehnung annahm, erliess der Bundesrat am 11. Mai 1920 einen Beschluss zur Milderung derselben durch Förderung der Hochbautätigkeit. Der Vollzug dieses Beschlusses wurde dem kantonalen Arbeitsamt übertragen. Die Durchführung dieser ausserordentlichen Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten wurde einer besonders dazu er-

richteten Abteilung für Arbeitsbeschaffung des kantonalen Arbeitsamtes überwiesen.

Die Organisation des Arbeitsamtes zeigte auf Ende des Jahres 1920 folgendes Bild:

1. Direktion;
2. Abteilung für Unterstützungswesen, bestehend aus Inspektorat und Unterstützungsbureau;
3. Abteilung für Arbeitsbeschaffung;
4. Abteilung für Arbeitsnachweis, bestehend aus den beiden Bureaux «Kantonale Zentralstelle für Arbeitsnachweis» und «Bureau für Einreisewesen».

Nach dieser Organisation vollzogen sich bis heute alle Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Im Jahre 1921 nahmen die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der immer grösser werdenden Arbeitslosigkeit ihren Fortgang. Es wurden die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erlassen, deren Vollzug ebenfalls dem kantonalen Arbeitsamt übertragen worden ist; desgleichen der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten durch Zuerkennung von ausserordentlichen Subventionen durch Bund und Kanton ist einstweilen auf den 31. März 1924 durch den Bund eingestellt worden. Ebenso hat der Regierungsrat durch seine Verordnung vom 11. April 1924, die am 17. April vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, die Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung sistiert. Wir werden im zweiten Teil unserer Botschaft auf die zweckentsprechende Weiterführung dieser beiden Fürsorgemassnahmen, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung, zu sprechen kommen.

Zur Zeit der grössten Ausdehnung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1921 und 1922 kam dem Arbeitsnachweis insofern nur sekundäre Bedeutung zu, als das Angebot der offenen Stellen auf ein kaum nennbares Minimum zurückgegangen war, wogegen die Zahl der Stellensuchenden eine ausserordentliche Höhe erreichte. Während dieser Periode hatte sich der Arbeitsnachweis fast ausschliesslich nur noch mit der Zuweisung von Arbeitslosen zu den Notstandsarbeiten zu befassen. Nachdem dann die Arbeitslosigkeit im Jahre 1923 bis heute stetig abnahm, konnte auch dem Ausbau des Arbeitsnachweises vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Regierungsrat hat am 8. Juni 1923 das Reglement des kantonalen Arbeitsamtes über die einheitliche Durchführung des Arbeitsnachweises im Kanton Bern genehmigt und für alle Gemeinden verbindlich erklärt.

Am 9. Juni 1923 ist das kantonale Arbeitsamt in den Verband schweiz. Arbeitsämter aufgenommen worden. Durch diese Aufnahme ist es für das Jahr 1923 erstmals für die eidgenössische Subvention nach dem Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund be zugsberechtigt geworden. *Die Abteilung für Arbeitsnachweis des kantonalen Arbeitsamtes hat sich also*

schon heute zur unentbehrlichen Institution ausgewachsen.

II. Errichtung des kantonalen Arbeitsamtes zur ständigen Institution.

Wenn wir heute auf die umfangreiche Tätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes zurückblicken, so müssen wir an Hand der gemachten Erfahrungen unbedingt zur Ueberzeugung gelangen, dass auch in Zukunft eine Stelle in der Staatsverwaltung vorhanden sein muss, die die Fürsorgemassnahmen gegen die Arbeitslosigkeit weiterführt und Mittel und Wege vorbereitet, um dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit den grösstmöglichen Erfolg zu sichern. Mit dieser Ueberzeugung kommen wir von selbst zur Einsicht, dass auch beim normalen Gange unserer Volkswirtschaft das Arbeitsamt als unentbehrliches Glied unserer Staatsverwaltung betrachtet werden muss. Bekanntlich bewegt sich der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nach drei Richtungen hin: einmal nach dem Arbeitsnachweis, dann nach der Arbeitsbeschaffung und schliesslich nach der Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenversicherung. Diese drei Faktoren der Arbeitslosenfürsorgeorganisation können auf keinen Fall getrennt werden, sondern bilden in ihrer Gesamtheit die Tätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes. Ihr Ausbau und die Anpassung an die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sind von ausserordentlicher Bedeutung für unsere Volkswirtschaft.

Die Tätigkeit des Arbeitsamtes in Bezug auf die Durchführung von Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung wird sich nach folgenden Gesichtspunkten richten müssen:

1. Arbeitsnachweis.

Bei der grossen Ausdehnung unseres Kantonsgebietes soll das Arbeitsamt als kantonale Zentralstelle für den Arbeitsnachweis dienen. Seine Vermittlungstätigkeit beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Fernvermittlung; sein Schalterdienst spielt eine ausgesprochen sekundäre Rolle. Das Hauptgewicht seiner Tätigkeit muss vorerst auf den Ausbau und die Aufsicht des Arbeitsnachweises im Kanton gelegt werden, und dabei wird es sich in erster Linie darum handeln, über das ganze Kantonsgebiet verteilt Bezirksarbeitsämter zu errichten. Dabei wird man selbstverständlich auf die geographische Zusammenghörigkeit der Gemeinden, sowie auf die Industrie- und Wirtschaftsbezirke Rücksicht nehmen müssen. In zweiter Linie ist für die Einheitlichkeit der Durchführung des Arbeitsnachweises Sorge zu tragen, was durch eine richtige Aufsicht des kantonalen Arbeitsamtes erfolgen kann.

2. Arbeitsbeschaffung.

Die Erfahrungen aus den Krisenjahren 1919 bis 1923 haben zur Evidenz gezeigt, dass auch in der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein geordnetes System in die Verwaltungstätigkeit von Staat und Gemeinden hineingebracht werden muss. Es kann sich heute nicht mehr allein darum handeln, für die Beschäftigung der Arbeitslosen besonders geeignete Arbeiten durch ausserordentliche Zuweisungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Ausführung bringen und als Notstandsarbeiten ausführen zu lassen, sondern es muss na-

mentlich auch mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinwesen in erster Linie eine planmässige Arbeitsverschiebung eintreten, um den Arbeitslosen in der stillen Zeit nach Möglichkeit vermehrte Arbeitsgelegenheit zu bieten. Sowohl beim jetzigen System der Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung als auch bei einer kommenden Arbeitslosenversicherung muss die Arbeitsbeschaffung als unentbehrliches Glied in die Arbeitslosenfürsorgeorganisation eingestellt werden und namentlich dazu dienen, die unproduktiven Unterstützungsgelder auf ein erträgliches Minimum herabzusetzen.

Diese Tätigkeit kann im Zusammenhange mit dem Arbeitsnachweis einzig durch das kantonale Arbeitsamt besorgt werden. Es ist das diejenige Stelle, die anhand der periodischen Meldungen der Arbeitsämter und Gemeindeamtsstellen zu jeder Zeit die Arbeitsmarktlage überblicken und feststellen kann, wo und in welchem Umfange vermehrte Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden müssen.

3. Arbeitslosenversicherung.

Wenn auch heute die Verhandlungen vor den eidgenössischen Räten über die Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind, so steht doch eines für uns fest, dass die Unterstützung bei unverschuldeten Arbeitslosigkeit nur auf der Grundlage der Versicherung aufgebaut werden kann. Wir müssen zu einem System greifen, bei dem der Arbeiter selbst auch etwas zu leisten hat. Leider fehlen heute noch für eine obligatorische Arbeitslosenversicherung die verfassungsmässigen Grundlagen und es kann deshalb vom Bund einstweilen nur ein Subventionsgesetz erlassen werden. Der Kanton Bern wird nach Erlass dieses Bundesgesetzes ebenfalls in der Lage sein, die Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen durchzuführen und es wird zu gegebener Zeit die Direktion des Innern dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine Vorlage über die Arbeitslosenversicherungskassen unterbreiten. Nach der regierungsräthlichen Verordnung vom 11. April 1924 über den Abbau der Arbeitslosenunterstützung soll der kantonale Solidaritätsfonds, der sich aus den Pflichtsummendritteln der keinem die Arbeitslosenfürsorge durchführenden Verbände angeschlossenen Betriebsinhabern zusammensetzt, einstweilen zur Subventionierung von öffentlichen Versicherungskassen Verwendung finden und ebenfalls zur Gründung neuer öffentlicher Versicherungskassen, sowie für den Ausbau bestehender öffentlicher Versicherungskassen herangezogen werden. Die kommende Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen verlangt eine Kontrolle der Kassen und eine Prüfung der Abrechnungen. Auch diese Tätigkeit muss von derjenigen Stelle besorgt werden, die sich mit Arbeitsnachweis und Arbeitsbeschaffung befasst.

Wir sehen also, dass der Grundriss für die zukünftige Organisation des Arbeitsamtes genau vorgezeichnet ist. Der Personalbestand muss sich selbstverständlich derart gestalten, dass die Verwaltungskosten auf ein Minimum reduziert werden können.

Das Arbeitsamt verzeichnete auf den 1. April noch 20 Angestellte. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, dass namentlich die beiden Abteilungen für Unterstützungswesen und Arbeitsbeschaffung infolge der

noch in Durchführung begriffenen Bundesratsbeschlüsse vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung und vom 14. November 1922 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit heute noch 12 Angestellte voll beschäftigen. Auch der Arbeitsnachweis beschäftigt 6 Personen. Je nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt und dem Abbau der ausserordentlichen Fürsorgemassnahmen kann der Personalbestand im Laufe des Jahres noch vermindert werden. Immerhin muss dem Arbeitsamt bei der derzeitigen immer noch unsicheren wirtschaftlichen Lage und mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt ein Bestand von eingearbeitetem Personal zur Verfügung stehen, so dass es jederzeit imstande ist, den plötzlichen Anforderungen und den ihm eventuell zuzuweisenden neuen Aufgaben gerecht zu werden. Das kantonale Arbeitsamt befindet sich heute noch im Uebergangsstadium, wo man den jetzigen Verhältnissen auf alle Fälle Rechnung tragen muss.

III. Dekrets-Entwurf.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Die dem Arbeitsamt zugesetzten Aufgaben müssen ihrer Natur nach der Direktion des Innern zugewiesen werden. Die Mannigfaltigkeit derselben verlangt unbedingt die Schaffung einer besondern Abteilung mit eigenem Leiter. Die Bezeichnung «Arbeitsamt» hat sich schon so eingebürgert, dass sie beibehalten werden muss. Der Zusatz «kantonal» schützt vor Verwechslung mit andern Arbeitsämtern.

Zu § 2. Das kantonale Arbeitsamt hat sich ganz allgemein mit der Vorbereitung und Behandlung der Fürsorgemassnahmen gegen die Arbeitslosigkeit zu befassen.

Zu den einzelnen Obliegenheiten ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2, Ziffer 1. Wie wir schon in unsern Ausführungen in Abschnitt II dieser Botschaft gesagt haben, soll das kantonale Arbeitsamt in der Hauptsache die Aufsicht über die einheitliche Durchführung des Arbeitsnachweises besorgen und zugleich auch den Ausbau dieser Fürsorgeorganisation fördern. Das kantonale Arbeitsamt befasst sich ausschliesslich mit der Fernvermittlung; es besorgt den interkommunalen Ausgleich und arbeitet mit den Zentralstellen der andern Kantone zusammen. In Verbindung mit dem Arbeitsnachweis steht die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Berichterstattung an das eidgenössische Arbeitsamt.

Zu Ziffer 2. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen in Abschnitt II: Arbeitsbeschaffung.

Zu Ziffer 3. Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt II: Arbeitslosenversicherung.

Zu Ziffer 4. Die Durchführung der Obliegenheiten unter Ziffern 1—3 bedingt den Erlass von Instruktionen und die Erteilung von besondern Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden.

Zu Ziffer 5. Zu der Ordnung der Arbeitslosenfürsorge von Staates wegen gesellt sich noch der Vollzug der eidgenössischen Erlasses betreffend Massnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit. Es ist selbstverständlich, dass auch diese Funktionen dem kantonalen Arbeitsamt übertragen werden.

Zu Ziffer 6. Dazu sind keine Ausführungen zu geben.

Zu § 3. Dieser Paragraph soll dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, dem kantonalen Arbeitsamt auch andere Aufgaben aus der Fürsorgetätigkeit des Staates zur Vorbereitung oder zum Vollzuge zuzuweisen. Wir denken da in erster Linie an vorübergehende Massnahmen, wie sie in den letzten Krisenjahren oft getroffen werden mussten.

Zu § 4. Die dauernde Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes verlangt die Anpassung der neuen Institution an alle kommenden Aufgaben. Wir haben deshalb auf jede Festsetzung eines bestimmten Personalbestandes verzichtet. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben mit aller Deutlichkeit dargetan, dass dem Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes unbedingt ein Stellvertreter beigegeben werden muss, der sich in der Hauptsache mit dem täglichen Kleinbetrieb zu befassen hat, damit dem Vorsteher der Ueberblick nicht verloren geht und er sich mit der Vorbereitung und der Behandlung der wichtigen Aufgaben abgeben kann. Es ist auch nicht zu empfehlen, die Organisation des Arbeitsamtes im Dekret in alle Einzelheiten festzulegen, damit sie sich den kommenden Verhältnissen besser anpassen kann. Dem Regierungsrat wird deshalb die Organisation durch nähere Vorschriften überlassen. Es ist vorgesehen ein Vorsteher, ein Adjunkt und 2—3 Angestellte.

Zu § 5. Das zur Zeit in Kraft bestehende Besoldungskredekret hat einstweilen Wirkung bis Ende des Jahres 1924. Die Einreihung des Personals des kantonalen Arbeitsamtes in das bestehende Besoldungskredekret kann deshalb noch verschoben werden. Der Regierungsrat wird die Besoldungen vorerst festsetzen.

Zu § 6. Wir halten es für angezeigt, mit der Inkraftsetzung des Dekretes vorläufig noch zuzuwarten, bis das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung erlassen ist und auch der Grossen Rat zu der Frage der Arbeitslosenversicherungskassen Stellung genommen hat. Wir dürfen jedoch erwarten, dass diese Frage noch im Laufe dieses Jahres vom Regierungsrat und vom Grossen Rat behandelt werden kann. Die Direktion des Innern wird trotzdem alle Vorbereitungen treffen, dass das kantonale Arbeitsamt auf den 1. Januar 1925 seine ihm zugesetzten Funktionen übernehmen kann.

Bern, den 8. Mai 1924.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Entwurf des Regierungsrates

vom 9. September 1924.

Dekret

betreffend

das kantonale Arbeitsamt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das gemäss der regierungsrälichen Verordnung vom 8. April 1919 zur Durchführung von Fürsorgemassnahmen bei Arbeitslosigkeit provisorisch eingerichtete kantonale Arbeitsamt wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen als ständige Einrichtung der Staatsverwaltung weitergeführt und der Direktion des Innern unterstellt.

§ 2. Dem Amt werden vornehmlich folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Der Ausbau und die Durchführung des kantonalen und die Ueberwachung des gemeindlichen Arbeitsnachweises;
2. die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hülfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden;
3. die Durchführung der Massnahmen für die Arbeitslosenversicherung und die Prüfung der bezüglichen Abrechnungen;
4. die Erteilung von Ratschlägen und Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden betreffend Arbeitseinteilung und Errichtung von Arbeitslosenversicherungskassen;
5. der Vollzug der eidgenössischen Erlasse über den Arbeitsnachweis und zur Behebung von Arbeitslosigkeit;
6. der bezügliche Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden, sowie mit den beruflichen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und der Berufsberatung.

§ 3. Dem kantonalen Arbeitsamt können vom Regierungsrat auch andere Aufgaben, die mit der Fürsorgetätigkeit des Staates direkt oder indirekt in Zu-

sammenhange stehen, zur Behandlung und zum Vollzuge überwiesen werden.

§ 4. Das Personal des kantonalen Arbeitsamtes besteht aus dem Vorsteher, dem Adjunkten und den weiteren notwendigen Beamten und Angestellten. Die nähere Organisation wird durch regierungsräthliche Verordnung bestimmt.

§ 5. Die bisherigen Besoldungen werden einstweilen beibehalten. Bei Erlass des neuen Besoldungskreates ist das Personal in letzteres aufzunehmen.

§ 6. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird vom Regierungsrat bestimmt. Auf diesen Tag werden alle mit dessen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Bern, den 9. September 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Kirchendirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Revision des Dekretes vom 18. Mai 1914 über die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode).

(Juni 1924.)

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 bedingt eine Revision des Dekretes vom 18. Mai 1914 betreffend die Organisation der evang.-reform. Kirchensynode, im Sinne einer neuen Festsetzung der Zahl der Abgeordneten (Synodalen). Nach § 45 des Kirchengesetzes sind möglichst gleichmässige kirchliche Wahlkreise zu bilden; auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung entfällt ein Abgeordneter, wobei eine Bruchzahl von über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Abgesehen von einigen unwesentlichen Abänderungen, welche später Erwähnung finden werden, ist die bisherige Wahlkreiseinteilung beibehalten worden. Diese entspricht in der Hauptsache den früheren Grossratswahlkreisen. Die mit Rücksicht auf die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens durch Dekret vom 13. Februar 1922 geschaffene Neueinteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise konnte angesichts der angeführten Bestimmung von § 45 K. G., welche für die Wahl der Kirchensynode möglichst gleichmässige Wahlkreise vorschreibt, nicht als Grundlage dienen. Die im beiliegenden Dekretsentwurf eingesetzten Zahlen basieren auf den definitiven Ergebnissen der Volkszählung von 1920, wie sie vom eidgenössischen Volkszählungsbureau festgestellt und veröffentlicht worden sind. Bezüglich der 6 stadtbündischen Kirchgemeinden hat das statistische Amt der Stadt Bern der Kirchendirektion ergänzende Angaben geliefert.

Zum Dekretsentwurf sind im einzelnen folgende Bemerkungen zu machen: Die Zahl der Wahlkreise (bisher 61) wird um einen vermehrt, indem die von

der Heiliggeistgemeinde Bern abgetrennte Friedensgemeinde einen neuen Wahlkreis bilden soll, dem 4 Abgeordnete zufallen. Die bisher zum Wahlkreis Rüegsau gehörende Kirchgemeinde Affoltern wird, ihrem vom Synodalrat unterstützten Ansuchen gemäss, dem Wahlkreis Sumiswald zugeteilt. Die Kirchgemeinde Mett-Madretsch, bisher zum Wahlkreis Nidau gehörend, wünschte dem Wahlkreis Biel zugeteilt zu werden, nachdem die früheren Einwohnergemeinden Mett und Madretsch politisch mit Biel vereinigt sind. Kirchlich bleibt Mett-Madretsch nach wie vor selbständig. Durch die Vereinigung von Bümpliz mit der Stadt Bern wurde am Bestand der Kirchgemeinde Bümpliz nichts geändert. Diese verbleibt ihrem Wunsche gemäss beim Wahlkreis Köniz. Allen seit dem Erlass des zu revidierenden Dekretes vom 18. Mai 1914 eingetretenen Änderungen in der Umschreibung von politischen Gemeinden, soweit sie auch die kirchliche Zuteilung beeinflussten, ist Rechnung getragen worden.

Gegenüber dem Dekret vom 18. Mai 1914 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Kirchensynode von 193 auf 200. Je einen Vertreter weniger erhalten die Wahlkreise Unterseen, Gsteig b. I., Burgdorf, Nidau (infolge Wegfall von Mett-Madretsch) und St. Imier. Dagegen erhalten infolge von Bevölkerungszuwachs je einen Vertreter mehr die Wahlkreise Steffisburg, Belp, Bern-Johannesgemeinde, Kirchberg, Erlach und Solothurn. Dem Wahlkreis Sumiswald fällt ein weiteres Mandat zu infolge Zuteilung von Affoltern i. E. Bern-Heiliggeistgemeinde und Friedensgemeinde erhalten zusammen 2 neue Vertreter. Im Wahlkreis Biel er-

höht sich infolge Bevölkerungszuwachs und Zuteilung von Mett-Madretsch die Zahl der Vertreter von 7 auf 10.

Im übrigen verbleibt das Dekret inhaltlich unverändert, mit Ausnahme von § 5, der vorschreibt, dass die Synode alljährlich in der ersten Hälfte November zur ordentlichen Jahresversammlung zusammentrete. Dem Antrage des Synodalrates entsprechend empfehlen wir folgende Abänderung: «Die Landessynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.» Damit soll etwas mehr Spielraum geschaffen werden

für die Einberufung der Synode, weil der bisher vorgeschriebene Termin nicht immer eingehalten werden konnte.

Wir empfehlen den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Bern, den 25. Juni 1924.

*Der Direktor des Kirchenwesens:
Burren.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 29. Juli 1924.

Dekret

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern;

im Hinblick auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 und in Berücksichtigung der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn, betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen. Auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung eines Kreises kommt ein Abgeordneter, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen festgesetzt wie folgt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasli	1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innertkirchen 4. Meiringen Hasleberg Meiringen Schattenhalb	467 298 931 938 2,900 845	2
		6,379	
			2

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
2. Brienz	5. Brienz Brienz Brienzwiler Hofstetten Oberried Schwanden	2,402 588 394 517 284	
		4,185	1
3. Unterseen	6. Ringgenberg Niederried b. I. Ringgenberg	212 1,362	
	7. Unterseen	3,029	
	8. Habkern	707	
	9. Beatenberg	1,049	
4. Gsteig	10. Leissigen Därligen Leissigen	381 566	
		7,306	2
5. Zweilütschin	11. Gsteig Bönigen Gsteigwiler Gündlischwand Interlaken Iseltwald Isenfluh Lütschenthal Matten Saxeten Wilderswil	1,510 340 327 3,220 514 118 404 1,800 149 1,579	
		9,961	3
6. Frutigen	12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen	2,932 2,535	
		5,467	2
14. Adelboden 15. Aeschi Aeschi Krattigen	2,001 1,226 545		
16. Frutigen Von Reichenbach gehören hieher Schwandi u. Wengi	5,032		
17. Kandergrund Kandergrund Kandersteg	771 700		
18. Reichenbach (ohne Schwandi u. Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören)	2,082		
	12,357		4

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenal	Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenal	
7. Saanen	<i>19. Gsteig</i> <i>20. Lauenen</i> <i>21. Saanen</i> (ohne Abländschen) <i>22. Abländschen</i>	822 675 4,316 75 5,888	2	13. Thierachern	<i>40. Amsoldingen</i> Amsoldingen Höfen Längenbühl Zwieselberg	495 295 276 244		
8. Ober- Simmenthal	<i>23. Boltigen</i> <i>24. Lenk</i> <i>25. St. Stephan</i> <i>26. Zweisimmen</i>	1,859 1,719 1,266 2,603 7,447	2		<i>41. Thierachern</i> Thierachern Uebeschi Uetendorf	980 444 1,984		
9. Nieder- Simmenthal	<i>27. Därstetten</i> <i>28. Diemtigen</i> <i>29. Erlenbach</i> <i>30. Oberwil i. S.</i> <i>31. Reutigen</i> Niederstocken Oberstocken Reutigen	829 1,933 1,353 1,096 4,256 1,447 12,069	4	14. Gurzelen	<i>43. Wattewil</i> Forst Wattewil	288 2,142		
10. Hilterfingen	<i>34. Hilterfingen</i> Heiligenschwendi Hilterfingen Oberhofen Teuffenthal	938 890 1,015 205			<i>44. Gurzelen</i> Gurzelen Seftigen	743 894		
	<i>35. Sigriswil</i>	3,413			<i>45. Kirchdorf</i> Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf Mühledorf Noflen Uttigen	287 164 63 605 193 220 559		
		6,461	2			6,158	2	
11. Thun	<i>36. Thun</i> Schwendibach Thun	172 13,236	 13,408	15. Belp	<i>46. Gerzensee</i> <i>47. Belp</i> Belp Belpberg Kehrsatz Toffen	813 3,172 472 792 813		
12. Steffisburg	<i>37. Steffisburg</i> Fahrni Heimberg Homberg Steffisburg	776 1,444 512 6,463			<i>48. Zimmerwald</i> Englisberg Niedermuhlern Zimmerwald	540 624 734		
	<i>38. Schwarzenegg</i> Eriz Horrenbach-Buchen Oberlangenegg Unterlangenegg	604 341 636 992				7,960	3	
	<i>39. Buchholterberg</i> Buchholterberg Wachseldorn	1,487 296		16. Riggisberg	<i>49. Thurnen</i> Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Riggisberg Rümligen Rüti b. R.	992 417 210 158 651 1,786 401 547		
		 13,551	5			<i>50. Rüeggisberg</i>	2,583	
							7,745	3

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
17. Guggisberg	51. Guggisberg 52. Rüscheegg	2,793 2,355 5,148	2
18. Wahlern	53. Wahlern 54. Albligen	5,232 661 5,893	2
19. Köniz	55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz	1,044 8,632 6,108 15,784	5
Stadt Bern (ohne Bümpliz)			
20. Heiliggeist- gemeinde	58. Heiliggeist- gemeinde	14,548	5
21. Friedens- gemeinde	59. Friedens- gemeinde	10,590	4
22. Paulus- gemeinde	60. Paulus- gemeinde	14,706	5
23. Münster- gemeinde	61. Münster- gemeinde	8,197	3
24. Nydeck- gemeinde	62. Nydeck- gemeinde	16,235	5
25. Johannes- gemeinde	63. Johannes- gemeinde	19,272	6
	<i>Französische Gemeinde</i> (ihre Angehörigen verteilen sich auf alle stadtbernerischen Kirchgemeinden)	—	—
26. Bolligen	64. Bolligen 65. Muri 66. Stettlen 67. Vechigen	6,739 2,326 782 2,689 12,536	4
27. Biglen	68. Biglen Arni Biglen Landiswil 69. Walkringen 70. Worb	1,119 1,087 887 1,995 4,229 9,317	3
28. Münsingen	71. Münsingen Münsingen Rubigen Tägertschi Gysenstein (Schulbezirk) Uebertrag	3,318 1,538 351 509 5,716	

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Uebertrag	5,716	
72. Stalden	Häutligen Niederhünigen Stalden Konolfingen (Schulgemeinde) Ursellen (Schulbezirk) Konolfingen u. Ursellen gehören zur Einwohnergemeinde. Gysenstein	250 534 801 910 440 8,651	3
29. Oberdiessbach	73. Kurzenberg Ausserbirrmoos Innerbirrmoos Otterbach	516 575 321	
	74. Oberdiessbach Aeschlen Bleiken Brenzikofen Freimettigen Herbligen Oberdiessbach	319 343 340 234 345 1,577	
	75. Wichtach Kiesen Niederwichtach Oberwichtach Oppiligen	454 789 791 420 7,024	2
30. Grosshöch- stetten	76. Grosshöch- stetten Bowil Grosshöchstetten Mirchel Oberthal Zäziwil	1,527 1,067 454 865 1,251 807 5,971	2
	77. Schlosswil		
31. Signau	78. Eggiwil 79. Röthenbach i. E.	2,771 1,402 2,732	
	80. Signau	6,905	2
32. Langnau	81. Langnau 82. Schangnau 83. Trub 84. Trubschachen	8,115 1,060 2,299 1,404 12,878	4

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
33. Lauperswil	<i>85. Lauperswil</i> <i>86. Rüderswil</i>	2,697 2,306 5,003	
			2
34. Sumiswald	<i>87. Affoltern i. E.</i> <i>88. Sumiswald</i> <i>89. Trachselwald</i> <i>90. Wasen</i>	1,159 3,086 1,448 2,572 8,265	
			3
35. Rüegsau	<i>91. Lützelflüh</i> <i>92. Rüegsau</i>	3,658 2,608 6,266	
			2
36. Huttwil	<i>93. Dürrenroth</i> <i>94. Eriswil</i> Eriswil Wyssachen <i>95. Huttwil</i> <i>96. Walterswil</i>	1,460 1,943 1,407 4,069 754 9,633	
			3
37. Rohrbach	<i>97. Melchnau</i> Busswil b. M. Gondiswil Melchnau Reisiswil <i>98. Rohrbach</i> Auswil Kleindietwil Leimiswil Rohrbach Rohrbachgraben <i>99. Ursenbach</i> Oeschenbach Ursenbach	281 1,077 1,345 296 538 467 592 1,560 527 396 1,145 8,224	
			3
38. Langenthal	<i>100. Bleienbach</i> <i>101. Langenthal</i> Langenthal Untersteckholz <i>102. Lotzwil</i> Gutenberg Lotzwil Obersteckholz Rütschelen <i>103. Madiswil</i>	740 5,906 259 68 1,562 492 540 1,991 11,558	
			4

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
39. Aarwangen	<i>104. Aarwangen</i> Aarwangen Bannwil Schwarzhäusern	1,878 617 382	
	<i>105. Roggwil</i> <i>106. Thunstetten</i> <i>107. Wynau</i>	2,597 1,578 1,265 8,317	
			3
40. Oberbipp	<i>108. Niederbipp</i> Niederbipp Walliswil-Bipp <i>109. Oberbipp</i> Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg <i>110. Wangen a. A.</i> Walliswil-Wangen Wangen a. A. Wangenried	2,513 220 943 217 897 375 1,397 205 595 1,308 344 9,014	
			3
41. Herzogen- buchsee	<i>111. Herzogen- buchsee</i> Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach b. H. Thörigen Wanzwil	86 402 239 298 368 104 2,778 465 474 343 914 279 637 107	
			3
	<i>112. Seeburg</i>	1,689 9,183	
			3
42. Burgdorf	<i>113. Burgdorf</i> <i>114. Heimiswil</i> <i>115. Wynigen</i>	8,781 2,218 2,500 13,499	
			4
43. Oberburg	<i>116. Hasle b. B.</i> <i>117. Krauchthal</i> <i>118. Oberburg</i>	2,515 1,933 2,993 7,441	
			2

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
44. Kirchberg	119. Hindelbank Bäriswil 491 Hindelbank 980 Mötschwil-Schleumen 192		
	120. Kirchberg Aefligen 537 Ersigen 1,023 Kernenried 338 Kirchberg 2,274 Lyssach 701 Niederösch 303 Oberösch 169 Rüdtligen 557 Rumendingen 181 Rüti b. L. 126		
	121. Koppigen Alchenstorf 662 Hellsau 197 Höchstetten 264 Koppigen 1,304 Willadingen 255		
		10,554	4
45. Bätterkinden	122. Bätterkinden 1,493		
	123. Limpach Büren z. Hof 280 Limpach 412 Schalunen 167		
	124. Utzenstorf Utzenstorf 2,094 Wiler b. U. 384 Zielebach 194		
		5,024	2
46. Jegenstorf	125. Grafenried Fraubrunnen 487 Grafenried 599		
	126. Jegenstorf Ballmoos 44 Jegenstorf 1,061 Iffwil 367 Mattstetten 345 Münchringen 214 Oberscheunen (gehört zur Ein- wohnergemeinde Scheunen) 34		
		1,126	
	Urtenen 329 Zauggenried 266 Uebertrag 4,872		

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag 4,872		
	127. München- buchsee Deisswil 111 Diemerswil 237 Moosseedorf 761 Münchenbuchsee 2,217 Wiggiswil 121		
		8,319	3
47. Wohlen	128. Bremgarten Bremgarten 977 Zollikofen 2,126		
	129. Kirchlindach 1,108		
	130. Wohlen 3,021		
		7,232	2
48. Laupen	131. Ferenbalm 908		
	132. Frauen- kappelen 630		
	133. Bernisch- Kerzers Golaten 330 Gurbrü 230 Wileroltigen 319		
	134. Laupen Dicki 384 Laupen 1,213		
	135. Mühleberg 2,493		
	136. Bernisch- Murten Clavaleyres 86 Münchenwiler 346		
	137. Neuenegg 2,347		
		9,286	3
49. Aarberg	138. Aarberg 1,489		
	139. Bargen 702		
	140. Kallnach Kallnach 1,274 Niederried b. K. 288		
	141. Kappelen 832		
	142. Radelfingen 1,440		
	143. Seedorf 2,847		
		8,872	3
50. Schüpfen	144. Grossaffoltern 1,867		
	145. Lyss 3,311		
	146. Meikirch 858		
	147. Rapperswil 1,649		
	148. Schüpfen 2,307		
		9,992	3

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenaten
51. Büren	149. Arch Arch 694 Leuzigen 1,021		
	150. Büren Büren a. A. 2,124 Meienried 73		
	151. Diessbach Bütetigen 498 Busswil b. B. 541 Diessbach 773 Dotzigen 753		
	152. Lengnau 2,009		
	153. Pieterlen Meinisberg 601 Pieterlen 1,577		
	154. Rüti b. B. 705		
	155. Wengi 534		
		11,903	4
52. Nidau	156. Bürglen Aegerten 696 Brügg 1,292 Jens 446 Merzligen 222 Schwadernau 388 Studen 519 Worben 962		
	157. Gottstatt Orpund 723 Safnern 786 Scheuren 267		
	158. Nidau Bellmund 351 Ipsach 280 Nidau 2,261 Port 404 Sutz-Lattrigen 419		
	159. Täuffelen Epsach 310 Hagneck 117 Hermrigen 303 Mörigen 186 Täuffelen 1,013		
	160. Walperswil Bühl 237 Walperswil 638		
	161. Twann Tüscherz-Alfermee 279 Twann 828		
	162. Ligerz 466		
		14,393	5

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenaten
53. Erlach	163. Erlach Erlach 801 Mullen 46 Tschugg 442		
	164. Gampelen Gals 727 Gampelen 696		
	165. Ins Brüttelen 555 Ins 1,854 Müntschemier 639 Treiten 364		
	166. Siselen Finsterhennen 347 Siselen 572		
	167. Vinelz Lüscherz 333 Vinelz 408		
		7,784	3
54. Biel	168. Biel Biel 22,699 (ohne Madretsch und Mett) Evilard 743		
	169. Mett Madretsch 3,642 Mett 1,713 (Madretsch und Mett gehören zur Einwohnergemeinde Biel)		
		28,797	10
55. Neuveville	170. Diesse Diesse 353 Lamboing 519 Prêles 427		
	171. Neuveville 2,242		
	172. Nods 676		
		4,217	1
56. Courtelary	173. Corgémont Corgémont 1,206 Cortébert 708		
	174. Courtelary Cormoret 692 Courtelary 1,198		
	175. Orvin 776		
	176. Pery La Heutte 371 Pery 1,048		
		5,999	

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenale
	Uebertrag	5,999	
	177. <i>Sonceboz-Sombeval</i>	1,124	
	178. <i>Tramelan</i>		
	Tramelan-dessous	1,243	
	Tramelan-dessus	3,081	
	Mont-Tramelan	132	
	179. <i>Vauffelin</i>		
	Plagne	243	
	Romont	146	
	Vauffelin	286	
		12,254	4
57. <i>St. Imier</i>	180. <i>La Ferrière</i>	517	
	181. <i>St-Imier</i>		
	St-Imier	5,486	
	Villeret	1,254	
	182. <i>Renan</i>	1,254	
	183. <i>Sonvilier</i>	1,735	
	<i>Deutsch-St. Immortal</i>	—	
		10,246	3
58. <i>Tavannes</i>	184. <i>Bévilard</i>		
	Bévilard	783	
	Champoz	218	
	Malleray	1,215	
	Pontenet	274	
	185. <i>Court</i>		
	Court	1,130	
	Sorvilier	416	
	Lajoux*	62	
	Genevez*	45	
	186. <i>Sornetan</i>		
	Châtelat	183	
	Monible	56	
	Sornetan	166	
	Souboz	210	
	187. <i>Tavannes</i>		
	Loveresse	390	
	Reconvilier	1,722	
	Saicourt	870	
	Saules	182	
	Tavannes	2,445	
		10,367	3

* Die reformierte Bevölkerung der Gemeinden Lajoux und Les Genevez gehört zur deutsch-reformierten Kirchgemeinde Deutsch-Münstertal (Münster-Dachsfelden).

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenale
59. <i>Moutier</i>	188. <i>Grandval</i>		
	Corcelles	132	
	Crémines	394	
	Eschert	302	
	Grandval	273	
	189. <i>Moutier</i>		
	Belprahon	106	
	Moutier	3,070	
	Perrefitte	353	
	Roches	207	
	Seehof (Elay)*	81	
	<i>Deutsch-Münstertal</i> (Münster-Dachsfelden)	—	
		4,918	2
60. <i>Katholischer Jura</i>	190. <i>Delémont</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg und folgender Gemeinden d. Amtsbezirks Münster:		
	Châtilon	30	
	Corban	63	
	Courchapoix	30	
	Courrendlin	685	
	Mervelier	12	
	Rossemaison	48	
	Schelten (La Scheulte)	37	
	Vellerat	22	
	191. <i>Laufen</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Laufen		
		1,146	
	192. <i>Pruntrut</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Pruntrut		
		3,075	
	193. <i>Freibergen</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Freibergen		
		1,029	
		10,281	3

* Die reformierte Bevölkerung der Gemeinde Seehof (Elay) gehört zur deutsch-reformierten Kirchgemeinde Deutsch-Münstertal (Münster-Dachsfelden).

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenal
61. Bucheggberg	194. Bernisch-Messen		
	Bangerten	173	
	Etzelkofen	260	
	Messen-Scheunen (gehört zur Ein- wohnergemeinde Scheunen)	73	
	Mülchi	283	
	Ruppoldsried	205	
	195. Bernisch-Oberwil	653	
	<i>Solothurnisch-Messen</i>		
	<i>Solothurnisch-Oberwil</i>	5,703	
	Aetingen		
	Lüsslingen		
		7,350	2
62. Solothurn	Pfarrei Solothurn		
	Pfarrei Grenchen-Bettlach (reformierte Bevölkerung im Bezirk Lebern)		
	Pfarreien Biberist-Gerlafingen u. Derendingen (reformierte Bevölkerung im Bezirk Kriegstetten)	24,539	
		24,539	8

Zusammenzug nach Wahlkreisen.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenal
1. Oberhasli	6,379	2
2. Brienz	4,185	1
3. Unterseen	7,306	2
4. Gsteig	9,961	3
5. Zweilütschinen	5,467	2
6. Frutigen	12,357	4
7. Saanen	5,888	2
8. Obersimmental	7,447	2
9. Niedersimmental	12,069	4
10. Hilterfingen	6,461	2
11. Thun	13,408	4
12. Steffisburg	13,551	5
13. Thierachern	5,813	2
Uebertrag	110,292	35

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenal
	Uebertrag	110,292
14. Gurzelen	6,158	2
15. Belp	7,960	3
16. Riggisberg	7,745	3
17. Guggisberg	5,148	2
18. Wahtern	5,893	2
19. Köniz	15,784	5
20. Bern, Heiliggeistgemeinde	14,548	5
21. » Friedensgemeinde	10,590	4
22. » Paulusgemeinde	14,706	5
23. » Münstergemeinde	8,197	3
24. » Nydeckgemeinde	16,235	5
25. » Johannesgemeinde	19,272	6
26. Bolligen	12,536	4
27. Biglen	9,317	3
28. Münsingen	8,651	3
29. Oberdiessbach	7,024	2
30. Grosshöchstetten	5,971	2
31. Signau	6,905	2
32. Langnau	12,878	4
33. Lauperswil	5,003	2
34. Sumiswald	8,265	3
35. Rüegsau	6,266	2
36. Huttwil	9,633	3
37. Rohrbach	8,224	3
38. Langenthal	11,558	4
39. Aarwangen	8,317	3
40. Oberbipp	9,014	3
41. Herzogenbuchsee	9,183	3
42. Burgdorf	13,499	4
43. Oberburg	7,441	2
44. Kirchberg	10,554	4
45. Bätterkinden	5,024	2
46. Jegenstorf	8,319	3
47. Wohlen	7,232	2
48. Laupen	9,286	3
49. Aarberg	8,872	3
50. Schüpfen	9,992	3
51. Büren	11,903	4
52. Nidau	14,393	5
53. Erlach	7,784	3
54. Biel	28,797	10
55. Neuveville	4,217	1
56. Courtelary	12,254	4
57. St. Imier	10,246	3
58. Tavannes	10,367	3
59. Moutier	4,918	2
60. Katholischer Jura	10,281	3
61. Bucheggberg	7,350	2
62. Solothurn	24,539	8
	608,541	
	Die Gesamtzahl der Synodenal beträgt	200

§ 2. Wählbar in die Landessynode ist jeder Bürger, der in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist (§ 8 Kirchengesetz) und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegsstetten Regel.

§ 3. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsduer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsduer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekanntzumachen ist.

§ 5. Die Landessynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt,
a) wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachten;
b) wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrates, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäten mitgeteilt werden soll.

§ 6. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; daselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

Sobald die Wahl der Mehrheit der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmemehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1924,

§ 7. Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat und dessen Präsidenten. Der letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 18. Mai 1914 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode aufgehoben.

Bern, den 29. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr Tschumi,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1924.)

1. **Thiévent**, Arnold, von Soubez, geb. 1879, wurde am 3. Juli 1924 vom Polizeirichter von Freibergen wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** zu einer Busse von 100 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Nach den Akten hat der Gesuchsteller am 2. Juni öffentlich tanzen lassen. In seinem Gesuche führt er an, er habe für den betreffenden Tag, der ein Markttag gewesen sei, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung zum öffentlichen Tanz nachgesucht und auch erhalten. Erst kurz vor dem 2. Juni sei ihm die erteilte Bewilligung wieder entzogen worden, mit dem Hinweis darauf, dass sie irrtümlicherweise ausgestellt worden sei. Alle Vorbereitungen seien aber bereits getroffen gewesen, so dass es nicht mehr möglich war, den Tanz abzustellen. Der Regierungsstatthalter bestätigt, dass zunächst eine Bewilligung für den 2. Juni ausgestellt worden war, die aber mit Rücksicht auf die Vorschrift von § 7 des Wirtschaftspolizeidekretes, wonach 8 Tage vor Pfingsten keine Tanzbewilligungen erteilt werden dürfen, widerrufen werden musste. Der Grosse Rat hat in der letzten Session einen gleichen Fall behandelt. Dort wurde die Busse auf 40 Fr. herabgesetzt. Der Regierungsrat stellt daher hier den nämlichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

blieb mit der Bezahlung des Beitrages nach wie vor im Rückstande. Der Richter gab ihm während langer Zeit Gelegenheit, seinen Pflichten nachzukommen, oder doch wenigstens seinen guten Willen dazu zu zeigen. König hielt sein Versprechen nicht und erschien auch nicht zur Hauptverhandlung. Im Hinblick auf das unwürdige Verhalten des König beantragen die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Brönnimann**, Christian, von Niedermuhlern, geb. 1860, wurde am 11. Juli 1924 wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 40 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Brönnimann hat mit seiner im Jahre 1899 geborenen Stieftochter in den Jahren 1916 bis 1919 und auch später geschlechtlich verkehrt. Gemeindebehörde und Regierungsstatthalteramt beantragen Abweisung des Gesuches. Brönnimann hat sich an seiner Stieftochter, deren geistige Fähigkeiten auf einer niedrigen Stufe stehen, und die daher besonderer Aufsicht bedarf, schwer vergangen und ist daher einer Begnadigung unwürdig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **König**, Werner, von Wiggiswil, geb. 1896, wurde am 28. April 1924 von der I. Strafkammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **böswilliger Nickerfüllung der Untertützungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Entscheid des Regierungsstatthalteramtes II von Bern ist König verpflichtet worden, an die Unterstützungsauslagen der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern für seine Eltern und Geschwister einen monatlichen Beitrag von 15 Fr. ab 1. August 1921 zu leisten. König kam dieser Verpflichtung nur sehr ungenügend nach und wurde deshalb am 17. August 1922 zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Diese Strafe scheint auf ihn absolut keinen Eindruck gemacht zu haben, denn er

4. **Kurt**, Ernst, von Walliswil-Wangen, geb. 1890, wurde am 18. Juni 1923 von der I. Strafkammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Kurt ersuchte eine Krankenschwester, die seine verstorbene Frau gepflegt hatte, um ein Darlehen von 352 Fr., welches ihm auch gewährt wurde. Er erklärte ihr, dass er diesen Betrag seinem Arbeitgeber binnen 24 Stunden abgeben müsse. Bei diesem habe er einen Betrag von 800 Fr. zugut, der sofort ausgehändigt werde, sobald er die 352 Fr.

abgeliefert haben werde. Als dann Kurt das Geld der Krankenschwester nicht zurückbezahlt, erkundigte sich dieselbe bei seinem Arbeitgeber, der ihr erklärte, dass Kurt bei ihm kein Guthaben besitze. — Zur Begründung seines Gesuches führt Kurt an, dass sein Gesundheitszustand die Verbüssung einer Gefängnisstrafe nicht zulasse und er für zwei Kinder zu sorgen habe. Kurt ist wegen Betruges vorbestraft mit 10 Tagen Gefängnis und 35 Tagen Einzelhaft. Diese beiden Strafen sind ihm seinerzeit vom Grossen Rat erlassen worden. Kurt hat sich aber dieses Gnadenaktes nicht als würdig erwiesen. Er wird als Schwindler bezeichnet und geniesst daher keinen guten Leumund. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Letztere Behörde erwähnt, dass Kurt durch eine Begnadigung nur zu weiteren strafbaren Handlungen ermuntert würde. Der Regierungsrat schliesst ebenfalls auf Ablehnung des Gesuches. Dem Gesundheitszustand des Kurt kann bei der Ansetzung des Strafvollzuges Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

haus, mit der Begründung, dass seine und die Existenz seiner Familie auf dem Spiele stehe. Im Hinblick darauf, dass es sich in beiden Fällen um Diebstähle geringfügiger Art handelt und Kopp bereits die eine Strafe abgesessen hatte, sistierte die Polizeidirektion den Strafvollzug. Kopp hat sich seither gut gehalten und es kann sich daher der Regierungsrat den Empfehlungen der Gemeindebehörde und des Regierungsstatthalters nun ebenfalls anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. **Iseli, Johann**, von Hasle b. B., geb. 1886, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 25. März 1924 vom Assisenhof des I. Geschworenenbezirkes wegen **qualifizierter Unsittlichkeit mit jungen Leuten und einfachen Diebstahls** zu 16 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Iseli hat sich gegenüber seinen beiden Töchtern Ida und Martha, die zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfe Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, schwere sittliche Vergehen zuschulden kommen lassen. Während der Untersuchung hat er ferner einen Diebstahl an zwei Jauchekastenrädern, einem Krautbrett und einer Sense zugestanden. — Iseli ersucht um Erlass des Restes der Strafe und gibt in seinem Gesuche seiner Reue über seine Tat Ausdruck. Die Anstaltsdirektion kann ihn jedoch trotz seiner guten Aufführung in der Anstalt wegen der Natur des Deliktes nicht zur Begnadigung empfehlen. Iseli geniesst zudem keinen guten Leumund und weist wegen Diebstahls bereits eine Vorstrafe auf, die ihm allerdings bedingt erlassen wurde. Der Regierungsrat hält dafür, dass sich der Fall nicht zur Begnadigung eignet und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Kopp, Hans**, von Niederönz, geb. 1885, wurde am 14. Juli 1921 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen **ausgezeichneten Diebstahls** an Hühnern zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde infolge einer neuen Verurteilung wegen Diebstahls am 19. November 1921 widerrufen. Kopp, der inzwischen die zweite Strafe von 8 Tagen verbüßt hatte, stellte im Januar 1922 ein Gesuch um Erlass der 2 Monate Korrektions-

7. **Moos, Max**, von Basel, geb. 1900, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde verurteilt wie folgt: am 6. September 1922 vom korrektionellen Richter von Aarwangen wegen **Betruges** zu 5 Tagen Gefängnis, am 14. Oktober 1922 vom korrektionellen Gericht von Seftigen wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrektionshaus, am 2. November 1922 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrektionshaus, am 9. Mai 1923 von der I. Strafkammer wegen **Unterschlagung und Betruges** zu 4 Monaten Korrektionshaus, am 28. Mai 1923 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 8 Monaten Korrektionshaus, am 14. Juli 1923 vom korrektionellen Gericht von Biel wegen **Betruges** zu einer Zusatzstrafe von einem Monat Korrektionshaus, am 25. September 1923 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Pfandunterschlagung und Betruges** zu einer Zusatzstrafe von 4 Monaten, am 5. Dezember 1923 vom korrektionellen Einzelrichter von Langnau wegen **Betruges** zu einer Zusatzstrafe von 15 Tagen Korrektionshaus und schliesslich am 25. Juli 1924 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **Betruges** zu einer Zusatzstrafe von 2 Monaten Korrektionshaus. Moos hat also im ganzen $29\frac{1}{2}$ Monate Korrektionshaus und 5 Tage Gefängnis zu verbüßen. Im Verlaufe des Jahres 1922 und bis zu seinem Strafantritt im Mai 1923 hat sich Moos eine ganze Reihe von Beträgereien zuschulden kommen lassen. Nachdem er seine Anstellung als Reisender bei einer Velohandlung wegen Unregelmässigkeiten eingebüsst hatte, versuchte er, sich selbstständig zu machen. Er suchte verschiedene Velohandlungen auf, um Bestellungen für Fahrräder aufzunehmen. Moos erklärte den Inhabern, dass er ihnen zu sehr günstigen Bedingungen Fahrräder liefern könne. Er verlangte jeweilen gleich eine Anzahlung, die ihm auch gewährt wurde. Die Lieferungen erfolgten jedoch nicht und Moos musste schliesslich auch zugeben, dass er überhaupt nicht in der Lage war, zu liefern. Am 6. Oktober 1922 kaufte er in Basel eine komplette Möbeleinrichtung für 4148 Franken. Der Verkäufer liess für die gelieferten Möbel beim Betreibungsamt Bern einen Eigentumsvorbehalt eintragen. Moos hatte beim Kaufabschluss eine Anzahlung von 100 Fr. geleistet; mit den vertraglichen Abschlagszahlungen kam er sofort in Rückstand. Am 16. April 1923 verkaufte dann Moos, der inzwischen in Konkurs geraten war, die Möbel für 3000 Fr. und verwendete den Erlös für sich. Einen grösseren Betrug beging er auch gegenüber seinem Schwiegervater. Moos kam am 8. Dezember 1922 nach Thun und ersuchte denselben, ihm in Geldsachen beizustehen, ins-

besondere, ihm einen bei der Spar - und Leihkasse Bucheggberg einzugehenden Schuldschein zu verbürgen. Er gab an, den Darlehensbetrag von 4000 Fr. zu benötigen zwecks Leistung einer Kaution, um in ein Geschäft eintreten zu können, womit er eine sichere Anstellung gewinne. Er versprach, die Schuld durch vierteljährliche Teilzahlungen von 200 Fr. zu amortisieren. In der Folge zeigte es sich jedoch, dass Moos seinen Schwiegervater angeschwindelt hatte. Aus den beigebrachten Akten ergab sich, dass Moos mit der Firma S. im August und September 1922 in Unterhandlungen war und dort am 1. September 1000 Fr. eingelegt hatte, die er jedoch einige Tage später zurückhielt. Moos konnte also nicht die Absicht gehabt haben, das bedeutend später erhobene Darlehen von 4000 Fr. oder einen Teil desselben als Geschäftseinlage bei der genannten Firma zu verwenden. Er behauptete sodann, sein Schwiegervater habe ihm gestattet, das Geld zur Anschaffung von Möbeln und Lingen zu verwenden, wozu die 4000 Fr. schliesslich gebraucht werden seien. Der Kläger bestreitet jedoch, eine derartige Erlaubnis gegeben zu haben. Die Behauptung des Moos hält jedoch nicht stand, denn aus dem vorerwähnten Fall ist ersichtlich, dass er bei Ankauf seiner Möbel nur eine Anzahlung von 100 Fr. geleistet hat. Der Pfandunterschlagung machte er sich dadurch schuldig, dass er ein Buffet, das ihm durch das Betreibungsamt gepfändet worden war, verkaufte und den Erlös für sich verwendete. Zur Begründung seines Gesuches führt Moos an, dass er zu hart bestraft worden sei, indem von den Gerichten jeweilen selbständige Strafen statt Zusatzstrafen ausgesprochen worden seien, weil die Urteile noch nicht registriert worden waren; so sei es gekommen, dass ihm dreimal der bedingte Straferlass gewährt wurde. Die Prüfung der Akten ergibt, dass die von Moos gemachten Behauptungen wenigstens zum Teil den Tatsachen entsprechen. Sie trifft namentlich zu für die drei ersten Verurteilungen. Eine Herabsetzung der Strafe kann daher erfolgen, allerdings nicht in dem Masse, wie sie von Moos gewünscht wird. Das Urteil der I. Strafkammer ist nicht übersetzt; die Rückfallbestimmungen wurden nicht zur Anwendung gebracht; zudem wurde darauf Rücksicht genommen, dass die mit Strafaufschub ausgefallenen Strafen widerrufen werden würden. Auch die am 28. Mai 1923 vom korrektionellen Gericht von Bern ausgesprochene Strafe ist angemessen und in den andern Fällen wurden Zusatzstrafen ausgesprochen. Der Regierungsrat hält dafür, dass in Berücksichtigung aller Umstände eine Herabsetzung der Strafen auf 24 Monate gegeben ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafen auf insgesamt 24 Monate.

8. **Fracheboud**, Robert, von Vionnaz, geb. 1902, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. Januar 1923 vom korrektionellen Gericht von Neuenstadt wegen **Diebstahls** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Fracheboud entwendete in Lamboing, als er dort für seinen Patron Arbeiten ausführte, aus einem Zimmer seines Logisgebers Kleiderstoffe im Werte von 90 Fr. Der Gesuchsteller ist wegen Dieb-

stahls bereits zweimal vorbestraft, so dass das Gericht mit Recht eine strenge Strafe aussprach. Ein Strafnachlass erscheint daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. **Neuenschwander**, Jean, von Höfen, geb. 1886, wurde am 25. Januar 1923 vom Polizeirichter von Münster und am 15. August 1923 von der I. Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 15, bezw. 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Urteil des Amtsgerichts von Münster war Neuenschwander verurteilt worden an die Unterhaltungskosten des von ihm mit der Ida L. erzeugten Kindes einen monatlichen Beitrag von 30 Fr. zu leisten. Neuenschwander kam dieser Pflicht nicht genügend nach. Die erste Verurteilung scheint nicht die gewünschte Wirkung gehabt zu haben und so kam es neuerdings zur Anzeige und Bestrafung, was zur Folge hatte, dass der im ersten Falle bewilligte bedingte Straferlass widerrufen werden musste. Aus den Akten ergibt sich, dass der Vater des Gesuchstellers einen grossen Teil der Schuld an der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht trägt. Neuenschwander arbeitet im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters; er erklärte in der Einvernahme, dass er keinen Lohn beziehe, dagegen sorge sein Vater für seinen Unterhalt. Somit hatte der Vater die Pflicht, für die vom Sohne geschuldeten Beiträge aufzukommen. Die Strafen haben nun den Erfolg gehabt, dass Neuenschwander die rückständigen Beiträge bezahlt hat und dieselben nun auch regelmässig entrichtet werden. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick darauf, dass Neuenschwander offenbar für die begangene Unterlassungssünde nicht allein verantwortlich gemacht werden kann und der Beitrag nun geleistet wird, Erlass der beiden Strafen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der beiden Strafen.

10. **Zimmermann**, Karl, geb. 1876, von Habkern, wurde am 6. September 1924 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls** an einem Velo zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Zur Begründung seines Gesuches führt Zimmermann an, dass er eigentlich keinen Diebstahl begangen und keineswegs in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt habe. Er habe sich infolge Besuchs von Wirtschaften am Tage des Vorfallen in «gehobener Stimmung» befunden und da sein Begleiter Frieden gerne ein Velo gehabt hätte, so habe er ihm dasjenige des Wirtes L. geschenkt, das schon längere Zeit unbenutzt in dessen Garten gestanden habe. — Der Richter musste nach dem Tatbestand den Zimmermann des Diebstahls schuldig sprechen, zog jedoch alle mildernden Umstände in Berücksichtigung. Den bedingten Straferlass konnte er nicht gewähren, weil Zimmermann wegen Wirtshausverbotsübertretung und groben Unfugs mit Gefängnis vorbestraft ist und

auch sonst keinen guten Leumund geniesst. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen aus demselben Grunde Abweisung des Gesuches. Laut Polizeibericht ist der Gesuchsteller ein liederlicher, pflichtvergessener Familienvater, der den Behörden schon oft zu schaffen gab und der keine Rücksichtnahme verdiene. In den Jahren 1914 bis 1924 musste er wegen liederlichen Lebenswandels und Trunksucht viermal verwarnt und viermal mit Haftstrafen belegt werden. Der Regierungsrat hält einen Straferlass nicht für gerechtfertigt und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

der Sohn Meyer monatelang nicht nur ohne Patent gehandelt hat, sondern ohne überhaupt Schritte zu dessen Erlangung zu unternehmen. Erst am 12. April 1924, nachdem er nicht weniger als viermal auf dem verbotenen Handel betroffen worden war, sah er sich veranlasst, sich um das Patent zu bewerben. Dadurch, dass er nachträglich das Patent löste, hat der Gesuchsteller seine Absicht kundgetan, dem Viehhandel obliegen zu wollen, womit auch gleich die Behauptung, er könne infolge seines Gesundheitszustandes keinen Beruf ausüben, sich als unrichtig hinstellt. Der Regierungsrat übernimmt den Abweisungsantrag der Vorinstanzen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. **Möri**, Albrecht, von Epsach, geb. 1888, wurde am 12. September 1924 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller ist Abwart des Sekundarschulhauses in Aarberg. Anlässlich einer Einquartierung hat er an Soldaten Bier in Quantitäten unter 2 Liter verkauft, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Möri erklärt, er sei sich nicht bewusst gewesen, damit eine Widerhandlung zu begehen. — Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen im Hinblick darauf, dass Möri gut beleumdet und nicht vorbestraft ist. Die Direktion des Innern beantragt Herabsetzung der Busse auf die Hälfte, welcher Antrag vom Regierungsrat übernommen wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

12. **Meyer**, Marcel, von Pleujouse, geb. 1894, wurde am 29. Mai 1923 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 150 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller, Angestellter der Viehhandelsfirma Lucien Meyer, hat laut den vorliegenden Anzeigen in den Monaten Februar, März und April 1923 in den Ortschaften Boncourt, Bressaucourt, Cœuve und Damphreux Vieh angekauft und dieses weiterverkauft, ohne sich im Besitze des erforderlichen Patentes zu befinden. Zur Begründung seines Gesuches führt Meyer an, dass er seit drei Jahren an Tuberkulose leide und keiner Beschäftigung obliegen könne, somit auch nichts verdiene. Ein ärztliches Zeugnis bestätigt dies. Die Gemeindebehörde kann das Gesuch nicht empfehlen. Sie erklärt, dass sich der Sohn Meyer unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand um die Bezahlung der Steuern zu drücken suche. Wie die Landwirtschaftsdirektion festgestellt hat, beläuft sich der Umsatz der Firma jährlich auf mehr als 600 Stück Grossvieh. Diese Direktion beantragt mit dem Regierungsstatthalteramt von Pruntrut Abweisung des Gesuches, weil

13. **Laville**, Léon, von und in Chevenez, geb. 1885, wurde am 20. Dezember 1923 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat im November 1923 im Auftrage eines Metzgers, dessen Bekanntschaft er anlässlich einer Steigerung gemacht hatte, sich im Dorf Chevenez nach verkäuflichen Schlachtschweinen umgesehen, bei drei verschiedenen Besitzern solche gekauft, mit dem von Metzger B. erhaltenen Geld bezahlt und die Tiere nachher mit einem eigens zu diesem Transport geliehenen Pferde nach dem Bahnhof Pruntrut verbracht. Für die Durchführung des Handels und den Transport erhielt Laville, nach seinen eigenen Angaben, eine Entschädigung von 3 Fr. pro Stück. — In seinem Bussennachlassgesuch führt Laville an, dass er dem Metzger B. einen Gefallen habe erweisen wollen und dass er sich sonst in keiner Weise mit dem Viehhandel befasse. Diese Behauptung wird vom Viehinspektor und von 12 Bürgern von Chevenez, worunter zwei Gemeinderäte, bestätigt. Der Gemeindepräsident stellt dem Laville ein gutes Leumundszeugnis aus. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt in Berücksichtigung der Umstände Herabsetzung der Busse auf 30 Fr. Einem vollständigen Erlass kann sie im Interesse der angestrebten Ordnung im Viehhandel nicht beipflichten. Der Regierungsrat hält eine Reduktion der Busse bis auf 10 Fr. für gerechtfertigt, nachdem festgestellt worden ist, dass Laville sich sonst nicht mit dem gewerbsmässigen Viehhandel befasst und er in diesem Fall keinen Gewinn erzielt hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

14. **Leuenberger** geb. Lüscher, Rosette, geb. 1878, Ehefrau des Johann, von Rohrbachgraben, wurde am 6. August 1923 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin besuchte im Jahre 1923 in Begleitung ihres Ehemannes regelmässig die Schweinemärkte in Huttwil und kaufte

bezw. verkaufte dort Schweine, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Dem Mitbericht der Landwirtschaftsdirektion ist zu entnehmen, dass die Eheleute Leuenberger bei Anlass der Einreichung des Gesuches um Bewilligung zur Ausübung des Viehhandels für den Ehemann genau über die diesbezüglichen Vorschriften aufgeklärt worden sind. Es berührt daher etwas eigentümlich, dass zur Begründung des Bussennachlassgesuches angeführt wird, die Gesuchstellerin habe in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften gehandelt. Die Eheleute Leuenberger machen nicht etwa geltend, dass ihnen die Bezahlung der Busse nicht möglich sei. Gemeindebehörde, Regierungsstatthalteramt und Landwirtschaftsdirektion beantragen denn auch Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, eine andere Stellung zu der Eingabe einzunehmen.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

15. **Ammann, Klara**, geb. 1906, von Brittnau, wurde am 14. Juli 1924 vom korrektionellen Einzelrichter von Konolfingen wegen **Betruges** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Im März 1923 gelang es ihr, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Darlehen von 15 Fr. 50 zu erhalten. Die Heimatbehörde stellt nun das Gesuch, es möchte der Klara Ammann die Gefängnisstrafe erlassen werden, indem sie darauf hinweist, dass das Mädchen zwangswise in das Mädchenheim Emmenhof auf die Dauer von 4 Jahren versetzt worden sei. Der Regierungsrat hält dafür, dass unter diesen Umständen dem Gesuche entsprochen werden könne und beantragt Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: **Erlass der Gefängnisstrafe.**

16. **Krebs, Ernst**, von Gerzensee, geb. 1888, wurde am 22. April 1924 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Infolge Ausbruchs der Schweinepest war im Februar 1924 über den Viehinspektionskreis Kleingeschneit, zu dem auch das Gehöft des Krebs gehört, die einfache Sperre verhängt worden. Am 22. März 1924, zu einer Zeit, wo die Sperre noch bestand, verkaufte Krebs dem Johann R. drei Schweine. Krebs nahm das Eventualurteil an, in der Meinung, dass er dann später dagegen Einsprache erheben könne. Gegen R. war ebenfalls Strafanzeige eingereicht worden; vor Ueberweisung der Strafanzeige an den Richter wandte sich das Regierungsstatthalteramt zur Ansichtsäusserung an die Landwirtschaftsdirektion. Gestützt auf deren Mitbericht wurde die Angelegenheit R. ad acta gelegt, indem es sich herausstellte, dass infolge irrtümlicher Auffassung seitens des Tierarztes die Aufhebung der Sperre hinausgeschoben wurde. Damit gleiches Recht

geschaffen werde, beantragt die Landwirtschaftsdirektion Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: **Erlass der Busse.**

17. **Zutter, Johann**, von Wahlern, geb. 1896, wurde am 15. Oktober 1923 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen **Ausübung des Grossviehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Zutter hat am 29. August 1923 bei den Brüdern Johann und Ulrich V. zusammen mit einem Kalb eine Kuh gekauft und diese zwei Tage nachher auf dem Markte in Riggisberg weiterverkauft, obwohl er sich nur im Besitze eines Kleinviehhandelsspatentes befand. Im Bussennachlassgesuche wird nun geltend gemacht, dass V. bei dem Verkaufe des Kalbes gleichzeitige Uebernahme der ihm nicht passenden Kuh zur Bedingung gemacht habe. Zutter habe die Kuh von V. nur übernommen, um die guten geschäftlichen Beziehungen mit V. nicht zu gefährden und um den Kauf des Kalbes zu ermöglichen. Die Landwirtschaftsdirektion vertritt in ihrem Mitbericht die Auffassung, dass im vorliegenden Falle eine Herabsetzung der Busse gerechtfertigt wäre, wenn nur der Hergang der Uebertragung und die Beweggründe, die dazu führten, in Berücksichtigung gezogen würden. Anderseits sei nicht ausser Acht zu lassen, dass der Gesuchsteller nach den gemachten Erhebungen nicht darauf Anspruch machen dürfe, besonderes Entgegenkommen zu finden, weil er schon verschiedentlich mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sei. Er ist wegen Milchfälschung, Fahrens ohne Licht, Misshandlung und Wirtshausskandals vorbestraft. Der Gemeinderat von Wahlern ist bereits bei der Landwirtschaftsdirektion vorstellig geworden, da sich der Leumund des Zutter fortwährend verschlechtere, so dass der Entzug bzw. die Nichteuerung des Patentes pro 1925 ins Auge gefasst werde. Der Regierungsrat hält mit der Landwirtschaftsdirektion dafür, dass unter den gegebenen Verhältnissen ein Bussennachlass nicht am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

18. **Portner, Rudolf**, geb. 1886, von und in Wattenwil, wurde am 29. August 1924 vom korrektionellen Einzelrichter von Seftigen wegen **Betruges** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Anlässlich des Feldsektionswettschießens vom 24./25. Mai 1924 in Belp hat Portner das Standblatt des Schützen Künzi erhoben und hierauf für diesen geschossen. Infolge dieser unkorrekten Handlung wurde das Resultat, das Portner für sich und dasjenige, das er für Künzi erzielte, annulliert und damit kam sein Verein um den Kranz. — In seinem Strafnachlassgesuch beteuert Portner, dass er sich nicht bewusst war, dadurch eine strafbare Handlung zu begehen; man möchte doch ihm und seiner Familie den Schimpf nicht antun und ihn ins Gefängnis stecken. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen, ebenso von den

Präsidenten der Kreisleitung des Feldsektionswettschiessens 1924 in Belp und der Militärschützengesellschaft Wattenwil, deren Mitglied Portner ist. Die kantonale Militärdirektion nimmt dagegen eine ablehnende Haltung ein. Sie erwähnt, dass in letzter Zeit in der schweizerischen Schützenwelt, sowohl bei den Uebungen in Vereinen als auch an Festen, öfters betrügerische Handlungen begangen werden. Wo solche Fälle entdeckt würden, müsse scharf zugegriffen werden, damit sich derartige Vorkommnisse nicht mehren, sondern nach und nach wieder verschwinden. Erschwerend fällt in Betracht, dass Portner im Jahre 1918 wegen Holzfrevels zu 3 Monaten Korrektionshaus, mit bedingtem Straferlass, verurteilt wurde. Der Richter konnte ihm daher diese Wohltat nicht nochmals zulassen. Der Regierungsrat findet, dass aus dem nämlichen Grunde eine Begnadigung nicht am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Bahon**, Edgar Paul, von St. Croix, geb. 1895, wurde am 29. Mai 1923 und am 18. Dezember 1923 vom Armenpolizeirichter von Nidau wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu je 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Im ersten Falle wurde ihm der bedingte Straferlass zugebilligt; infolge der zweiten Verurteilung wurde derselbe dann widerrufen. Bahon sollte für seine aussereheliche Tochter Alimentationsbeiträge leisten; er kam seiner Pflicht nur dürftig nach, so dass sich der Vormund veranlasst sah, gegen ihn Strafanzeige einzureichen. Die beiden Verurteilungen scheinen bei Bahon absolut keinen Eindruck gemacht zu haben; denn er ist seit der Einreichung seines Strafnachlassgesuches neuerdings wegen der nämlichen Unterlassung vom korrektionellen Einrichter von Thun zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Unter diesen Umständen kann von einem Strafnachlass nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Reist**, Jakob, von Sumiswald, geb. 1875, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Mai 1924 vom Assisenhof des III. Geschworenenbezirkes wegen **ausgezeichneten Diebstahls**, nach Abzug von 2 Monaten und 10 Tagen Untersuchungshaft noch zu 10 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Reist ist in der Nacht vom 29. Februar / 1. März 1924 in das Gebäude der Konsumgenossenschaft in Sumiswald eingedrungen und hat die verschlossene hölzerne Kassenschublade erbrochen und ihr einen Betrag von 400 Fr. entnommen. Seine Frau stellt nun ein Gesuch um vorzeitige Entlassung, damit ihr Mann wieder für die Familie sorgen könne, weil sie sich in Not befindet. Reist ist aber wegen Diebstahls bereits einmal vorbestraft, so dass ein so weitgehender Nachlass nicht gewährt werden kann. Der Bericht der Anstaltsdirektion über Reist lautet nicht ungünstig und es könnte daher zu gegebener Zeit, sofern das gute Verhalten des Reist in der Strafanstalt anhält, die Gewährung des Zwölftel-

nachlasses ins Auge gefasst werden. Heute beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Trachsel**, Fritz, geb. 1874, von und in Frutigen, wurde am 18. Juni 1924 vom korrektionellen Gericht von Frutigen wegen **einfachen Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Trachsel hat im Winter 1923/1924 an verschiedenen Orten Holz entwendet. Er ist wegen Diebstahls zweimal vorbestraft. Diese Vorstrafen sind jedoch nicht schwerwiegender Art. Das Gericht verweigerte dem Trachsel den bedingten Straferlass hauptsächlich wegen den vielen Holzdiebstählen, die er in der letzten Zeit begangen hat. Der Leumundsbericht schildert Trachsel als fleissigen und arbeitsamen Mann, der leider dem Trunkne ergeben sei. Trachsel führt in seinem Gesuche an, dass er die Anstellung bei der Bahn, die er nach langer Arbeitslosigkeit gefunden habe, verlieren würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Die Gemeindebehörde empfiehlt mit Rücksicht auf die Familie das Gesuch. Der Regierungsrat kann jedoch einen vollständigen Strafnachlass aus den nämlichen Gründen, die die Gewährung des bedingten Straferlasses ausschlossen, nicht befürworten; dagegen beantragt er mit Rücksicht auf die Familie, Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

22. **Hählen**, Samuel, von und in Lenk, geb. 1885, wurde am 31. Mai 1924 vom korrektionellen Gericht von Obersimmental wegen **Betruges und Tierquälerei** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und zu einer Busse von 40 Fr. verurteilt. Am Grossviehmarkt in Zweisimmen vom 15. November 1923 verkaufte Hählen dem Johann B. eine Kuh zum Preise von 1400 Fr., welche jener am Tage vorher von Ch. zum Preise von 1180 Fr. gekauft hatte. Bei dem Handel hatte Ch. dem Hählen gesagt, dass die Kuh im Frühjahr 1923, sowie am Oktobermarkt 1923 Anzeichen von Epilepsie gezeigt habe und er sie ihm daher billiger gebe. Diesen schweren Mangel hat Hählen dem Käufer B. verschwiegen. Gegen Hählen wurde ferner eine Anzeige wegen Tierquälerei eingereicht. Derselbe führe, wie in den Strafakten erwähnt ist, einen äusserst liederlichen Lebenswandel, komme oft sehr spät und in betrunkenem Zustande nach Hause. Es sei daher ohne weiteres erklärlich, dass Hählen seinem Vieh, das zum Teil in einem Nachbarhause untergebracht ist, nicht die nötige Wartung angedeihen lasse. Hählen ist wegen Tierquälerei bereits vorbestraft und hat auch wegen Nachlärm, Erregung öffentlichen Aergernisses, Widerhandlung gegen die Viehseuchenpolizeilichen Vorschriften und wegen Ausübung des Viehhandels ohne Patent Bussen erhalten. Das Vorhandensein von Vorstrafen, der Umstand, dass Hählen einen liederlichen Lebenswandel führt, und das

von ihm begangene Unrecht nicht einsehen will, veranlassten das Gericht, ihm die Wohltat des bedingten Straferlasses zu versagen. — In seinem Strafnachlassgesuch macht Hählen wiederum geltend, dass er sich keiner strafbaren Handlung bewusst sei. Die Gemeindebehörde von Lenk empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die Familie und auf das von Hählen abgegebene Besserungsversprechen. Der Regierungsrat hält jedoch einen vollständigen Straferlass nicht für angezeigt. Das Verhalten des Hählen bei dem Kuhhandel und seine liederliche Lebensführung lassen ihn eines solchen Gnadenaktes nicht würdig erscheinen. Einzig im Hinblick auf die Familie beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 25 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Einzelhaftstrafe auf 25 Tage.

23. **Zwahlen** geschiedene Mast, Rosa, von Guggisberg, geb. 1893, wurde am 29. November 1922 vom korrektionellen Einzelrichter von Schwarzenburg wegen **Ehebruchs** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Zur Begründung des Gesuches wird darauf hingewiesen, dass der Mitangeklagte, der gegen das Urteil appellierte, von der I. Strafkammer mangels Beweis freigesprochen wurde. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Regierungsstatthalters von Schwarzenburg, die dahingeht, dass die beiden Angeschuldigten gleich behandelt werden müssen und dass dem einen Teil, weil er es unterliess, den Fall weiterzuziehen, nicht ein so einschneidender Nachteil, wie die Verbüßung einer Strafe darstellt, erwachsen soll. Er beantragt daher den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.